



Kanton Zürich
Staatskanzlei



Übersicht der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung

17. Juni 2024

Referenz: SKZH.9070

Vorentwurf-Gesetz über digitale Basisdienste
(Neuerlass)

FDP Kanton Zürich, Tessinerplatz 7, 8002 Zürich

Staatskanzlei des Kantons Zürich
Florian Bergamin
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 13. Mai 2024

florian.bergamin@sk.zh.ch

Gesetz über digitale Basisdienste (Neuerlass) *Vernehmlassungsantwort FDP Kanton Zürich*

Sehr geehrter Herr Bergamin

Mit Schreiben vom 13. Februar 2024 laden Sie uns ein, zum Gesetz über digitale Basisdienste (Neuerlass) Stellung zu nehmen.

Ziel ist, einen digitalen Basisdienst zu schaffen, der losgelöst von einer einzelnen Verwaltungsaufgabe funktioniert und welcher unbestimmt vielen öffentlichen Organen zur Verfügung steht. Damit soll es den privaten Nutzerinnen und Nutzern sowie den Unternehmen ermöglicht werden, noch einfacher mit öffentlichen Organen zu kommunizieren und auf ein elektronisches Leistungsangebot zugreifen zu können. Den öffentlichen Organen dienen digitale Basisdienste als gemeinsame Grundlage für das Erbringen von Leistungen. Zugleich tragen digitale Basisdienste zur digitalen Transformation der Verwaltung bei.

Die FDP Kanton Zürich unterstützt die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage.

Die FDP Kanton Zürich unterstützt Digitalisierungsbestrebungen, die den Verkehr mit und unter den Behörden einfacher, schneller und effizienter machen. Mit dem Postulat KR 160/2021 betreffend «Digital first» fordert die FDP-Fraktion vom Regierungsrat bei neuen Gesetzen sicherzustellen, dass ein digitaler Vollzug erleichtert bzw. ermöglicht wird. Gefordert werden Anpassungen an den digitalen Wandel, Medienbruchfreiheit u.a.m.

Der zur Vernehmlassung stehende Gesetzesentwurf zur Schaffung eines digitalen Basisdiensts soll für Nutzerinnen und Nutzer einen zentralen Zugang auf Leistungen der öffentlichen Organe ermöglichen. Dadurch soll ein Flickenteppich von Insellösungen vermieden werden. Die Vorlage muss insgesamt technologieneutral ausgestaltet sein und sollte keine Systemabhängigkeiten schaffen. Dies gilt sowohl für §7 - der Kanton kann den Authentifizierungsdienst des Bundes nutzen, muss aber nicht – als auch für §17, wo gemäss Vernehmlassungserläuterungen die Verschlüsselung mit dem Beispiel der Double Key Encryption vordefiniert wird, obwohl der betreffende Paragraph technologieneutral ausgestaltet ist. Auch die vorgegebenen Leitplanken bezüglich eines digitalen Arbeitsplatzes sollen technologieneutral angewendet werden. Auf die Umsetzung der Vorlage ist deshalb besonderes Augenmerk zu richten.

Weiter erwartet die FDP Kanton Zürich, dass der beispielhaft in den Vernehmlassungsunterlagen genannte Anwendungskatalog von Dienstleistungen wie Bewilligungen aller Art, Einbürgerungsverfahren u.a.m. laufend erweitert werden kann.

Dass mit diesem Gesetzesentwurf für die öffentlichen Organe keine Nutzungspflicht verbunden ist, erachtet die FDP Kanton Zürich zwar als angemessen, jedoch ist es zielführend, wenn später auch Gemeinden und weitere öffentliche Organe angehalten werden, ihre Leistungen elektronisch anzubieten.

Freundliche Grüsse

FDP Kanton Zürich

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
1. Ziele	
GRÜNE Kanton Zürich 8005 Zürich	Antrag / Bemerkung Begründung Wir GRÜNE begrüssen, dass DigiBasis entwicklungsorientiert und zukunftsorientiert ausgestaltet sein soll. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass digitale Basisdienste sich laufend fortentwickeln.
2. Abgrenzung	
GRÜNE Kanton Zürich 8005 Zürich	Antrag / Bemerkung Es braucht aus Sicht der GRÜNEN auch eine umfassende Regelung über die digitale Verwaltung. Der Regierungsrat soll diese Diskussion zeitnah anstossen. Begründung Die GRÜNEN anerkennen die Notwendigkeit, rasch ein schlankes Gesetz zu schaffen um digitale Basisdienste zu ermöglichen. Die im Bericht angesprochene Grundsatzdebatte über eine digitale Verwaltung muss dennoch geführt werden und rasch starten. Gerade weil beispielsweise algorithmische Entscheidungssysteme (AES) immer häufiger eingesetzt werden und in grossem Tempo weiterentwickelt werden.

4. Aufbau des Gesetzes

GRÜNE Kanton Zürich

Antrag / Bemerkung

8005 Zürich

/

Begründung

Zu begrüssen ist aus Grüner Sicht, dass es der "modulare" Aufbau des Gesetzes erlaubt, künftig erforderliche Bestimmungen zu neuen digitalen Basisdiensten aufzunehmen und auf einfache Art und Weise in die Struktur des Gesetzes zu integrieren.

Auch, dass verankert wird, welche Personendaten in welcher Weise über die Nutzerinnen und Nutzer bearbeitet werden, beurteilen wir GRÜNE positiv.

§ 3 Abs. 2 (Standards und Schnittstellen)

GRÜNE Kanton Zürich

Antrag / Bemerkung

8005 Zürich

Ergänzung: Wenn immer möglich kommen offene Standards zur Anwendung.

Begründung

Begründung: Offene Standards tragen zu einer besseren Interoperabilität bei und verringern die Abhängigkeit von einzelnen Anbietern.

§ 5 Abs. 1 (Voraussetzungen)GRÜNE Kanton Zürich **Antrag / Bemerkung**

8005 Zürich /

Begründung

Die GRÜNEN begrüßen die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1. lit. a-c.

§ 5 Abs. 2 (Voraussetzungen)GRÜNE Kanton Zürich **Antrag / Bemerkung**

8005 Zürich Ist die Rechtsgrundlage fünf Jahre nach Beschluss nach § 5 nicht in Kraft gesetzt, gelten die Voraussetzungen für die Entwicklung als nicht erfüllt.

Begründung

Fünf Jahre nach Beschluss nach § 5 zur Inkraftsetzung der Rechtsgrundlage sind aus Sicht der GRÜNEN ausreichend. Eine einmalige Verlängerung um zwei Jahre ist daher nicht notwendig.

§ 9 (Verantwortung)GRÜNE Kanton Zürich **Antrag / Bemerkung**

§ 9 (Verantwortung)

8005 Zürich /

Begründung

Die klare Regelung der Verantwortlichkeiten ist aus Sicht der GRÜNEN begrüssenswert, da zielführend, um die Einhaltung der Informationssicherheit und des Datenschutzes zu gewährleisten.

§ 10 Abs. 2 (Webzugang)

GRÜNE Kanton Zürich

Antrag / Bemerkung

8005 Zürich

"Der Kanton betreibt..." anstatt "Die Staatskanzlei betreibt..."

Begründung

Aus unserer Sicht muss nicht auf Gesetzesstufe geregelt werden, welche kantonale Stelle den Webzugang betreibt.

§ 17 Abs. 1 lit. b (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)

GRÜNE Kanton Zürich

Antrag / Bemerkung

8005 Zürich

Streichen und in § 17 Abs. 1 lit. a integrieren

§ 17 Abs. 1 lit. b (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)

Begründung

Aus Sicht der GRÜNEN problematisch ist ein Zugriff der Cloud-Anbieterin respektive eines Drittstaates unter Umgehung der Rechtshilfe auf die sonstigen Informationen, die nicht unter § 17 Abs. 1 lit. a fallen. Dementsprechend sind alle Informationen des DAP unter strengen Vorgaben zu verschlüsseln.

Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
A. Ausgangslage	
SP Zürich 8004 Zürich	Antrag / Bemerkung Allgemeine Bemerkungen Begründung Die SP Kanton Zürich bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassungsantwort zum Gesetz über digitale Basisdienste. Wir begrüßen, dass digitale Basisdienste geschaffen werden, da sie die Nutzung der digitalen Leistungen des Kantons Zürich erleichtern können und Synergien innerhalb der Digitalisierungsvorhaben der Verwaltung genutzt werden können. Wir begrüßen, dass nun ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden soll, der solche Dienste definiert. Dass die Abwägung zwischen rechtlicher Definition einerseits und Flexibilität andererseits betont wird, unterstützen wir. Dass eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund ermöglicht wird, scheint uns im Sinne einer effizienten Ressourcennutzung sinnvoll. Öffentliche Dienste müssen allen Personen unabhängig von Alter und sozioökonomischem Hintergrund gut zugänglich bleiben. Massnahmen zum Reduktion der digitalen Kluft in der Gesellschaft müssen zur Umsetzung kommen. Zudem muss der Zugang zu allen Leistungen im Sinne der Barrierefreiheit (Behindertengleichstellungsgesetzes) für Personen, die digitale Verfahren nicht nutzen können, gewährleistet sein. Der Kanton verwaltet viele vertrauliche Daten, die nicht für Aussenstehende zugänglich sein sollten. Der Datenschutz aber auch der Schutz vor Cyberangriffen muss daher an oberster Stelle stehen. Hier ist auch die Bedeutung von Open-Source-Software hervorzuheben. Unten folgen spezifische Änderungsanträge mit Begründung.
§ 3 Abs. 1 lit. a (Standards und Schnittstellen)	
SP Zürich 8004 Zürich	Antrag / Bemerkung §3 wie folgt ändern: 1 Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit der in diesem Gesetz geregelten digitalen Basisdienste erklärt der Regierungsrat für verbindlich: Begründung Begründung: Es handelt sich hierbei um Bedingungen, die nicht fakultativ sein sollten, sondern für eine moderne Softwareentwicklung und eine nachhaltige Investition notwendig sind. Die neue Formulierung lässt genug Flexibilität, um die Verwaltung nicht einzuschränken.
§ 5 Abs. 1 (Voraussetzungen)	
SP Zürich 8004 Zürich	Antrag / Bemerkung § 5 ergänzen mit: d. die Softwareentwicklung in der Regel Open Source erfolgt ausser in Ausnahmefällen, die schriftlich begründet werden müssen zuhanden des

Regierungsrats.

- e. im Rahmen des Basisdienstes ausschliesslich nicht-proprietäre und lizenzabgabefreie Formate oder Standards verwendet werden.
- f. die freie Weiterverwendung und Weiterentwicklung der entwickelten Software unabhängig von einer Partnerorganisation sichergestellt ist.
- g. die Softwarelösung vom Kanton und nicht extern gehostet wird.

Begründung

Begründung: Open-Source-Software in Verwaltungssoftware ist im EMBAG neu auch auf Bundesebene verankert. Durch diese Ergänzungen wird erstens die Cyber Security und der Datenschutz verbessert, da durch Open Source Software und internes Hosting transparent ist, was entwickelt wurde und keine Backdoors eingebaut werden können. Zweitens verhindern diese Ergänzungen einen Vendor-Lock-in, der zu einer ineffizienten Ressourcennutzung führen könnte. Und drittens wird so die zukünftige Weiterentwicklung garantiert und eventuell auch Zusammenarbeit mit anderen Kantonen / dem Bund erleichtert.

§ 7 (Nutzung des Authentifizierungsdienstes des Bundes)

SP Zürich
8004 Zürich

Antrag / Bemerkung

§ 7 ergänzen mit:

“Es muss sichergestellt werden, dass die Nutzung eines Authentifizierungsdienstes nicht die Verwendung von proprietären Anwendungen (z.B. Google Playstore oder Apple App Store) erfordert. Bei der Verwendung anderer Verfahren dürfen Nutzende nicht auf kommerzielle Lösungen gezwungen werden. Sowohl Benutzbarkeit wie Installierbarkeit muss für mindestens eine Lösung uneingeschränkt möglich sein.”

Begründung

Begründung: Wir müssen unsere Unabhängigkeit von amerikanischen Techkonzernen wahren, damit wir uns nicht in inakzeptable Abhängigkeitsverhältnisse begeben. Ausserdem gehört es zur digitalen Selbstbestimmung, keine Daten an diese Unternehmen weiterzugeben.

§ 8 Abs. 1 (Datenbearbeitung)

SP Zürich
8004 Zürich

Antrag / Bemerkung

§ 8 ergänzen mit

4 Insbesondere das Geschlecht, die Nationalität und der Geburtsort sollten nur dann angefordert werden, wenn sie zwingend notwendig sind für die Ausübung einer Tätigkeit.

Begründung

Begründung: Es handelt sich bei demografischen Informationen um besonders sensible Daten, die zusätzlich geschützt werden sollten.

§ 10 Abs. 1 (Webzugang)

SP Zürich
8004 Zürich**Antrag / Bemerkung**

§ 10 wiefolgt ändern:

3 Öffentliche Organe können müssen ihre elektronisch angebotenen Leistungen über den Webzugang zur Verfügung stellen.

Und ergänzen

4 Der Webzugang muss für die meist verbreiteten und genutzten Gerätearten (insbesondere PC als auch Mobile) optimiert sein.

5 Die Barrierefreiheit der Basisdienste gemäss den neusten Barrierefreiheitsstandards muss gewährleistet werden.

6 Der Webzugang muss auch in leichter Sprache zugänglich sein.

7 Der Webzugang muss mittels normalen Webprotokollen und -clients möglich sein. Es dürfen keine proprietären Erweiterungen zur Nutzung notwendig sein.

Begründung

Es besteht eine Kluft in der Verbreitung von PCs im Vergleich zu Smartphones. Viele Personen aus ärmeren Milieus besitzen keinen PC, aber ein Smartphone. Umgekehrt gibt es auch Menschen, die einen PC bedienen können, aber kein Smartphone. Im Sinne der Bekämpfung der digitalen Kluft muss der Webzugang daher sowohl für Mobile als auch für PC optimiert sein. Barrierefreiheit und leichte Sprache ermöglichen möglichst grossen Teilen der Gesellschaft die Nutzung der Basisdienste.

§ 13 Abs. 1 (Datenbearbeitung)SP Zürich
8004 Zürich**Antrag / Bemerkung**

§ 14 ergänzen mit:

4 Die Sperrung des Webzugangs muss gemäss klar definierten begründbaren Kriterien erfolgen und in jedem Fall begründet werden. Es werden keine Deep Learning Systeme für diesen Entscheid eingesetzt. Die Entscheidung wird rein auf dem Nutzungsverhalten getroffen. Personendaten fliessen nicht in diesen Entscheid ein.

Begründung

Die Sperrung eines Webzugangs ist ein einschneidender Schritt, der für den:die Nutzer:in verständlich sein sollte. Deep Learning Systeme können in diesem Bereich zu inakzeptablen Biases führen.

§ 16 Abs. 1 (Kosten und Gebühren)SP Zürich
8004 Zürich**Antrag / Bemerkung**

§ 16 wiefolgt ändern:

3 Die Nutzung des Webzugangs ist für die Nutzerinnen und Nutzer kostenlos.

[Streichung von «Gebühren für die Inanspruchnahme einer elektronisch angebotenen Leistung bleiben vorbehalten.»]

Begründung

Öffentliche Dienste sollten kostenlos genutzt werden können. Der zweite Satz führt zu einer unklaren Situation und bietet Missbrauchspotenzial.

§ 17 Abs. 1 (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)

SP Zürich
8004 Zürich

Antrag / Bemerkung

§ 17 ergänzen mit:

c. die Cloud-Anbieterin nicht durch höheres Recht in einem Land ausserhalb der Schweiz zur Weitergabe an Geheimdienste verpflichtet ist.

Begründung

Dies bezieht sich vor allem auf Amerikanische und Chinesische Anbieter, die durch höheres Recht verpflichtet sind, ihren jeweiligen Geheimdiensten eine Backdoor zur Datenlieferung einzubauen.



SVP Kanton Zürich
Lagerstrasse 14
8600 Dübendorf

Staatskanzlei

Dübendorf, 13. Mai 2024

Stellungnahme der SVP Kanton Zürich: Gesetz über digitale Basisdienste

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP des Kantons Zürich begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung des Gesetzes über digitale Basisdienste. Wichtig erscheint uns, dass nach dem Prinzip "digital first" aber nicht nach "digital only" vorgegangen wird. Ebenso erwarten wir eine deutliche Effizienzsteigerung, die sich auch in der Kantonalen Verwaltung bemerkbar machen sollte. Die Basisdienste sollten auch von Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger genutzt werden können, um weitere digitale Medienbrüche zu verhindern. Die Anwendungen müssen durchgängig und verständlich gestaltet sein.

Zu den einzelnen Paragrafen:

§ 4: Wir begrüssen die Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen.

§5a: Die Gewährleistung von Informationssicherheit und Datenschutz ist entscheidend, um sicherzustellen, dass ein Produkt ohne «Nebenwirkungen» eingesetzt werden kann.

§ 8 Abs. 1: mit den Aufzählungen der Personendaten sind wir so einverstanden.

§ 10: öffentlicher und zentraler Zugang erachten wir als sehr wichtig, um Digitalisierung geordnet weiter zu bringen.

§ 16 Kosten und Gebühren: Dass der Kanton zu Beginn die Kosten übernimmt, ist für uns nachvollziehbar. Es muss jedoch sehr genau darauf geachtet werden, Kostenbewusstsein und Budgetabschätzungen einzubeziehen. Wir sind skeptisch gegenüber den enormen Kosten, die mit der Digitalisierung einhergehen und heutzutage kaum abzuschätzen sind. Die Kostenfolge für Gemeinden soll mit einer «Kann-Formulierung» so stehen bleiben.

Mit freundlichen Grüssen



SVP Kanton Zürich

Kanton Zürich
Staatskanzlei
Frau Dr. jur. Kathrin Arioli
Neumühlequai 10
8001 Zürich

Per E-Mail an:
florian.bergamin@sk.zh.ch

Bern, 29. Mai 2024

Stellungnahme zum Gesetz über digitale Basisdienste (Neuerlass)

Sehr geehrte Frau Arioli,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 13. Februar 2024 vom Kanton Zürich eröffnete Vernehmlassung über das Gesetz über digitale Basisdienste (Neuerlass). Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) vertritt die Interessen der Kommunikationsinfrastruktur- und Netzwerkbranche in der Schweiz, wozu auch Betreiber und Anbieter von Cloud-Dienstleistungen gehören. Unsere Mitglieder sind daher direkt vom Gesetz über digitale Basisdienste betroffen. Gerne senden wir Ihnen hiermit unsere Einschätzungen zum Gesetzesentwurf.

Grundsätzlich begrüsst asut die Gesetzesvorlage. Durch die Schaffung von Basisdiensten wird eine Vereinheitlichung von grundlegenden Diensten und Infrastrukturen angestrebt. Dies kann die digitale Transformation der öffentlichen Hand im Kanton Zürich beschleunigen und führt zu mehr Effizienz und tieferen Kosten, als wenn jedes einzelne öffentliche Organ die entsprechenden Dienste selbst konzipieren, beschaffen oder erbringen würde. Als Verband der Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf einige ausgewählte technische Aspekte.

Geltungsbereich §2

Das Gesetz gilt nicht nur für die öffentliche Verwaltung im engeren Sinne, sondern für alle öffentlichen Organe, wozu auch Spitäler oder Universitäten gehören. Einige dieser Organisationen betreiben bereits eigene Basisdienste oder greifen auf Basisdienste Dritter zu, die sich in der Praxis bewährt haben. Der Geltungsbereich gemäss §2 im Zusammenspiel mit den Regelungen für die einzelnen Basisdienste soll so ausgelegt werden, dass bereits bestehende Basisdienste weiterbetrieben und auch weiterentwickelt werden können (siehe auch Anmerkungen zur Authentifizierung).

Standards und Schnittstellen §3

Aus Sicht der Branche ist es richtig, dass sich der Regierungsrat an internationalen Standards und dem Stand der Technik orientiert. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass gerade im ICT-Bereich der technische Fortschritt sehr rasch erfolgt und Innovationszyklen immer kürzer werden. Wir empfehlen daher, dass der Regierungsrat vor Verbindlicherklärung von Standards betroffene Branchen

und Unternehmen anhört. Damit wird sichergestellt, dass diese Standards mit den Angeboten und Möglichkeiten des Marktes vereinbar sind.

Nutzung des Authentifizierungsdienstes des Bundes §7 / Anmeldung [zum Webzugang] §12

asut begrüsst und unterstützt die Einführung der e-ID des Bundes. Diese Vertrauensinfrastruktur stellt eine wichtige Grundlage für digitale Dienstleistungen bei der Verwaltung und in der Wirtschaft dar. Dies gilt im Grundsatz auch für den Authentifizierungsdienst des Bundes (AGOV). Gemäss §7 ist die Nutzung des AGOV durch öffentliche Organe freiwillig. In Bezug auf den Webzugang ist die Verwendung von AGOV jedoch gemäss §12 zwingend. Wie eingangs erwähnt, ist dies für diejenigen öffentlichen Organe problematisch, die bereits einen bestehenden Authentifizierungsdienst nutzen. Dies betrifft beispielsweise die Zürcher Hochschulen und die Universität, da alle Schweizer Hochschulen den Identifizierungsdienst und den Authentifizierungsdienst der Stiftung SWITCH verwenden. Eine zwingende Anwendung von AGOV würde für die Zürcher Hochschulen und die Universität daher zu Schnittstellenproblemen in der Hochschullandschaft führen. Zudem würde dies auch zu Doppelspurigkeiten und Mehraufwand führen, da der AGOV nicht alle Bedürfnisse der Hochschulen abdeckt. Daher soll die Nutzung von AGOV für den Webzugang gemäss §12 mit einer Kann-Formulierung versehen werden, solange ein gleichwertiger Authentifizierungsdienst genutzt wird.

Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes §17 Ziff. 1

Die Nutzung cloudbasierter Dienste soll nur zulässig sein, wenn sich die entsprechenden Rechenzentren in der Schweiz oder der Europäischen Union befinden. Es fehlt jedoch eine sachliche Begründung, wieso beispielsweise weitere Länder aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (Liechtenstein, Norwegen und Island) oder Grossbritannien nicht zulässig sind. Es soll daher geprüft werden, ob diese Liste erweitert werden kann (z.B. gemäss Anhang 1 der Datenschutzverordnung).

Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes §17 Ziff. 1 Lit. a

Besonders schützenswerte Personendaten sowie vertrauliche oder geheime Informationen erfordern gemäss §17 Ziff. 1 Lit. a eine sogenannte «Double Key Encryption». Danach müssen nicht nur die Daten in den Clouddiensten verschlüsselt sein, sondern auch die dazu notwendigen Schlüssel dürfen dem Cloudanbieter nicht zugänglich sein. Dieses Prinzip ist komplexer, schwerfälliger und aufwändiger, da eine zusätzliche Organisation für die Schlüsselverwaltung berücksichtigt werden muss. Dies hat negative Auswirkungen auf die Flexibilität und Agilität bei der Gestaltung des digitalen Arbeitsplatzes und führt zu einem erhöhten Aufwand und grösseren Kosten. Dies würde insbesondere kleinere öffentliche Organe betreffen, welche nicht auf entsprechende interne IT-Ressourcen zugreifen können, sondern externe Dritte damit beauftragen müssen.

Die «Double Key Encryption» würde zudem die Funktionalität des digitalen Arbeitsplatzes deutlich einschränken. Colaborations-Lösungen, die Nutzung von AI-Algorithmen, aber auch Sicherheitsfunktionen wie Virenschutz, Phishing-Prävention oder Backup-Lösungen wären nicht mehr durch den Cloudanbieter mögliche oder würden deutlich eingeschränkt.

Die explizite Forderung nach «Double Key Encryption» im vorliegenden Gesetzesentwurf überrascht, da die heute etablierte Praxis im Risikomanagement bei der Informationssicherheit nicht ausschliesslich auf technische Massnahmen abstützt. Vielmehr wird eine optimale Kombination von technischen, organisatorischen und vertraglichen Massnahmen eingesetzt. Dies reduziert nicht nur die Komplexität sowie Aufwand und Kosten, sondern erlaubt auch eine weitergehende Differenzierung des Schutzniveaus der Daten und Informationen.

Zudem fehlen im erläuternden Bericht zu §17 Ziff. 1 Lit. a der Hinweis, dass es neben der «Double Key Encryption» auch andere technische Massnahmen gibt, bei denen das Schlüsselmanagement in der Hand des betreffenden Organs bleibt.

Aus diesen Gründen lehnen wir die einschränkende Forderung nach «Double Key Encryption» ab und empfehlen eine erweiterte Regelung, welche technische, organisatorische und vertragliche Massnahmen kombiniert.

Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes §17 Ziff. 1 Lit. b

In diesem Paragrafen wird der Umgang mit Informationen geregelt, die nicht besonders schützenswert, vertraulich oder geheim sind. Die Formulierung «alle zumutbaren organisatorischen, technischen und vertraglichen Massnahmen» ist dabei aus mehreren Gründen unglücklich. Einerseits ist gänzlich unbestimmt, welches Schutzniveau erreicht werden soll und welche Massnahmen noch als zumutbar gelten. Dies führt zu Unklarheiten und letztlich zu Rechtsstreitigkeiten zwischen öffentlichen Organen und Cloud-Anbietern. Zudem geht diese Formulierung faktisch über «Double Key Encryption» hinaus, falls diese als zumutbar klassifiziert wird, da zusätzlich organisatorische und vertragliche Massnahmen gefordert werden. Daher soll §17 Ziff. 1 Lit. b konkretisiert werden oder allenfalls ganz gestrichen werden, falls die Anforderungen gemäss Datenschutzgesetz für diese Informationen ausreichen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir mit unseren Experten gerne zur Verfügung.

asut – Schweizerischer Verband
der Telekommunikation



Peter Grütter
Präsident

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 10 Abs. 1 (Webzugang)		
8036 Zürich	Demokratische Jurist*innen Zürich (DJZ)	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Es sollte unterschieden werden zwischen Nutzerinnen und Nutzern, die im eigenen Namen die Basisdienste benutzen und professionellen Vertreterinnen und Vertretern bzw. private Personen, Beratungsstellen usw., die Nutzerinnen und Nutzer unterstützen.</p> <p>Begründung</p> <p>Berufsmässig auftretenden Personen sollten sich nicht mit ihrem privaten Login einloggen müssen. Gleichzeitig muss gewährleistet werden, dass sie nicht das Login der Nutzerinnen und Nutzer benötigen, um sich einzuloggen zu können, das sonst die Gefahr besteht, dass über den Vertretungsumfang hinaus über den zentralen Webzugang weitere Daten eingesehen und Dienste in Anspruch genommen werden können. Ansonsten bestünde einerseits eine Missbrauchsgefahr; andererseits müssen die verschiedenen Zugänge auch aus praktischen Gründen klar voneinander getrennt werden.</p>
§ 10 Abs. 3 (Webzugang)		
8036 Zürich	Demokratische Jurist*innen Zürich (DJZ)	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Einfügen eines § 10 Abs. 4: "Sämtliche Leistungen der öffentlichen Organe werden auch auf nicht elektronischem Weg angeboten."</p> <p>Begründung</p> <p>Bei den Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 wird erklärt, dass die staatlichen Organe ihre Leistungen unter Umständen (bei</p>

Gesetz über digitale Basisdienste

Rückmeldung über eVernehmlassungenZH

entsprechender gesetzlicher Grundlage) ausschliesslich auf elektronischem Weg anbieten können.

Diese Absicht geht unseren Erachtens zu weit, da sie verschiedene Personengruppen vom Zugang zum Recht ausschliessen würde und damit Verfassungsrecht (Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV), rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV)) verletzen würde. So begrüssenswert die Digitalisierung ist, besteht auch die Gefahr, dass viele Personengruppen heute und auch noch in absehbarer Zukunft vom Zugang zu den Diensten ausgeschlossen wären, würden diese ausschliesslich digital angeboten. Hinzu kommt, dass im vorliegenden Gesetz auch die Sperrung (§ 14) und die Löschung (§ 15) des Zugangs vorgesehen sind. Auch diese Personen wären dann (zumindest temporär) vom Zugang zu den Leistungen der staatlichen Organe ausgeschlossen.

Unser Erachtens genügt es nicht, dass dafür unter Umständen eine weitere gesetzliche Grundlage nötig sein könnte.

§ 11 lit. d (Inhalt)

Demokratische Jurist*innen
Zürich (DJZ)

8036 Zürich

Antrag / Bemerkung

Es muss eine Regelung erlassen werden, mit welcher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Beratungsstellen oder Private sich für Nutzerinnen und Nutzer einloggen und in deren Namen und mit deren Vollmacht die digitalen Basisdienste verwenden können.

Begründung

Unterschiedliche Personengruppen haben keine Möglichkeit, die digitalen Basisdienste zu nutzen. Sei es, weil es ihnen technisch nicht möglich ist (bspw. fehlende Ressourcen, Illiterismus, Fremdsprachigkeit) oder weil sie sich nicht hinreichend als Nutzer und Nutzerinnen identifizieren können (ausländische Personen ohne Aufenthaltsrecht, Personen ohne festen Wohnsitz, Personen in einer geschlossenen Institution etc.). Diesen Personen stehen heute u.a. Beratungsstellen oder private Freiwillige zur Seite. Es muss eine Möglichkeit vorgesehen werden, dass diese Personen über Drittpersonen Zugang zu den Basisdiensten erhalten, ohne dass die Nutzerin oder der Nutzer online in den Basisdienste eine Berechtigung erteilen muss, da ihr das Erteilen einer Berechtigung aus den oben genannten Gründen

Gesetz über digitale Basisdienste

Rückmeldung über eVernehmlassungenZH

u.U. gerade nicht möglich ist.

Neben diesen niederschweligen Hilfeleistungen gibt es eine Reihe von Berufsmenschen, die Nutzerinnen oder Nutzer vertreten (AnwätInnen und Anwälte, Beratungsstellen). Auch hier muss gewährleistet sein, dass Nutzerinnen und Nutzer professionell vertreten werden können, ohne dass sie im System der bevollmächtigten Person eine Berechtigung erteilen müssen.

§ 15 Abs. 1 lit. c (Löschung des Webzugangs)

Demokratische Jurist*innen
Zürich (DJZ)

8036 Zürich

Antrag / Bemerkung

Einfügen eines lit. d):

"oder der Nutzer oder die Nutzerin definitiv auf die Nutzung der digitalen Dienste verzichtet und stattdessen eine physische Zustelladresse angibt."

Begründung

Grundsätzlich ist keine Pflicht vorgesehen, die digitalen Dienste zu verwenden. Deswegen muss es möglich sein, auch bei einem laufenden Geschäft auf den nicht digitalen Weg zu wechseln, wenn dies durch die Nutzerin oder den Nutzer dem öffentlichen Organ mitgeteilt wird.

§ 17 Abs. 1 (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)

Demokratische Jurist*innen
Zürich (DJZ)

8036 Zürich

Antrag / Bemerkung

§ 17 ist ersatzlos zu streichen.

Gesetz über digitale Basisdienste

Rückmeldung über eVernehmlassungenZH

Begründung

Cloudbasierte Dienste von Drittanbietern gewähren unseres Erachtens die hohen Sicherheitsanforderungen an die Erbringung der Leistungen staatlicher Organe nicht. Eine Auslagerung ins europäische Ausland kommt aus rechtsstaatlichen und staatspolitischen Gründen unter keinen Umständen in Frage. Die Überwachung der Anbieter im Ausland ist für die Schweizer Behörden mit einem derart grossen Aufwand verbunden, dass der kleine Vorteil einer cloudbasierten Datenspeicherung nicht überwiegt. Unseres Erachtens sind die Daten zwingend auf einem Server am Standort des öffentlichen Organs zu sichern.

Darüber hinaus ist es unklar, wie im Rahmen der Nutzung von Microsoft 365 eine wirksame Verschlüsselung gegenüber Microsoft selbst sichergestellt werden kann. Denn es liegt in der Natur der Sache, dass Microsoft als Cloud-Anbieter bei der Nutzung von cloudbasierten Anwendungen auch ohne Mitwirkung des öffentlichen Organs auf die Personendaten sowie vertrauliche oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen zugreifen kann. Der erläuternde Bericht hält ebenfalls fest, dass ein Zugriff auf die Daten durch einen Drittstaat nicht ausgeschlossen ist.

Zudem könnte eine US-Behörde gestützt auf den US CLOUD Act bei Microsoft als amerikanisches Unternehmen die Herausgabe von Daten (betreffend DAP) anordnen, die Microsoft sodann unverschlüsselt dieser US-Behörde zukommen lassen müsste. Als problematisch erachten wir diesbezüglich auch, dass die USA den Dienstanbieter:innen, die vom US Cloud Act betroffen sind, keinen genügenden Rechtsschutz gewährt.

Schliesslich ist im Gesetz auch nicht vorgesehen, was bei einem möglichen Zusammenbruch des Systems passieren soll.

Digitale Gesellschaft, CH-4000 Basel

Staatskanzlei, Kanton Zürich
Florian Bergamin, Digitale Verwaltung
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Per E-Mail an: florian.bergamin@sk.zh.ch

Basel, 13. Mai 2024

Stellungnahme zum Gesetz über digitale Basisdienste

Sehr geehrte Empfänger:innen

Am 13. Februar 2024 eröffnete die Staatskanzlei des Kantons Zürich die Vernehmlassung zum Gesetz über digitale Basisdienste. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Digitale Gesellschaft ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Grund- und Menschenrechte, eine offene Wissenskultur, weitreichende Transparenz sowie Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen einsetzt. Die Tätigkeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Konsumenten in der Schweiz und international. Das Ziel ist die Erhaltung und die Förderung einer freien, offenen und nachhaltigen Gesellschaft vor dem Hintergrund der Persönlichkeits- und Menschenrechte.

Gerne nehmen wir zur Vereinbarung wie folgt Stellung:

§ 10 Abs. 1 – Webzugang

Gemäss dem erläuternden Bericht ist davon auszugehen, dass die öffentlichen Organe ihre Leistungen künftig vermehrt auch oder unter Umständen – gestützt auf entsprechende rechtliche Grundlagen – ausschliesslich elektronisch zur Verfügung stellen werden. Wir befürworten diese grundsätzliche Absicht der Digitalisierung des Verwaltungswesens. Dieser Prozess muss allerdings stets nachhaltig ausgestaltet und auf die Inklusion aller potentiellen Nutzer:innen der digitalen Basisdienste ausgerichtet sein. Das vorliegende Vorhaben geht nach unserem Erachten zu weit, weil dadurch verschiedene Personengruppen vom Zugang zum Recht und zu staatlichen Leistungen ausgeschlossen werden würden, wodurch verfassungsmässige Rechte (Art. 8 Abs. 2 BV – Diskriminierungsverbot, Art. 29 Abs. 2 BV – Anspruch auf rechtliches Gehör) verletzt würden.

Wir beantragen, dass auch für Personen, die nicht über ein eigenes Endgerät mit Internetzugang oder das nötige IT-Knowhow verfügen, ein niederschwelliger Zugang zu den (elektronisch angebotenen) Leistungen der öffentlichen Organe gewährleistet wird. Ist dies nicht möglich, muss die Leistung des öffentlichen Organs auch auf nicht elektronischem Weg angeboten werden.

§ 17 Abs. 1 – Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes

Diese Bestimmung soll ermöglichen, dass öffentliche Organe die Bearbeitung von Informationen an Cloud-Anbieterinnen, deren Rechenzentren sich in der Schweiz oder in der EU befinden, zur cloudbasierten Bearbeitung übertragen können. In lit. a und b werden die Voraussetzungen genannt, die erfüllt sein müssen,

dass eine solche Informationsbearbeitung durch Dritte zulässig ist. Gemäss lit. a muss das öffentliche Organ besondere Personendaten sowie vertrauliche oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen auch gegenüber der Cloud-Anbieterin wirksam verschlüsseln, so dass die Cloud-Anbieterin darauf nicht ohne Mitwirkung des öffentlichen Organs zugreifen kann. Nach dem erläuternden Bericht sollen Software-Anwendungen, wie z.B. die Anwendungen von Microsoft 365 (Word, Excel, PowerPoint, Outlook, Teams, OneDrive usw.), verwendet werden für den Betrieb des DAP (digitaler Arbeitsplatz). Es ist unklar, wie bei der Nutzung der Anwendungen von Microsoft eine wirksame Verschlüsselung auch gegenüber Microsoft gewährleistet werden soll. Denn es liegt in der Natur der Sache, dass Microsoft (Cloud-Anbieterin) bei der Nutzung von cloudbasierten Anwendungen auch ohne Mitwirkung des öffentlichen Organs auf die Personendaten sowie vertrauliche oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen zugreifen kann.

Der erläuternde Bericht hält ebenfalls fest, dass ein Zugriff auf die Daten durch einen Drittstaat nicht ausgeschlossen ist. Es könne allerdings zumindest eine physische Beschlagnahmung der Server unter Umgehung der Rechtshilfe verhindert werden. Diese Aussage ist nach unserer Ansicht aufgrund der obigen Ausführungen unzutreffend. So könnte einerseits eine US-Behörde gestützt auf den US CLOUD Act bei Microsoft als amerikanisches Unternehmen die Herausgabe von Daten (betreffend DAP) anordnen, die Microsoft sodann unverschlüsselt dieser US-Behörde zukommen lassen müsste. Als problematisch erachten wir diesbezüglich auch, dass die USA den Dienstanbieter:innen, die vom US Cloud Act betroffen sind, keinen genügenden Rechtsschutz gewährt.

Ausserdem gilt in der EU ab 2026 das e-Evidence Paket. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Cloud-Anbieterinnen vom Anwendungsbereich des e-Evidence Pakets (siehe Bericht zur e-Evidence-Vorlage des BJ, Kapitel 2.3.2.3) erfasst sind. Sofern dies der Fall ist, können ab 2026 auch Behörden von EU-Mitgliedsstaaten von Cloud-Anbieterinnen, die sich in der EU befinden, die Herausgabe von Daten beantragen. Da Microsoft auch Niederlassungen in der EU hat, müsste der Anordnung auch in diesem Fall Folge geleistet werden, d.h. die unverschlüsselten Daten müssten an die EU-Behörde übermittelt werden.

§ 17 ist dahingehend zu ändern, dass öffentliche Organe die Bearbeitung von Informationen nur an Cloud-Anbieterinnen übertragen können, bei denen technisch und rechtlich sichergestellt ist, dass ausländische Behörden nicht unter Umgehung der Rechtshilfe auf Personendaten sowie vertrauliche oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen zugreifen können.

Schlussbemerkung

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Der Verzicht auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Artikeln bedeutet keine Zustimmung der Digitalen Gesellschaft.

Freundliche Grüsse

Erik Schönenberger
Geschäftsleiter

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen	
SwissICT	Antrag / Bemerkung
Rechtskommission	Sehr geehrte Damen und Herren
8048 Zürich	<p>Namens der swissICT reichen wir hiermit unsere Positionen zum Vorentwurf des Gesetzes über digitale Basisdienste ein und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>swissICT ist ein im Jahr 2000 durch die Fusion zweier Verbände - Schweizerische Vereinigung für Datenverarbeitung (SVD, gegründet 1968) und Wirtschaftsinformatik-Fachverband (WIF, gegründet 1955) - gegründeter Verband und vertritt ICT-Anbieter, -Anwender sowie -Fachkräfte in der Schweiz.</p> <p>Mit 3'000 Mitgliedern ist swissICT der primäre Repräsentant des ICT-Werkplatzes Schweiz und der grösste Fachverband der Branche.</p> <p>Viele swissICT Mitglieder sind vom Gesetz über digitale Basisdienste direkt oder indirekt betroffen, sei es als Anwender von ICT-Leistungen (Adressaten des Gesetzes) oder als Anbieter von ICT-Dienstleistungen an Behörden und öffentliche Organe im Kanton Zürich.</p> <p>Die Stellungnahme beschränkt sich auf jene Punkte, welche für alle betroffenen Mitglieder von swissICT relevant und kritisch sind, also sowohl für Anbieter wie für Anwender.</p> <p>Im Zuge dieses Neuerlasses wird mit § 17 eine Regelung zur Nutzung von cloudbasierten Anwendungen im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes bei öffentlichen Organen vorgeschlagen. Mit «digitalem Arbeitsplatz» zielt man offenbar primär auf das Angebot M365 von Microsoft ab und will bei sensibleren Daten einen durch Verschlüsselungstechniken umgesetzten 100%-Schutz vor Zugriffen Dritter (inkl. des Cloud-Providers selbst) vorschreiben. Die in § 17 verankerten Anforderungen an die Verschlüsselung gehen aus unserer Sicht aus folgenden Gründen in eine falsche Richtung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Gesetz würde de facto ein generelles Cloud-Verbot mit Ausnahme vollverschlüsselter Speicherdienste statuieren, was nicht angemessen ist und Cloud-Dienste von Standard-Anbietern ausschliessen würde. Die geforderten strengen Anforderungen an die Verschlüsselung gälten nicht nur bei ausländischen Providern, sondern auch alle Cloud-Provider in der Schweiz wären davon betroffen. Dies bedeutet, dass auch bei Schweizer Dienstleistern mit eigenen Cloud-Lösungen besonders sensible Daten durch den Kunden verschlüsselt werden müssten, ohne Zugriffsmöglichkeit durch den

Gesetz über digitale Basisdienste

Rückmeldung über eVernehmlassungenZH

Schweizer Provider.

- § 17 gälte nicht nur für alle öffentlichen Organe des Kantons Zürich, sondern auch für alle Organisationen, die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind. Das ist ein weites Feld; es erfasst bspw. auch private Spitäler, die spitalambulante Leistungen erbringen und einen Leistungsauftrag des Kantons haben, private Spitexorganisationen oder bestimmte Anbieter im Bereich der Berufsbildung usw.
 - Funktionalitäten, welche den digitalen Arbeitsplatz ausmachen, würden in den heutzutage kommerziell angebotenen Lösungen massiv eingeschränkt oder verunmöglicht. Z.B. wären Inhaltssuchen in den verschlüsselten Daten im Cloud-Dienst nach aktuellem Stand der Technik nicht mehr möglich, ebenso wie die Zusammenarbeit (Collaboration) und das parallele Arbeiten auf Dokumenten. Da die Schlüssel «nur» auf dem eigenen Notebook funktionieren, können Dokumente z.B. auf dem Tablet oder Mobile nicht entschlüsselt werden. Sie können dort deshalb weder gelesen noch bearbeitet werden (inkl. Mail). Dies schränkt die Mobilität des digitalen Arbeitsplatzes ein.
 - Die Sicherheit würde nach aktuellem Stand der Technik schlechter – nicht besser: Wichtige Schutzmechanismen (z.B. Virenskan) greifen bei verschlüsselten Dokumenten nicht. Dies bedeutet, dass befallene Dokumente wie z.B. Excel-Dateien mit Makros, ZIP-Dateien, Phishing-PDF etc. vom Cloud-Dienst und somit vom Schutzmechanismus nicht erkannt werden können. Vom Cloud-Provider in der Cloud zur Verfügung gestellte Sicherheitsfunktionen, welche ständig weiterentwickelt und aktuell gehalten werden, sind somit punktuell ausgehebelt. Lokale oder hybride Lösungen müssen dann separat geschützt werden, was riesige Sicherheitslücken hinterlässt und zu massiv höheren Kosten führen kann. Es ist unter Spezialisten und IT-Verantwortlichen in Unternehmen und Behörden breit anerkannt, dass das Niveau an Sicherheit, welche moderne Cloud-Lösungen heutzutage bereitstellen, «on-premise» nicht ohne erheblichen Zusatzaufwand erreicht werden kann.
 - Nach Einschätzung der Rechtskommission von swissICT ist eine solche Spezialbestimmung zudem gesetzgeberisch nicht notwendig. Für die Einführung von Cloud-Lösungen im Bereich des digitalen Arbeitsplatzes müssen keine Rechtsgrundlagen geändert oder neu geschaffen werden. Zudem basieren die in § 17 vorgeschriebenen technischen Einschränkungen auf einer umstrittenen und in der Lehre nicht vorherrschenden Rechtsauffassung.
- swissICT empfiehlt daher, § 17 ersatzlos aus dem Gesetzesentwurf zu streichen und beteiligt sich entsprechend an der Vernehmlassung. Bitte finden Sie unsere detaillierte rechtliche Kommentierung des Gesetzesartikels sowie der zugehörigen Erläuterungen im angehängten Dokument.

Wir danken Ihnen im Namen unserer Mitglieder im Voraus dafür, dass Sie unsere Anregungen in geeigneter Weise

Gesetz über digitale Basisdienste

Rückmeldung über eVernehmlassungenZH

berücksichtigen.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen und weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissICT – Rechtskommission

Alexander Hofmann, Carmen De La Cruz

Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht
Detailkommentierung SwissICT

Vorentwurf	Erläuterungen	Bemerkungen
C. Digitaler Arbeitsplatz		
Vorbemerkungen	<p>Im Rahmen seiner Strategie zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Strategie, vgl. RRB Nr. 383/2018) hat der Regierungsrat entschieden, die kantonale Verwaltung mit einem neuen, digitalen Arbeitsplatz (DAP) auszurüsten. Eine vergleichbare Entwicklung zeichnet sich auch in den Gemeinden und in den dezentralen Verwaltungseinheiten wie den Spitälern und den Hochschulen ab. Mittlerweile haben zahlreiche öffentliche Organe auf kantonaler und kommunaler Ebene einen DAP eingeführt oder prüfen dessen Einführung.</p>	<p>Eine fehlende gesetzliche Grundlage hierfür wurde offenbar bis heute nicht moniert.</p>
	<p>Zu ihrer Aufgabenerfüllung und für die Erbringung von Leistungen sind die Mitarbeitenden der öffentlichen Organe auf zeitgemässe digitale Arbeitsmittel angewiesen. Der DAP erhöht die Mobilität, unterstützt die Anforderungen an modernes, flexibles Arbeiten, entspricht den heutigen Sicherheitsstandards und vereinfacht den Betrieb. Verwendet werden Software-Anwendungen wie z.B. die Anwendungen von Microsoft 365 (Word, Excel, PowerPoint, Outlook, Teams, OneDrive usw.; nachfolgend M365). Nicht zum DAP gehören Fachanwendungen (z.B. eine Software für die Geschäftsverwaltung). Es ist zu erwarten, dass die Software-Anwendungen häufig über den externen Anbieter Microsoft bezogen und mindestens teilweise über dessen Cloud abgewickelt werden. Die Bestimmungen zum DAP sind aber technologie- und anbieterneutral und umfassen auch allfällige Anwendungen von anderen Anbietern (nachfolgend die "Cloud-Anbieterin").</p>	<p>Die Nutzung von Cloud-Diensten ist im Grundsatz als administrative Hilfstätigkeit (Bedarfsverwaltung) einzustufen. Als administrative Hilfstätigkeit ist die Beschaffung jener notwendigen Sachgüter oder Leistungen gemeint, die die Verwaltung zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe benötigt. Beispiele dafür sind die Beschaffung von Büromaterial, der Abschluss von Werkverträgen für die Errichtung einer öffentlichen Baute oder eben das Beiziehen eines IKT-Leistungserbringers (vgl. Bericht der Bundeskanzlei vom 31.08.2022 «Rechtlicher Rahmen für die Nutzung von Public-Cloud-Diensten in der Bundesverwaltung», S. 12)</p> <p>Soweit für die eigentliche, legitimierungsbedürftige Tätigkeit des Staats das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage eingehalten ist, ist die dazu gehörende administrative Hilfstätigkeit von der gesetzlichen Grundlage mit erfasst. Für diese leitet sich die gesetzliche Grundlage unmittelbar aus der Rechtsgrundlage für die jeweilige öffentliche Aufgabe ab. Eine besondere gesetzliche Grundlage ist für Tätigkeiten im Rahmen der Bedarfsverwaltung nicht erforderlich. Es genügt, dass für die Aufgabe, welcher die Hilfstätigkeiten dienen, eine genügende Rechtsgrundlage vorhanden ist.</p> <p>Mit der Begründung einer Aufgabe wird auch die Kompetenz verliehen, die dafür erforderlichen Mittel zu beschaffen. Das gilt auch für die Kompetenz, die Bereitstellung der erforderlichen Mittel Dritten zu übertragen (Outsourcing). Dies bedeutet, dass die Verwaltung keine ausdrückliche gesetzliche Genehmigung benötigt, Cloud-Dienste nutzen zu können. Je nach Sachbereich oder Natur der im Rahmen solcher Outsourcings allfällig bearbeiteter Daten können spezifischere Anforderungen gelten, namentlich dann, wenn Personendaten oder Amtsgeheimnisdaten Gegenstand eines Cloud-Projekts sind.</p> <p>Im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz bezüglich der Bearbeitung von Personendaten durch kantonale Behörden, Gemeinden und Verwaltungsstellen hat der Kanton Zürich hierfür die folgenden Gesetze und Verordnungen erlassen: IDG, IDV, IVSV und für kantonale Organe zudem das Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen vom 23. August 1991 (LS 172.71). Diese Rechtserlasse konkretisieren den grundrechtlichen Persönlichkeitsschutz und die rechtsstaatlichen Grundsätze für das Bearbeiten von Personendaten für Behörden des Kantons Zürich, indem sie die Voraussetzungen und allgemeinen Grundsätze der Datenbearbeitung durch kantonal- und kommunal-zürcherische Behörden sowie die Rechte der betroffenen Personen festlegen, auch und insbesondere im Kontext eines Bezugs von Dienstleistern, welche im Auftrag der Behörden Personendaten bearbeiten. Der Bedeutung des Datenschutzes ist angemessen, dass dies in Form eines Gesetzes im formellen Sinn gemacht wurde, wobei diesbezüglich Differenzierungen möglich sind und eine Delegation auf die Verordnungsebene grundsätzlich möglich wäre.</p>
	<p>Heute wird der Einsatz von cloudbasierten Anwendungen durch das IDG, die IDV, die IVSV und für kantonale Organe zudem durch das Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen vom 23. August 1991 (LS 172.71) erfasst. Die Informationsbearbeitung durch Dritte (auch "Auftragsdatenbearbeitung" oder Bearbeitung im Auftrag genannt) ist gemäss § 6 Abs. 1 IDG bzw. § 9 Abs. 1 E-IDG (gemäss Vorlage 5923) zulässig und rechtmässig, wenn keine gesetzliche oder vertragliche Bestimmung der Auslagerung entgegensteht. Die Verantwortung für den Umgang mit Informationen verbleibt trotz der Übertragung der Informationsbearbeitung beim öffentlichen Organ (§ 6 Abs. 2 IDG sowie § 9 Abs. 2 Satz 1 E-IDG). Gemäss dem im heutigen § 6 Abs. 2 IDG nicht enthaltenen Satz 2 von § 9 Abs. 2 E-IDG hat das öffentliche Organ insbesondere sicherzustellen, dass die Dritten (d.h. die Cloud-Anbieterinnen) die Informationssicherheit gewährleisten, Informationen nur so bearbeiten, wie es das öffentliche Organ selbst tun darf und die Bearbeitung erst nach Bewilligung durch das öffentliche Organ an weitere Dritte übertragen wird. § 19 IDG bzw. § 36 E-IDG regeln die grenzüberschreitende Bekanntgabe von Personendaten an Empfängerinnen und Empfänger, die dem Europarats-Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht unterstehen. In dieser Konstellation darf das öffentliche Organ Personendaten gemäss der Regelung im E-IDG gemäss Vorlage 5923 nur dann bekanntgeben, wenn (a) eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt und dies dem Schutz der Interessen der betroffenen Person oder überwiegenden öffentlichen Interessen dient, (b) im Empfängerstaat ein angemessener Schutz für die Datenbearbeitung gewährleistet ist oder (c) das öffentliche Organ mit den Empfängerinnen und Empfängern angemessene Sicherheitsvorkehrungen vereinbart hat.</p>	<p>Dieser Abschnitt bestätigt, was oben bereits ausgeführt wurde, nämlich dass aus verfassungs- wie auch aus datenschutzrechtlicher Sicht genügende gesetzliche Grundlagen für eine Datenbearbeitung im Auftrag - auch durch "Cloud-Anbieterinnen" (wie immer dieser Begriff definiert wird) - bestehen. Das gilt auch für eine allfällige Bekanntgabe ins Ausland. Eine weiteren gesetzlichen Grundlage für diese Bearbeitungstätigkeiten ist nicht notwendig. Eine eigene gesetzliche Grundlage ist nach allgemeinen Prinzipien nur für gewichtigere Grundrechtseingriffe erforderlich. Der Regierungsrat hat denn auch bereits am 30. März 2022 einen Beschluss zur Nutzung von Microsoft 365 erlassen (RRB 542/2022). Darin wird festgehalten, dass für die Einführung von Cloud-Lösungen keine Rechtsgrundlagen geändert oder geschaffen werden müssen, sondern die geltenden Bestimmungen einzuhalten sind. Viele Städte und Gemeinden (z.B. Stadt Zürich, Stadt Bülach) sowie unzählige öffentliche Organe im Kanton setzen bereits heute beim digitalen Arbeitsplatz umfassend auf Cloud-Lösungen, insbesondere auf Microsoft 365.</p> <p>Diese Grundsätze sind schweizweit etabliert.</p>

	Die umfangreiche Auslagerung von Daten des Staates in eine von einer ausländischen Cloud-Anbieterin betriebene und kontrollierte Cloud-Infrastruktur bringt verschiedene, vielfach noch offene Rechtsfragen mit sich:	Das trifft nicht zu. Die Rechtslage diesbezüglich ist recht klar. Der Kanton Zürich vertritt bezüglich gewisser Rechtsfragen eine besonders strenge Haltung, steht damit schweizweit aber recht alleine da. Auch die Erläuterungen zu diesem Vorentwurf befassen sich interessanterweise überhaupt nicht mit den vielzähligen liberaleren Rechtsauffassungen.
	Einerseits wirft die Auslagerung Fragen des Grundrechtsschutzes auf, weil eine Auslagerung in die Cloud ein schwerer Eingriff in den verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 13 Abs. 2 BV) darstellen kann. Mit der Auslagerung ist ein Kontrollverlust gegenüber der Cloud-Anbieterin verbunden, weil die Nachvollziehbarkeit der Datenbearbeitung und die Durchsetzung von Kontrollrechten der Betroffenen erschwert werden. Zudem resultiert ein Kontrollverlust gegenüber ausländischen Behörden, wenn diese aufgrund der ausländischen Rechtslage (vgl. z.B. den US CLOUD Act bzw. den Stored Communications Act [sog. lawful access]) die Cloud-Anbieterin zur Herausgabe von in der Cloud gespeicherten Daten verpflichten können. Diese Problematik besteht unabhängig von der Wahrscheinlichkeit eines Datenzugriffs durch ausländische Behörden und dem Standort der Server.	Man beklagt Kontrollverlust, indem die Amtsstelle im Kanton Betroffenenrechte nicht garantieren könne. Das ist falsch. Betroffenenrechte werden durch eine Auslagerung in die Cloud potentiell tangiert, aber weder preisgegeben noch ausgehebelt. Es ist selbstverständlich möglich, dass ausländische Behörden im Rahmen des lokalen Rechts und der entsprechenden Abläufe punktuell bestimmte Daten herausverlangen können, mehr aber nicht. Ein schwerer Eingriff ist dabei nicht zu erkennen. Was der Vorentwurf stattdessen fordert oder zumindest nahelegt (Speicherung «on premise» oder end-to-end Verschlüsselung), führt nicht zu besserer Sicherheit – ganz im Gegenteil: Eine Verschlüsselung der Abläufe in einer Office-Umgebung verunmöglicht eine praktikable und organisatorisch sichere Nutzung, was operationale Risiken und Kosten verursacht, Schatten-IT erhöht auch dadurch das Risiko für betroffene Personen. Sollte der Schutz bei Speicherungen «on premise» oder mit "end-to-end"-Verschlüsselung aber schlechter sein, würde höchstens ein Risiko von Herausgabeansprüchen ausländischer Behörden reduziert, dies aber zu einem überaus hohen Preis. Der Vorentwurf gibt somit eine Richtung vor, die Personendaten im Ergebnis gefährdet.
	Andererseits gilt es, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die Vorgaben zum Schutz der Informationssicherheit der jeweiligen Organisationseinheit sowie des Amtsgeheimnisses zu beachten (Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch, SR 311.0) und sensible Informationen durch besondere Massnahmen zu schützen (§ 7 IDG).	Diese Vorgaben sind bekannt und im Bereich der Cloud-Verwendung auch mit ausländischen Anbietern schon heute problemlos umzusetzen.
	Im Kanton Zürich ist die Nutzung von M365 für den DAP in der kantonalen Verwaltung grundsätzlich vorgesehen (RRB Nr. 542/2022, Dispositiv I). Der Beschluss gilt für alle der IKT-Strategie unterstehenden Organisationseinheiten ¹ sowie für die Kantonspolizei. Die Direktionen und die Staatskanzlei sind beauftragt, zu beurteilen, ob organisationsspezifische Regelungen notwendig sind und im Bedarfsfall solche zu erlassen (RRB Nr. 542/2022, Dispositiv III). Die Finanzdirektion erliess am 27. Januar 2023 für die Kantonsverwaltung die Allgemeine Nutzungsrichtlinie Microsoft 365. Diese konkretisiert Grundsätze und Regeln der Datenbearbeitung im DAP.	
	¹ Der Geltungsbereich der IKT-Strategie umfasst die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei sowie die unselbstständigen Anstalten. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vom Geltungsbereich bewilligen. Jede Organisation (z. B. selbstständige Anstalten), die an Lösungen der kantonalen Verwaltung in spezifischen Bereichen partizipiert, ist verpflichtet, sich in diesem spezifischen Bereich an die Vorgaben der IKT-Strategie zu halten (siehe Ziff. 3 IKT-Strategie).	
	Für die Gemeinden bestehen noch keine entsprechenden kantonalrechtlichen Vorgaben.	
	Der Bund und andere Kantone bzw. ausserkantonale Gemeinden handhaben die Nutzung von Cloud-Diensten, insbesondere von M365, unterschiedlich.	

	<p>In der Lehre zeichnet sich noch keine einheitliche Meinung ab.</p>	<p>Das trifft nicht zu. Die Rechtslage diesbezüglich ist recht klar. Der Kanton Zürich vertritt bezüglich gewisser Rechtsfragen indes eine besonders strenge Haltung, steht damit schweizweit aber recht alleine da. Auch die Erläuterungen zu diesem Vorentwurf befassen sich interessanterweise überhaupt nicht mit den vielzähligen liberaleren Rechtsauffassungen, übrigens auch aus Behördenkreisen sowie seitens Datenschutzaufsichtsbehörden. Ein kleiner Ausschnitt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgutachten Laux Lawyers AG erstattet an das OIZ der Stadt Zürich (https://www.lauxlawyers.ch/oiz-cloud-gutachten/). - David Rosenthal: Mit Berufsgeheimnissen in die Cloud: So geht es trotz US CLOUD Act, in: Jusletter 10. August 2020; https://www.rosenthal.ch/downloads/Rosenthal-CloudLawfulAccess.pdf) - David Vasella: Kommentierung zum Tätigkeitsbericht der kantonal-zürcherischen Datenschutzbeauftragten (https://datenrecht.ch/dsb-zuerich-taetigkeitsbericht-2022/) - privatim Merkblatt Cloud-spezifische Risiken und Massnahmen (https://www.privatim.ch/de/uberarbeitetes-privatim-merkblatt-cloud-spezifische-risiken-und-massnahmen-2/): <i>"Das Risiko einer solchen Rechtsverletzung ist in der Analyse zu berücksichtigen und durch vertragliche Massnahmen (v.a. Verpflichtung des Cloud-Anbieters, alle Rechtsbehelfe zu ergreifen, um die Herausgabe der Daten zu verhindern, und das öffentliche Organ umgehend über behördliche Herausgabebegehren zu informieren, soweit dies dem Cloud-Anbieter erlaubt ist) so weit als möglich zu reduzieren .</i> - Aufsichtsstelle Datenschutz Basel Landschaft – Merkblatt "Datenbearbeitung im Auftrag" i.S.v. § 7 IDG (https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/besondere-behoerden/datenschutz/publikationen/merkblätter-musterschreiben/downloads-2/merkblatt-auftragsdatenbearbeitung-outsourcing.pdf/@download/file/Merkblatt_Auftragsdatenbearbeitung_1.1.pdf): <i>"Die Frage, ob die Möglichkeit eines sog. "lawful access" (bspw. in Anwendung des Cloud-Acts [...]) einer Auslagerung ohne Verschlüsselung durch das öffentliche Organ grundsätzlich entgegensteht oder lediglich ein Risiko darstellt, ist umstritten. Die ASD geht aktuell davon aus, dass diesbezüglich ein risikobasierter Ansatz zulässig ist."</i> - Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt für das Jahr 2020-2021 (https://www.bs.ch/publikationen/dsb/taetigkeitsbericht-datenschutzbeauftragten-jahr--2020-2021.html): <i>"Die Übermittlung von Personendaten innerhalb der Schweiz oder der EU an Anbieter:innen, die unter dem US-amerikanischen CLOUD Act stehen, ist unseres Erachtens nicht schon unzulässig; hier wäre erst die tatsächliche Bekanntgabe an die US-Behörden unzulässig, weil sie sich weder auf eine Vereinbarung mit den USA stützt noch den gesetzlichen Vorschriften über die Rechtshilfe folgt. Das diesbezügliche Risiko ist nach unserer Auffassung einer Risikobetrachtung zugänglich."</i> - Daniel Dzamko, Leiter Direktionsbereich Datenschutz beim EDÖB: Überlegungen zu Recht und Risiko bei behördlicher Cloudnutzung, in Métille (Hrsg.), L'informatique en nuage: <i>"Nur eine vorsätzliche Begehung ist strafbar, wobei Eventualvorsatz genügt. In Anlehnung an Rosenthal wird der Eventualvorsatz wohl dann ausgeschlossen werden können, wenn die Verantwortlichen das Risiko einer Offenbarung sorgfältig prüften, angemessene (fortdauernde) Massnahmen dagegen ergriffen und das Restrisiko als genügend tief erachteten, um darauf vertrauen zu können, dass es sich nicht realisieren werde. Um dies nachweisen zu können, wird eine Dokumentation der Umstände wichtig sein. Wann und nach welchen Kriterien im Kontext der behördlichen Cloud-Nutzung ein genügend tiefes Restrisiko erreicht wurde, kann hier nicht vertieft geprüft bzw. behandelt werden. Immerhin lässt sich nach meinem Dafürhalten zustimmen, dass ein risikobasierter Ansatz mit Art. 320 StGB vereinbar ist."</i>
	<p>Ein im Auftrag der Zusammenarbeitsorganisation egovpartner erstelltes und am 6. Juli 2023 erstattetes Gutachten bestätigt den in der Allgemeinen Nutzungsrichtlinie Microsoft 365 verfolgten Ansatz der kantonalen Verwaltung auch für die Zürcher Gemeinden.</p>	

	Gleichzeitig empfiehlt das Gutachten, die Bestimmungen über die Datenbearbeitung mittels M365 in gesetzlicher Form zu verankern (Markus Schefer/Philipp Glass, Gutachten zum grundrechtskonformen Einsatz von M365 durch die Gemeinden im Kanton Zürich vom 6. Juli 2023 zuhanden von egovpartner).	Aus der Diskussion zu «besonderen Personendaten» leiten die Gutachter ab, dass die Bearbeitung einer gesetzlichen Grundlage bedürfe (§ 8 Abs. 2 IDG: «Das Bearbeiten besonderer Personendaten bedarf einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz»). Die Gutachter präzisieren, dass «die Nutzung der Cloudversionen der Apps» einer hinreichenden formell-gesetzlichen Grundlage bedürfe (gemeint ist wohl, dass technische Aspekte der Umsetzung formell-gesetzlich geregelt sein müssten). Diese Ableitung gestützt auf § 8 Abs. 2 IDG ist aber unzulässig, da das effektive Risiko klar unterhalb der Eingriffsschwelle liegt: Die Gutachter gehen davon aus, dass alle Einwohner im Kanton betroffen sind, also von einem jederzeit real drohenden Risiko von Datenzugriff für jede:n Bewohner:in im Kanton Zürich aus. Diese Sachverhaltsannahme ist aber spekulativ und theoretisch. Die Betroffenheit, die das Gutachten auf Basis des US CLOUD Act ausmacht, liegt deutlich unterhalb der Eingriffsschwelle der Rechtsordnung. Das Gutachten berücksichtigt nicht, dass eine Notwendigkeit zur Prüfung erst bei Strafverfolgung gegen eine:n Bewohner:in des Kantons besteht. Man kann nicht ernsthaft sagen, dass wegen des US CLOUD Act ein «latentes» Überwachungsrisiko gegenüber allen Bewohner:innen im Kanton Zürich entsteht. Somit ist eine besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung nicht begründet und die Forderung nach einer besonderen gesetzlichen Grundlage (§ 8 Abs. 2 IDG) ist nicht angebracht. Die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage des Verwaltungshandelns sind ohne weiteres erfüllt (Art. 5 BV i.V.m. Art. 10 Abs. 2 KV). Dies wird übrigens auch von den Gutachtern bestätigt (Ziff. 5.3.1, S. 20, mit Verweis in Fn 81). Die Cloud-Nutzung ist bei korrekt umgesetztem Projekt somit nach Art. 5 BV i.V.m. Art. 10 Abs. 2 KV rechtmässig. Es besteht kein Bedarf für eine Prüfung nach Art. 36 BV, da Art. 13 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 10 Abs. 2 KV nicht verletzt ist.
	Gestützt auf die obigen rechtlichen Überlegungen und aufgrund der Rückmeldungen zu diesem Rechtsetzungsvorhaben soll mit § 17 VE-Gesetz über digitale Basisdienste eine gesetzliche Grundlage für cloudbasierte Anwendungen im Rahmen des DAP geschaffen werden. Nicht Gegenstand der Bestimmung bilden cloudbasierte Dienste, die ausserhalb des DAP verwendet werden (z.B. im Rahmen von Fachanwendungen), sowie lokale Anwendungen (z.B. die Office-365-Apps wie Word, sofern sie lokal genutzt werden). Die Regelung von § 17 VE-Gesetz über digitale Basisdienste beinhaltet auch die Bearbeitung von Personendaten und Informationen, welche aus einer Fachanwendung stammen, im Rahmen der cloudbasierten Applikationen des DAP. So dürfen die Mitarbeitenden der öffentlichen Organe z.B. einen cloudbasierten E-Mail-Dienst nutzen, um miteinander zu kommunizieren, und dabei Personendaten und Informationen aus Fachanwendungen wie z.B. der Geschäftsverwaltungssoftware bearbeiten. § 17 VE-Gesetz über digitale Basisdienste stellt dabei für unterschiedliche Kategorien von Personendaten und Informationen unterschiedlich strenge Anforderungen an die Verschlüsselung.	Selbst wenn man die Notwendigkeit für eine zusätzliche formell-gesetzliche Grundlage i.S.v. § 8 Abs. 2 IDG bejahen würde, so doch ausschliesslich für besondere Personendaten. Zudem ist damit auch noch nicht gesagt, dass eine solche formell-gesetzliche Grundlage neben der Legitimierung der spezifischen Bearbeitung, auch noch die technischen und organisatorischen Sicherheitsanforderungen an eine solche Bearbeitung regeln muss. Das IDG kommt generell bezüglich der technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen gut ohne spezialgesetzliche Regelungen aus, auch für besondere Personendaten. § 7 IDG, insb. Abs. 2 bietet hierzu eine absolut genügende Grundlage.
	Die Bestimmung zum DAP richtet sich an öffentliche Organe, welche cloudbasierte Anwendungen im Rahmen des DAP nutzen wollen. Ob und bis zu welchem Grad sie Cloud-Dienste nutzen wollen, liegt in ihrer gegebenenfalls bestehenden Organisationsautonomie; es ist ohne Weiteres zulässig, wenn ein öffentliches Organ z.B. darauf verzichtet, besondere Personendaten in der Cloud zu bearbeiten.	
	<i>Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes</i>	
§ 17. ¹ Das öffentliche Organ kann die Bearbeitung von Informationen in Anwendungen des digitalen Arbeitsplatzes an Anbieterinnen von cloudbasierten Informatikdienstleistungen übertragen, wenn sich deren Rechenzentren in der Schweiz oder in der Europäischen Union befinden, und wenn:	§ 17 Abs. 1 VE-Gesetz über digitale Basisdienste bildet die gesetzliche Grundlage dafür, dass das öffentliche Organ, welches im Rahmen des DAP cloudbasierte Anwendungen nutzen möchte, die Bearbeitung von Informationen an die Cloud-Anbieterin zur cloudbasierten Bearbeitung übertragen kann. Die Bestimmung konkretisiert und ergänzt die Vorgaben in § 6 IDG bzw. § 9 E-IDG im Hinblick auf die cloudbasierten Anwendungen des DAP.	Ersatzlos zu streichen. Die Bestimmung ist weder notwendig noch hilfreich. Die gesetzliche Grundlage, so sie denn notwendig ist (was bestritten wird), befindet sich einzig im ersten Satzteil. Der zweite Satzteil enthält darüber hinaus eine nicht sachlich zu begründende Voraussetzung (Einschränkung), welche für die Zwecke der Konkretisierung von § 6 IDG ohnehin nicht notwendig ist.
	Zunächst hält § 17 Abs. 1 VE-Gesetz über digitale Basisdienste generell fest, dass sich der Standort der Server auf dem Gebiet der Schweiz oder der Europäischen Union befinden muss. Ein Zugriff auf die Daten durch einen Drittstaat ist damit nicht ausgeschlossen. Allerdings kann zumindest eine physische Beschlagnahme der Server unter Umgehung der Rechtshilfe verhindert werden.	Wer im Kontext von M365 (und darum scheint es ja den Autoren des Gesetzesartikels vornehmlich zu gehen) der Vorstellung unterliegt, dass eine physische Beschlagnahme eines Servers (ob unter Umgehung von Rechtshilfe oder nicht) irgendeinen Nutzen spenden könnte, sollte sich ernsthafter mit der Form der Daten/Dateispeicherung in Hyperscale-Cloud-Umgebungen befassen. Bei dieser Form der Dienstebereitstellung wird es niemals möglich sein, durch Beschlagnahme einzelner Server (oder auch einer ganzen Reihe davon) tatsächlich Inhalte zu erhalten. Die umfassende Virtualisierung und die dezentrale Speicherung der einzelnen dateiverschlüsselten Dateien verunmöglichen dies. Zudem ist nicht einzusehen, weshalb in Abweichung der Grundsätze in § 19 IDG nur Serverstandorte in der Schweiz und in der der EU möglich sein sollen.
	Sodann nimmt die Bestimmung eine Zweiteilung vor in (1) besondere Personendaten und vertrauliche sowie der Geheimhaltung unterliegende Informationen (§ 17 Abs. 1 lit. a VE-Gesetz über digitale Basisdienste) und (2) Informationen, die geschäftlich als "öffentlich" oder "intern" klassifiziert sind, sowie "normale" (d.h. nicht besondere) Personen- und Sachdaten (§ 17 Abs. 1 lit. b VE-Gesetz über digitale Basisdienste):	

	<p>Kategorie 1 (lit. a): Bei Informationen und Personendaten der Kategorie 1 stehen rechtliche Bestimmungen der Übertragung der Informationsbearbeitung an eine Cloud-Anbieterin an sich entgegen (§ 6 Abs. 1 IDG und § 9 Abs. 1 E-IDG; vgl. die Erläuterungen zu § 17 Abs. 1 lit. a VE-Gesetz über digitale Basisdienste). Zulässig ist eine Übertragung bei solchen Informationen nur dann, wenn sie auch gegenüber der Cloud-Anbieterin wirksam verschlüsselt sind; liegt das Schlüsselmanagement hingegen bei der Cloud-Anbieterin oder hat diese anderweitig Zugriff auf die Schlüssel, besteht keine wirksame Verschlüsselung. Weil eine solche Verschlüsselung die Kenntnisnahme durch die Cloud-Anbieterin oder durch einen ausländischen Staat unterbindet, ist die Übertragung an eine Cloud-Anbieterin dennoch zulässig (vgl. auch Dominika Blonski, Cloud - alles Risiko? Rechtliche Vorgaben für die Auslagerung von Datenbearbeitungen in die Cloud, SJZ 2023, S. 993 ff., 997).</p>	<p>Die Einschränkungen basieren auf einer umstrittenen und in der Lehre nicht vorherrschenden Rechtsauffassung. Unbestritten ist, dass sämtliche bekannten Risiken im Rahmen der Einführung einer IT-Lösung adressiert und so gut wie möglich mitigiert werden müssen. Das geltende Recht schreibt dies vor. Das gilt auch für Cloud-Lösungen und das Risiko, dass ausländische Behörden aufgrund lokaler Gesetze Daten vom Cloud-Anbieter herausverlangen könnten. Es gibt aber weder unter dem IDG-ZH noch unter dem Berufs- und Amtsgeheimnis eine absolute Pflicht für öffentliche Organe, Datenherausgaben an fremde Behörden in jedem Fall zu verhindern (100% Schutz). Es braucht – wie bezüglich aller anderen Risiken – Schutzmassnahmen, und diese müssen wirksam und angemessen sein.</p> <p>Diese Auffassung ist breit abgestützt. Trotzdem fordert der Vorentwurf bezüglich dieses Risikos einen technisch umgesetzten 100%-Schutz für gewisse sensible Daten. Er folgt damit einer isolierten, besonders strengen Rechtsauffassung, welche schlecht begründet ist. Die Erläuterungen unterlassen es zudem sträflich (wie übrigens auch die zitierte Autorin), sich mit den vielzähligen andersgelagerten Lehrmeinungen auseinanderzusetzen.</p> <p>Nicht einmal die Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (privatim) teilt die in den Erläuterungen zitierten Begründungen umfassend. Auch die Bundeskanzlei bestätigt, dass es sich bei Behördenherausgaben (z.B. unter dem US CLOUD Act) um ein zusätzliches Risiko handelt, das aber nicht eine absolute Schranke darstellt, sondern vielmehr im Einzelfall zu beurteilen und ggf. angemessen zu mitigieren ist.</p> <p>Wenn ein Gesetz aber wie hier der Vorentwurf zu § 17 spezifische technische Massnahmen vorschreibt, deren Implementierung mit massiven neuen resp. anderen betrieblichen und sicherheitstechnischen Risiken verbunden ist, ist dies nicht mehr angemessen, sondern verhindert den digitalen Arbeitsplatz im Kanton Zürich nachhaltig und gefährdet dringend notwendige Digitalisierungsschritte.</p> <p>Es fällt auf, dass diejenigen Positionsbezüge, welche eine Verschlüsselung zwingend fordern, keine holistische Sicht auf die Risikokontrolle nehmen (können), da sie notgedrungen abstrakt bleiben müssen; einzelne Anforderungen erscheinen so isoliert. Eine kombinierte Sicht auf Risiken und Massnahmen kann aber erst im konkreten Anwendungsfall gelingen.</p>
	<p>Kategorie 2 (lit. b): Bei Informationen und Personendaten der Kategorie 2 soll eine Übertragung der Informationsbearbeitung an eine Cloud-Anbieterin demgegenüber grundsätzlich zulässig sein. Auch solche Informationen sollten verschlüsselt werden; allerdings genügen insofern weniger strenge Vorgaben, als die Verschlüsselung nicht auch gegenüber der Cloud-Anbieterin wirksam sein muss bzw. ein Schlüsselmanagement durch die Cloud-Anbieterin (und damit auch ein einseitiger Zugriff durch die Cloud-Anbieterin) möglich bleibt. Das öffentliche Organ muss gemäss § 17 Abs. 1 lit. b VE-Gesetz über digitale Basisdienste aber alle zumutbaren organisatorischen, technischen und vertraglichen Massnahmen zur Minimierung des Risikos einer Bekanntgabe treffen und das verbleibende Restrisiko muss als vertretbar erscheinen (vgl. die Erläuterungen zu § 17 Abs. 1 lit. b VE-Gesetz über digitale Basisdienste). Wenn ausländische Behörden - z.B. der USA aufgrund des US CLOUD Act - auf diese Daten zugreifen, erfolgt eine grenzüberschreitende Bekanntgabe im Sinne von § 19 IDG bzw. § 36 E-IDG. Mit § 17 Abs. 1 VE-Gesetz über digitale Basisdienste wird die gesetzliche Grundlage für eine solche Bekanntgabe geschaffen, die gemäss § 19 lit. b IDG bzw. § 36 lit. a E-IDG erforderlich ist, wenn das Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht gilt.</p>	<p>Es ist schlicht falsch, dass gemäss § 19 IDG eine gesetzliche Grundlage notwendig ist für eine grenzüberschreitende Bekanntgabe. Die erwähnte lit. b zielt auf ganz andere gesetzliche Grundlagen als es § 17 VE je sein kann. Zumal ja § 17 VE keinesfalls dafür geschaffen wurde um "bestimmte Interessen der betroffenen Personen oder überwiegende öffentliche Interessen zu schützen"!</p> <p>Die Kommentierung verschweigt zudem ärgerlicherweise, dass § 19 mit lit. a und lit. c IDG noch zwei weitere Tatbestände schafft, die eine grenzüberschreitende Übermittlung möglich machen (wenn das Übereinkommen nicht gilt): Gemäss lit. a würde ohne weiteres auch genügen, wenn im Empfängerstaat ein angemessener Schutz für die Datenübermittlung gewährleistet ist. Dies ist für die USA ohne weiteres dann der Fall, wenn der Adäquanzentscheid für die USA (auf Bundesebene durch den Bundesrat) bestätigt wird. Dies wird in den nächsten Monaten im Rahmen der bundesrätlichen Ratifizierung des CH-US Privacy Framework erwartet, die EU-Kommission hat diesen Adäquanzentscheid bereits vollzogen. Die befürchteten Datenherausgaben über den US CLOUD Act wären dann nach der hier vertretenen Lesart ohne weiteres gerechtfertigt. Nichts anderes ergab sich übrigens bereits aus dem Schrems II Urteil des EUGH, welches den US CLOUD Act diesbezüglich nicht tadelte (zu Recht).</p> <p>Gemäss lit. b von § 19 IDG wäre es dem öffentlichen Organ sodann auch ohne weiteres möglich, Daten bekanntzugeben nachdem vertragliche Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden. Microsoft hat die weitherum anerkannten EU Standardvertragsklauseln (Modul 3) etabliert und sichert umfassende (mehr als angemessene) Sicherheitsvorkehrungen zu, darunter auch eine sehr weitgreifende Defend-your-data Klausel, welche Microsoft sogar verpflichtet, Schweizer Blocking Statutes, wie bspw. Art. 320 StGB im gerichtlichen Verfahren um Herausgabe (unter US CLOUD Act) vorzuhalten.</p>
	<p>Mittels einer differenzierten Regelung sollen die genannten cloudbasierten Anwendungen in einer möglichst grundrechtskonformen Weise genutzt werden können. Die Regelung nimmt die heute auf Kantonsebene bestehende Regelung der Allgemeinen Nutzungsrichtlinie auf formell-gesetzlicher Ebene auf.</p>	<p>Die grundrechtskonforme Nutzung von cloudbasierten Anwendungen kann getrost den ausführenden öffentlichen Organen überlassen werden. Diese benötigen über die bestehenden Rahmenbedingungen in IDG, IDV etc. hinaus, keine weiteren Konkretisierungen, und schon gar nicht die Verkürzung der Massnahmenmittel (TOMs) auf eine isolierte technische Massnahme (end-to-end Verschlüsselung). Ein wichtiger Grundsatz des Legiferierens ist die Technologieneutralität. Diese wird hier unnötigerweise missachtet.</p>

<p>a. das öffentliche Organ besondere Personendaten sowie vertrauliche oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen auch gegenüber der Cloud- Anbieterin wirksam verschlüsselt, so dass die Cloud-Anbieterin darauf nicht ohne Mitwirkung des öffentlichen Organs zugreifen kann und</p>	<p>Die Bearbeitung von besonderen Personendaten sowie von Informationen, die vertraulich sind oder der Geheimhaltung unterliegen, soll grundsätzlich mittels lokaler Anwendungen stattfinden. Erfasst sind die folgenden Informationen:</p>	<p>Esatzlos zu streichen. Diese Bestimmung ist weder geeignet noch nötig. Sie birgt aber massive operationelle und sicherheitstechnische Zusatzrisiken, zu massiv höheren Kosten.</p> <p>Was das für den digitalen Arbeitsplatz in der Praxis bedeutet: Funktionalitäten, welche den digitalen Arbeitsplatz ausmachen, werden massiv eingeschränkt oder verunmöglicht. Werden sämtliche Dokumente und Informationen, welche in der Cloud gespeichert werden, mit eigenem Schlüssel (end-to-end) verschlüsselt, sind praktisch sämtliche Cloud-Dienste (z.B. von Microsoft) nicht mehr einsetzbar. Werden «nur» Teile bzw. die Informationen und Daten mit besonders schützenswerten Inhalten verschlüsselt, können viele wichtige Cloud-Funktionen auf den verschlüsselten Inhalten nicht mehr angewendet werden. Was bedeutet dies in der Praxis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Triage besonders schützenswerter und anderer Daten wird sehr schwierig. Das Arbeiten im digitalen Arbeitsplatz wird dadurch unnötig verkompliziert. 2) Inhaltssuchen und in verschlüsselten Daten sind im Cloud-Dienst nicht mehr möglich. 3) Die Zusammenarbeit (Collaboration) und das parallele Arbeiten auf Dokumenten ist nicht mehr möglich. 4) Da die Schlüssel «nur» auf dem eigenen Notebook funktionieren, können Dokumente z.B. auf dem Tablet oder Mobile nicht entschlüsselt werden. Sie können dort deshalb weder gelesen noch bearbeitet werden (inkl. Mail). Dies schränkt die Mobilität des digitalen Arbeitsplatzes ein. 5) Hybride Ansätze (z.B. Exchange Hybrid) haben in der Praxis sehr starke Einschränkungen von Funktionalitäten (z.B. Planner / ToDo / Teams-Raum-Kalender etc.) zur Folge und benötigen doppelte Infrastruktur, was zusätzliche Komplexität und Kosten verursacht. <p>Fazit: Der digitale Arbeitsplatz in der öffentlichen Verwaltung ist gefährdet bzw. wird stark eingeschränkt. Somit schwindet die Attraktivität vom Arbeitsplatz und Talente werden sich andere Arbeitgeber suchen.</p> <p>Zudem: Die Sicherheit wird schlechter – nicht besser Wichtige Schutzmechanismen (z.B. Virenskan) greifen bei verschlüsselten Dokumenten nicht. Dies bedeutet, dass befallene Dokumente wie z.B. Excel mit Makros, ZIP-File, Phishing-PDF etc. vom Cloud-Dienst und somit vom Schutzmechanismus nicht erkannt werden können. Vom Cloud-Provider (insb. sehr ausgeprägt bei Microsoft 365) in der Cloud zur Verfügung gestellte Sicherheitsfunktionen, welche ständig weiterentwickelt und aktuell gehalten werden, sind somit punktuell ausgehebelt. Lokale oder hybride Lösungen müssen dann separat geschützt werden, was riesige Sicherheitslücken hinterlässt. Der Ukraine-Krieg zeigt deutlich auf, dass ungenügend gesicherte «on-premise» Behörden- und Verwaltungs-Umgebungen zu den beliebtesten und gefährdetsten Zielen für kriegerisch motivierte Hacker-Angriffe gehören.¹ Es ist heutzutage unter Spezialisten und IT-Verantwortlichen in Unternehmen und Behörden breit anerkannt, dass das Niveau an Sicherheit, welche moderne Cloud-Lösungen heutzutage bereitstellen, «on-premise» nicht erreicht werden kann.</p> <p>¹ "We remain the most concerned about government computers that are running "on premise" rather than in the cloud. This reflects the current and global state of offensive cyber espionage and defensive cyber protection. As the SolarWinds incident demonstrated 18 months ago, Russia's intelligence agencies have extremely sophisticated capabilities to implant code and operate as an Advanced Persistent Threat (APT) that can obtain and exfiltrate sensitive information from a network on an ongoing basis. There have been substantial advances in defensive protection since that time, but the implementation of these advances remains more uneven in European governments than in the United States. As a result, significant collective defensive weaknesses remain." - Brad Smith (Vice-Chairman Microsoft); Defending Ukraine: Early Lessons from the Cyber War (https://blogs.microsoft.com/on-the-issues/2022/06/22/defending-ukraine-early-lessons-from-the-cyber-war/)</p>
	<p>Besondere Personendaten: Der Begriff der besonderen Personendaten ist gleich auszulegen wie in § 3 Abs. 4 IDG bzw. § 5 Abs. 4 E-IDG. Dazu gehören namentlich Personendaten, die durch besondere Amtsgeheimnisse geschützt sind. Besondere Personendaten sind etwa Informationen über die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen (§ 3 Abs. 4 lit. a Ziff. 3 E-IDG). Diese Informationen sind durch das Sozialhilfegeheimnis geschützt (§ 47 Sozialhilfegesetz, LS 851.1).</p>	<p>Die strengen Anforderungen an die Verschlüsselung gälten nicht nur bei ausländischen Providern, sondern auch alle Cloud-Provider in der Schweiz wären davon betroffen (wie auch immer man "Cloud-Provider" definiert). Dies bedeutet, dass auch bei Schweizer Dienstleistern mit eigenen "Cloud"-Lösungen, besonders sensible Daten durch den Kunden verschlüsselt werden müssten, ohne Zugriffsmöglichkeit durch den Schweizer Provider. Damit wird im praktischen Ergebnis ein generelles Cloud-Verbot statuiert, mit Ausnahme voll-verschlüsselter Speicherdienste.</p>
	<p>Vertrauliche und der Geheimhaltung unterliegende Informationen: Die Umschreibung umfasst einerseits Informationen, die geschäftlich als "vertraulich" oder "geheim" klassifiziert sind. Andererseits sind Informationen erfasst, welche aufgrund eines besonderen (d.h. nicht bloss des allgemeinen) Amtsgeheimnisses oder eines Berufsgeheimnisses der Geheimhaltung unterliegen. Teils handelt es sich dabei um besondere Personendaten (so z.B. Personendaten, die durch das Sozialhilfegeheimnis geschützt sind [vgl. § 3 Abs. 4 lit. a Ziff. 3 IDG]).</p>	

	<p>Die vorgeschlagene Regelung schliesst es nicht aus, dass besondere Personendaten sowie vertrauliche und der Geheimhaltung unterliegende Informationen mittels cloudbasierter Anwendungen bearbeitet werden. Allerdings muss das öffentliche Organe diese Informationen gemäss der vorgeschlagenen Lösung wirksam verschlüsseln. Wirksam ist eine Verschlüsselung, wenn sie auch gegenüber der Cloud-Anbieterin besteht, was etwa bei der sog. Double Key Encryption (DKE) der Fall ist. Die Verschlüsselung muss es ausschliessen, dass die Cloud-Anbieterin ohne Mitwirkung des öffentlichen Organs Kenntnis von den Informationen erlangen kann. Dies soll eine Kenntnisnahme unter Umgehung der Regeln der internationalen Rechtshilfe sowie ohne Gewährleistung von Kontroll- und Verfahrensrechten verunmöglichen. Erforderlich ist damit, dass die Schlüsselhoheit beim öffentlichen Organ verbleibt und somit nur ein einseitiger Zugriff durch das öffentliche Organ möglich ist; das öffentliche Organ darf eine Auftragnehmerin oder einen Auftragnehmer mit der Verwaltung der Schlüssel beauftragen (sog. Cloud Access Security Broker [CASB]), sofern es sich dabei nicht um die Cloud-Anbieterin handelt und es ausgeschlossen ist, dass die Cloud-Anbieterin oder Dritte mit möglichem Zugriff auf die Daten (insbesondere eine ausländische Behörde) die Schlüssel von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer herausverlangen können. Verschlüsselt eine Cloud-Anbieterin die Daten selbst und/oder hat sie Zugang zu den Schlüsseln (im Fall von Microsoft etwa der Microsoft-Managed- Key [MMK]), genügt dies nicht für die in § 17 Abs. 1 lit. a VE-Gesetz über digitale Basisdienste genannten Informationen.</p>	<p>Für besondere Personendaten und vertrauliche/geheime Informationen muss die Verschlüsselung auch gegenüber dem Cloud-Anbieter wirksam sein. Das bedeutet, der Cloud-Anbieter darf keinen Zugriff auf die Schlüssel haben. Standardangebote von Cloud-Anbietern wie Microsoft, bei denen der Anbieter die Verschlüsselung übernimmt und Zugriff auf die Schlüssel hat (z.B. Microsoft Managed Key), genügen für diese nicht. Das bedeutet, dass die Vorgaben des Gesetzes für solche Informationen mit den Standardangeboten von Cloud-Anbietern wie Microsoft nicht umsetzbar sind.</p> <p>Der Vorentwurf liesse konkret bei Microsoft 365 nur noch die folgenden technischen Lösungsansätze zu:</p> <p>Cloud Access Security Broker (auch "Service Encryption Gateway"): Bei dieser Lösung werden Dritte (sog. Gateway Provider) eingesetzt, welche Daten verschlüsseln, bevor diese in die Infrastrukturen von Microsoft 365 hochgeladen werden. Solche Lösungen hindern Microsoft daran, den Inhalt zu lesen. Es werden aber Schlüssel des Gateway Providers benötigt, und die Verantwortung für das Schlüsselmanagement liegt bei diesem Gateway Provider (resp. beim öffentlichen Organ). Solche Lösungen gehen mit gewichtigen Einschränkungen einher, z.B. können dabei weder Emails noch deren Anhänge auf Malware, Spam oder weitere Sicherheitsrisiken hin untersucht werden. Die Praxistauglichkeit solcher Lösungen ist nicht gegeben. Dies zeigen verschiedene Erfahrungsberichte aus anderen Kantonen (z.B. Bern, Zug). Was verlockend klingt, geht in Tat und Wahrheit mit massiven anderweitigen Risiken und Funktionseinschränkungen einher und ist technisch und organisatorisch mit hohen Komplikationsrisiken verbunden. Die Absicherung gegenüber Microsoft könnte mit einer solchen Lösung zwar verbessert werden; es müsste aber dem Gateway-Provider Vertrauen gegeben werden. Qualitativ verändert sich die Risikosituation somit nicht (es wird einem Provider Vertrauen geschenkt).</p> <p>Double Key Encryption: Hier werden einzelne sensitive Inhalte (z.B. Dateien) verschlüsselt, nicht der Service an sich. Da für den Zugriff zwei Schlüssel, je einer von Microsoft und einer vom Kunden, benötigt wird, kann Microsoft alleine die Datei nicht entschlüsseln. Für diese Lösung müssen die zu schützenden Daten klassifiziert werden, und der Service ist nur auf gewisse Dateitypen und Emails anwendbar. Die Verantwortung für das kundenseitige Schlüsselmanagement liegt beim öffentlichen Organ. Auch bei dieser Lösung gilt es einschneidende Einschränkungen zu beachten. Die so verschlüsselten Dateien können z.B. im Rahmen der Email-Lösungen nicht auf Malware, Spam und Sicherheitsbedrohungen geprüft werden, ebenso können die Inhalte nicht indexiert und durchsucht werden.</p>
<p>b. das öffentliche Organ die sonstigen Informationen durch alle zumutbaren organisatorischen, technischen und vertraglichen Massnahmen schützt und das verbleibende Risiko einer Bekanntgabe insbesondere angesichts der Bedeutung der Informationen, des Zwecks und der Art und Weise ihrer Bearbeitung sowie der Grundrechte der betroffenen Personen vertretbar ist.</p>	<p>Ohne Verschlüsselung gegenüber der Cloud-Anbieterin zulässig bleibt die Bearbeitung von Informationen gemäss § 17 Abs. 1 lit. b VE-Gesetz über digitale Basisdienste. Diese Bestimmung betrifft alle von § 17 Abs. 1 lit. a VE-Gesetz über digitale Basisdienste nicht erfassten Informationen, d.h. die "normalen" Personendaten sowie Informationen, die geschäftlich als "öffentlich" oder "intern" klassifiziert sind und nicht einem besonderen Amtsgeheimnis oder dem Berufsgeheimnis unterstehen. Bei diesen Informationen gilt insofern ein risikobasierter Ansatz, als das öffentliche Organ gemäss § 17 Abs. 1 lit. b VE-Gesetz über digitale Basisdienste alle zumutbaren organisatorischen, technischen und vertraglichen Massnahmen zur Minimierung des Risikos einer Bekanntgabe treffen muss und das verbleibende Restrisiko als vertretbar erscheint.</p>	<p>Ersatzlos zu streichen. Die Bestimmung liefert gegenüber § 7 IDG (insb. auch Abs. 3) keinerlei Mehrwert und ist deshalb weder notwendig noch hilfreich.</p>
	<p>Was die zu treffenden technischen, organisatorischen und vertraglichen Massnahmen angeht, ergeben sich die Anforderungen aus der Datenschutzgesetzgebung (insbesondere § 7 IDG) und internen Umsetzungsvorgaben, die im Einzelfall - je nach Sensitivität der betroffenen Informationen - unterschiedlich streng sein können. In technischer Hinsicht genügt eine Verschlüsselung. Gemeinsamer Zweck der entsprechenden Massnahmen ist letztlich, dass das öffentliche Organ seine Verantwortung (§ 6 Abs. 2 IDG bzw. § 9 Abs. 2 E-IDG) auch tatsächlich wahrnehmen kann.</p>	<p>Diese Bestimmung ist zu streichen. Sie liefert gegenüber § 7 IDG (insb. auch Abs. 3) keinerlei Mehrwert und ist deshalb weder notwendig noch hilfreich.</p>
	<p>Sodann erwähnt die Bestimmung das Restrisiko, welches im Rahmen einer Risikoanalyse zu beurteilen ist. In einem ersten Schritt ist dessen Eintretenswahrscheinlichkeit abzuschätzen. In einem zweiten Schritt ist das Restrisiko als vertretbar oder nicht vertretbar zu bewerten; die Bestimmung zählt in nicht abschliessender Weise Aspekte auf, die dabei miteinzubeziehen sind:</p>	<p>Diese Bestimmung ist zu streichen. Sie liefert gegenüber § 7 IDG (insb. auch Abs. 3) keinerlei Mehrwert und ist deshalb weder notwendig noch hilfreich.</p>
	<p>Die Bestimmung nimmt Bezug auf die Bedeutung der Information und gibt damit vor, dass die Abwägung stets mit Blick auf die konkreten Informationen vorgenommen werden muss. Sie kann für verschiedene Informationen unterschiedlich ausfallen, z.B. je nachdem wie sensitiv die entsprechenden Informationen sind. Zu berücksichtigen ist auch, dass dieselbe Information in unterschiedlichen Zusammenhängen und je nach Verknüpfung mit anderen Informationen unterschiedlich sensitiv sein kann.</p>	<p>Diese Bestimmung ist zu streichen. Sie liefert gegenüber § 7 IDG (insb. auch Abs. 3) keinerlei Mehrwert und ist deshalb weder notwendig noch hilfreich.</p>

	Zu berücksichtigen sind weiter der Bearbeitungszweck, d.h. die öffentliche Aufgabe, zu deren Erfüllung die Informationen bearbeitet werden, und die Art und Weise der Bearbeitung. Bei der Art und Weise des Bearbeitens relevant sind beispielsweise die Intensität (Anzahl Datensätze, Anzahl betroffene Personen) und die Dauer der Bearbeitung, die Speicherung von Daten, der Einsatz von Technologien der Künstlichen Intelligenz usw.	Diese Bestimmung ist zu streichen. Sie liefert gegenüber § 7 IDG (insb. auch Abs. 3) keinerlei Mehrwert und ist deshalb weder notwendig noch hilfreich.
	Die Nutzung von Cloud-Diensten wirkt sich auf die Grundrechte derjenigen Personen aus, welche die übertragenen Informationen bzw. Personendaten betreffen, weil sie mit einem rechtlichen und faktischen Kontrollverlust verbunden ist. Dieser Kontrollverlust ist erhöht, wenn die Cloud-Anbieterin nicht nur dem schweizerischen Recht untersteht. Wenn die Cloud-Anbieterin ausländischen Regulierungen (z.B. dem US CLOUD Act) untersteht, besteht ein Risiko, dass ein Drittstaat auf die Informationen zugreift und gemäss dem ausländischen Recht keine bzw. im Vergleich zum schweizerischen Recht nur eingeschränkte Rechtsbehelfe gegen diesen Zugriff bestehen. Auch das Durchführen von Kontrollen wird erschwert. Somit führt die Übertragung der Bearbeitung von Informationen an eine Cloud-Anbieterin zu rechtlichen und faktischen Einschränkungen der Kontrollrechte über die Bearbeitung sowie zum Risiko der Datenbekanntgabe ins Ausland.	Es wird ein einzelnes (nota bene unbestritten äusserst niedriges) Risiko hochstilisiert, indem behauptet wird, dass US-Cloud-Anbieter auf Anfrage sämtliche Daten jederzeit an US-Behörden weitergeben. Dies ist Unsinn. Gerade Microsoft verpflichtet sich in ihren Verträgen zu umfassenden Prüf- und Abwehrmassnahmen gegen die Weitergabe von Daten, welche sich in der Praxis als effektiv herausstellen. Keiner Behörde wird direkter, pauschaler oder uneingeschränkter Zugriff auf Daten gewährt. Offenbar zweifeln die Autoren des Erläuterungsberichts an den Abläufen, wie ein Gericht in den USA mit der Staatsanwaltschaft arbeitet. Man sollte besser diesbezüglich in weitere Sachverhaltsklärung investieren, es wären dann Einschätzungen mit konkretem Sachverhaltsbezug möglich. Der Nutzen wäre höher.
	Für die Nutzung von Cloud-Diensten spricht demgegenüber regelmässig der Aspekt der Effizienz der Aufgabenerfüllung. Die Einführung von cloudbasierten Anwendungen ermöglicht eine flexible und skalierbare Arbeitsinfrastruktur auf dem Stand der Technik. Dabei wird auch eine Optimierung der Verwaltungsabläufe und eine Steigerung der Kosteneffizienz erwartet. Ferner wird davon ausgegangen, dass die Nutzung von externen Cloud-Diensten die Sicherheit erhöht, weil die Cloud-Anbieterinnen Sicherheitsvorkehrungen treffen, welche die Sicherheitsmassnahmen der Nutzerinnen und Nutzer beim lokalen Gebrauch von Anwendungen übersteigen. Umgekehrt ist mit jeder Übertragung immer ein Risiko für die Informationssicherheit verbunden. Dies gilt etwa mit Blick auf das Risiko der falschen Handhabung der Cloud-Services durch die Nutzenden beim öffentlichen Organ; wobei dieses Risiko umgekehrt freilich auch beim lokalen Gebrauch bzw. beim Gebrauch von IT-Anwendungen insgesamt besteht.	
² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz.	Der VE-Gesetz über digitale Basisdienste konkretisiert und ergänzt die Bestimmungen zur Informationsbearbeitung im Auftrag (§ 6 IDG bzw. § 9 E-IDG), zur Informationssicherheit (§ 7 IDG bzw. § 10 E-IDG) sowie zur Datenschutz-Folgenabschätzung (§ 10 IDG bzw. § 32 E-IDG). Er bildet zudem im Falle der Informationen gemäss § 17 Abs. 1 lit. b VE-Gesetz über digitale Basisdienste eine gesetzliche Grundlage im Sinne von § 19 lit. b IDG bzw. § 36 lit. a E-IDG. Die Bestimmungen des IDG bzw. E-IDG und des VE-Gesetz über digitale Basisdienste kommen kumulativ zur Anwendung, was mit dem deklaratorischen Verweis in § 17 Abs. 2 VE-Gesetz über digitale Basisdienste klargestellt wird.	Ersatzlos zu streichen.
		Fazit: § 17 über die Cloud-Nutzung beim digitalen Arbeitsplatz ist ersatzlos zu streichen, weil er <ul style="list-style-type: none"> • auf falschen Annahmen – rechtlich wie faktisch – basiert, • gesetzgeberisch weder notwendig noch hilfreich ist, • operative und sicherheitstechnische Risiken birgt, • zu massiv höheren Kosten führt, • eine umstrittene, partikuläre und schlecht begründete Rechtsauffassung zementiert, • die dringend notwendige Digitalisierung der Behörden (aber auch von Privaten) gefährdet, • faktisch ein Cloud-Verbot (auch von Schweizer Anbietern!) statuiert, und so • Innovationen und Knowhow-Aufbau verhindert.

Kanton Zürich
Staatskanzlei
Digitale Verwaltung
Herr Florian Bergamin
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Zürich, 13. Mai 2024

Stellungnahme der Zürcher Handelskammer (ZHK) zur Vernehmlassung des Gesetzes über digitale Basisdienste (Neuerlass)

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Februar 2024 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zum Gesetz über die digitalen Basisdienste eröffnet. Wir bedanken uns für die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1100 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich. Sie setzt sich seit 150 Jahren für liberale und wettbewerbliche Rahmenbedingungen für Unternehmen ein.

Position der ZHK

Mit dem Neuerlass des Gesetzes über digitale Basisdienste wird ein sachgemäss ausgestalteter Rechtsrahmen erstellt, damit die öffentliche Verwaltung digitale Basisdienste anbieten kann. Die ZHK begrüsst das neue Gesetz, welches einen grossen Mehrwert insbesondere auch für Unternehmen bieten soll, ihre Rechte und Pflichten einfach, durchgängig und sicher wahrnehmen zu können. Der vorgesehene zentrale Zugang für die Leistungen der öffentlichen Organe erscheint zielführend, um einen Flickenteppich zu verhindern. Weiter begrüsst die ZHK, dass DigiBasis entwicklungsoffen, zukunftsorientiert sowie interoperabel ausgestaltet werden soll. Denn die Digitalisierung sowie die Bedürfnisse der Unternehmen im Kanton Zürich aber auch von natürlichen Personen entwickeln sich laufend weiter. Die ZHK erwartet, dass der Umfang der angebotenen Leistungen deutlich erweitert wird, damit die Privatwirtschaft aber auch die öffentliche Verwaltung von einer Effizienzsteigerung gleichermassen profitiert. Da die Anbietung von Leistungen im Gesetz nicht obligatorisch ist, sollten in einem nächsten Schritt die Gemeinden und weitere öffentliche Organe aufgefordert werden, möglichst viele Leistungen auch elektronisch anzubieten. Abschliessend fordert die ZHK, dass die vorgegebenen Leitplanken bezüglich eines digitalen Arbeitsplatzes in § 17 aber auch bezüglich der elektronischen Identifizierung in § 7 technologieneutral angewendet werden.

Weitere Erläuterungen

Umfang der Leistungen

Der erläuternde Bericht erwähnt als Beispiele der Anwendung der digitalen Basisdienste einige Leistungen der öffentlichen Verwaltung, wie zum Beispiel die elektronische Abwicklung von Bewilligungen (Arbeitsbewilligungen, Bewilligungen im Gesundheitswesen oder im Bereich Taxi- und Limousinendienste), Steuerklärungen, Einbürgerungsverfahren oder auch den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung. Die ZHK erwartet, dass der Umfang der angebotenen Leistungen deutlich erweitert wird, damit die Privatwirtschaft aber auch die öffentliche Verwaltung von einer Effizienzsteigerung gleichermaßen profitieren.

Elektronische Identifizierung

Es erscheint wichtig, dass für eine rechtssichere Interaktion mit öffentlichen Organen die Identität der Nutzerinnen und Nutzer in angemessener Qualität nachweisbar ist. Der vorgeschlagene Authentifizierungsdienst des Bundes AGOV ist hierzu eine Lösung. Falls dieser Authentifizierungsdienst aber in der Umsetzungsphase als nicht zweckmässig erscheint, soll der Kanton für die öffentliche Verwaltung auch andere Authentifizierungsdienste nutzen können. Die ZHK fasst sodann die «kann» Formulierung in § 7 so auf, dass der Kanton den Authentifizierungsdienst des Bundes nutzen kann aber auch andere, falls dies angemessen erscheint.

Keine Nutzungspflicht für die öffentlichen Organe

Mit dem Gesetz über digitale Basisdienste soll keine Pflicht für die öffentlichen Organe eingeführt werden, ihre (elektronischen) Leistungen auch über DigiBasis anbieten zu müssen. Entsprechende Vorgaben hierfür ergeben sich gemäss dem erläuternden Bericht des Regierungsrats zum Vorentwurf aus dem Verfahrensrecht sowie nach Massgabe der Fachgesetzgebung. Die Stärke der Umsetzung dieses Gesetzes wird sich an der Einfachheit aber auch am Umfang der elektronisch angebotenen Leistungen messen. Es ist daher wünschenswert, dass in einem zweiten Schritt die Gemeinden und weitere öffentliche Organe aufgefordert werden, möglichst viele Leistungen auch elektronisch anzubieten. Dies sollte den Gemeinden und den weiteren öffentlichen Organen auch einen Anreiz geben, noch nicht elektronisch zugängliche Dienstleistungen mittels der neu geschaffenen Plattform elektronisch anzubieten.

Digitaler Arbeitsplatz: Technologieneutralität

Die ZHK begrüsst, dass das neue Gesetz den Schutz von Daten hoch wertet. Allerdings bestehen neben einer wirksamen Verschlüsselung noch verschiedene weitere Möglichkeiten, um Daten vor dem unberechtigten Fremdzugriff durch Dritten zu schützen, wie zum Beispiel organisatorische Kontrollen über Zugriffsrechte oder eine vertragliche Zusicherung der Cloud-Anbieter. Weiter wird in den Erläuterungen die wirksame Verschlüsselung mit dem Beispiel der Double Key Encryption bereits vordefiniert, obwohl das Gesetz in § 17 technologieneutral ausgestaltet ist. Die ZHK fordert, dass die vorgegebenen Leitplanken bezüglich eines digitalen Arbeitsplatzes in § 17 auch technologieneutral angewendet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Tschanz'.

Raphaël Tschanz
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Claudio Zihlmann'.

Claudio Zihlmann
Leiter Wirtschaftspolitik

Florian Bergamin

Von: Peter Zahnd <peter.zahnd@daegerlen.ch>
Gesendet: Dienstag, 11. Juni 2024 09:21
An: Florian Bergamin
Betreff: Vernehmlassung digitale Basisdienste

Sehr geehrter Herr Bergamin

Der Gemeinderat Dägerlen unterstützt die Stellungnahme des GPV vollumfänglich.
Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Peter Zahnd
Gemeindeschreiber
(Montag-Donnerstag)

Gemeinde Dägerlen
Dorfstrasse 8
8471 Rutschwil (Dägerlen)
052 305 12 20

Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 6. Mai 2024

9.5.0 Vernehmlassung Gesetz über digitale Basisdienste

194-2024

1 Ausgangslage

Die Staatskanzlei des Kantons Zürich lädt die politischen Gemeinden zur Stellungnahme zum neuen Gesetz "Gesetz über digitale Basisdienste" ein.

2 Erwägungen

Neben der digitalen Entwicklung darf nicht vergessen werden, dass die staatlichen Dienstleistungen der ganzen Bevölkerung zur Verfügung stehen müssen, deshalb wird begrüsst, dass die Nutzung freiwillig sein soll. Die Nutzung von cloudbasierten Anwendungen ist zeitgemäss und für das Funktionieren der Verwaltung mit dem Bedarf nach unterschiedlichsten Softwares zwingend. Deshalb müssen Lösungen mit cloudbasierten Anwendungen möglich und praktisch gut umsetzbar sein. Die Rückmeldung zu den einzelnen Paragraphen sind im Detail:

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 3 Abs. 1 lit. a (Standards und Schnittstellen)	In der Gesetzesvorlage wäre es aufschlussreich zu erfahren, ob es heute bereits Standards innerhalb der kantonalen Verwaltung gibt und wo der Regierungsrat Einsatzbereiche sieht.	Wichtige Grundlage und Information für § 5 Abs. 1
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 3 Abs. 1 lit. b (Standards und Schnittstellen)	Sollten geplante organisatorische Standards die Geschäftsprozesse der Gemeinden und Städte betreffen, sollen diese einbezogen werden.	Damit soll der Bezug zur Praxis optimal sichergestellt werden.
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 3 Abs. 2 (Standards und Schnittstellen)	Die Berücksichtigung nationaler und internationaler Standards wird begrüsst. Es ist wo immer möglich darauf Bezug zu nehmen und Einzellösungen sind zu vermeiden.	
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 10 Abs. 1 (Webzugang)	Der Einbezug der Gemeinden und Städte ist sicherzustellen. Für die Ent-	Die Gemeinden und Städte sind direkt betroffen und vielfach für die

		wicklung und Weiterentwicklung von digitalen Leistungen sollen paritätisch zusammengesetzte Gremien eingesetzt werden.	Umsetzung verantwortlich, weshalb sie angemessen einbezogen werden sollen.
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 16 Abs. 2 (Kosten und Gebühren)	Sollte der Regierungsrat beabsichtigen, eine Kostenbeteiligung der Gemeinden und Städte vorzusehen, sind diese frühzeitig einzubeziehen.	-
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 17 Abs. 1 lit. a (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)	Es wird folgende umsetzbare Formulierung vorgeschlagen: «das öffentliche Organ besondere Personendaten sowie vertrauliche oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen auch gegenüber der Cloud-Anbieterin wirksam verschlüsselt, so dass die Cloud-Anbieterin darauf grundsätzlich nicht ohne Mitwirkung des öffentlichen Organs zugreifen kann» (Ergänzung: grundsätzlich)	Die erwähnten Vorgaben sind mit den aktuell verfügbaren Sicherheitsmassnahmen kaum umsetzbar. Die Nutzung der Dienste entspricht jedoch der Arbeitsrealität der Gemeinden und Städte.
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 17 Abs. 1 lit. b (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)	Die Formulierung "alle zumutbaren, organisatorischen, technischen und vertraglichen Massnahmen" ist durch "zumutbare, organisatorische, technische und vertragliche Massnahmen" zu ersetzen.	Die Formulierung «alle zumutbaren organisatorischen, technischen und vertraglichen Massnahmen» lässt künftig viele Möglichkeiten offen und schafft keine Klarheit. Praktisch könnte das durch eine permanent aktualisierte Liste der zumutbaren organisatorischen und technischen Massnahmen umgesetzt werden. Konkrete Massnahmen gehören jedoch nicht ins Gesetz, das allgemein gehalten sein muss. Die Hürden sollen nicht so hoch angesetzt

werden, dass eine Umsetzung im Arbeitsalltag damit verunmöglicht wird.

Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht

§ 17 Abs. 2
(Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)

-
Es sollte sichergestellt sein, dass durch das neue IDG in Bezug auf die Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes nicht weitere Einschränkungen für die Gemeinden und Städte dazukommen, welche ein zeitgemässes kollaboratives Arbeiten erschweren.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Möglichkeit zur Stellungnahme wird verdankt.
2. Zum vorliegenden Entwurf wird im Sinne der Erwägungen Stellung genommen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Gemeindeamt, evernehmlassungen.zh.ch
- Stadtschreiberin;
- Leiter Informatik;
- Stadtpräsident.

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann
Stadtpräsident



Claudia Winkler
Stadtschreiberin

Versand: 08.05.2024

Teilnehmer/in

Antrag / Bemerkung / Begründung

§ 17 Abs. 1 (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)

Gemeinde Dietlikon

Antrag / Bemerkung

Gemeinderat

Die Rechenzentren sollten sich nur in der Schweiz und nicht auch in der EU befinden müssen.

8305 Dietlikon

Begründung

Sicherheitsgründe



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 27. Mai 2024

00.01.01.02 Vernehmlassungen
00.01.01.02 Gesetz über digitale Basisdienste

162. Gesetz über die digitalen Basisdienste, Stellungnahme

A

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Mit Schreiben vom 13. Februar 2024 hat die Staatskanzlei des Kantons Zürich zur Vernehmlassung über das Gesetz über digitale Basisdienste eingeladen.
2. Damit das digitale Leistungsangebot der Verwaltung weiter ausgebaut werden kann, sind neue Rechtsgrundlagen erforderlich. Diese sollen mit dem Rechtssetzungsvorhaben «Rechtsgrundlagen digitale Basisdienste (DigiBasis)» geschaffen werden. Das Gesetz über digitale Basisdienste soll die Grundlage für umfassende Nutzungsmöglichkeiten und die Weiterentwicklung von Basisdiensten bilden.
 - 2.1. Mit der Schaffung von Rechtsgrundlagen zu diesen Aspekten sollen das Zusammenwirken verschiedener Akteurinnen und Akteure sowohl inner- wie auch ausserhalb der Zentralverwaltung unterstützt und technologische Möglichkeiten für digitale Basisdienste genutzt werden können.
 - 2.2. Geregelt werden sollen die elektronische Identifizierung unter Verwendung des Authentifizierungsdienstes des Bundes sowie ein zentraler Webzugang zu elektronisch angebotenen Leistungen der öffentlichen Organe («Zürikonto»).
 - 2.3. Weiter wird eine Regelung zur Nutzung von cloudbasierten Anwendungen im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes als verwaltungsinterner Basisdienst vorgeschlagen.
3. Der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute VZGV begrüsst, dass gesetzliche Grundlagen für die digitale Transformation geschaffen und gemeinsame anstelle von Einzellösungen angestrebt werden.
4. Der Gemeinderat stellt fest, dass sich die grossen Marktanbieter mit ihren Software- und Cloudlösungen bereits etabliert haben in der öffentlichen Verwaltung. Sollten diese Anbieter durch § 17 ausgeschlossen werden, beispielsweise durch die Standortvorgaben der Rechenzentren, wäre ein Wechsel der Gegebenheiten mit grossem Aufwand und hohen Kosten verbunden.
 - 4.1. Die gesetzlichen Vorgaben erschweren die Nutzung von Cloud-Diensten, besonders wegen der Pflicht zur Verschlüsselung bestimmter Personendaten gegenüber den Anbietern. Dies führt zu einem deutlichen Mehraufwand im Umgang mit solchen Lösungen.

II. Beschluss

1. Der Gemeinderat Eglisau dankt der Staatskanzlei für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er nimmt wie folgt Stellung:

2. Die rechtliche Notwendigkeit und Praktikabilität von § 17 Gesetz über digitale Basisdienste (Neuerlass) ist erneut zu prüfen. Eine praxisorientierte Lösung ist anzustreben, sodass bisherige Anwendungen, Software- und Cloudlösungen weiterhin genutzt werden können.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
4. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom Juni 2024 im Verhandlungsauszug berichtet.

III. Mitteilung an

1. Kanton Zürich, Staatskanzlei, Digitale Verwaltung, Florian Bergamin, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (per E-Mail an florian.bergamin@sk.zh.ch)
2. Roland Ruckstuhl, Gemeindepräsident (per E-Mail)
3. Dienstleistungskreis Kanzlei (per E-Mail)
4. Dienstleistungskreis ICT (per E-Mail)

Gemeinderat Eglisau



Roland Ruckstuhl
Gemeindepräsident



René Strahm
Stv. Gemeindeschreiber



Versand: 31. Mai 2024

I1	INFORMATIK UND MIKROFILM, INTERNET	105
I1.C	Vorschriften, Gesetze, Verordnungen	
	Gesetz über die digitalen Basisdienste (Neuerlass)	2024-190
	Vernehmlassung	

Ausgangslage

Der Kanton Zürich hat sich die Ambition gesetzt, seinen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Unternehmen zu ermöglichen, ihre Rechte und Pflichten einfach, durchgängig und sicher auf dem elektronischen Weg wahrzunehmen (RRB Nr. 1362/2021). Digitale Basisdienste bilden hierbei wichtige Komponenten der digitalen Verwaltung. Ein digitaler Basisdienst besteht losgelöst von einer einzelnen Verwaltungsaufgabe und steht unbestimmt vielen öffentlichen Organen zur Verfügung. Damit wird es den privaten Nutzerinnen und Nutzern sowie den Unternehmen ermöglicht, noch einfacher mit öffentlichen Organen zu kommunizieren und auf ein elektronisches Leistungsangebot zugreifen zu können. Den öffentlichen Organen dienen digitale Basisdienste als gemeinsame Grundlage für das Erbringen von Leistungen. Zugleich tragen digitale Basisdienste zur digitalen Transformation der Verwaltung bei.

Damit das digitale Leistungsangebot der Verwaltung weiter ausgebaut werden kann, sind neue Rechtsgrundlagen erforderlich. Diese sollen mit dem Rechtsetzungsvorhaben «Rechtsgrundlagen digitale Basisdienste (DigiBasis)» geschaffen werden. Das Gesetz über digitale Basisdienste soll die Grundlage für umfassende Nutzungsmöglichkeiten und die Weiterentwicklung von Basisdiensten bilden.

Geregelt werden sollen die elektronische Identifizierung unter Verwendung des Authentifizierungsdienstes des Bundes sowie ein zentraler Webzugang zu elektronisch angebotenen Leistungen der öffentlichen Organe («Zürikonto»). Weiter wird eine Regelung zur Nutzung von cloudbasierten Anwendungen im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes als verwaltungsinthener Basisdienst vorgeschlagen. Im Sinne einer zukunftsorientierten Gesetzgebung wurden Bestimmungen zur Interoperabilität und zur Entwicklung von digitalen Basisdiensten im Vorentwurf aufgenommen. Mit der Schaffung von Rechtsgrundlagen zu diesen Aspekten soll das Zusammenwirken verschiedener Akteurinnen und Akteure sowohl inner- wie auch ausserhalb der Zentralverwaltung unterstützt und technologische Möglichkeiten für digitale Basisdienste genutzt werden können.

Zirkulationsbeschluss vom 13. Juni 2024

Erwägungen

Der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV) hat in seiner Vernehmlassung vom 31. Mai 2024 die aus Sicht der Gemeinden wesentlichen Punkte thematisiert und zu den jeweiligen Paragraphen einen Antrag und einen Vorschlag formuliert. Zudem wurde ein allgemeiner Hinweis verfasst.

Die Gemeinde Embrach bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und schliesst sich dieser Vernehmlassung an. Die Gemeinde Embrach unterstützt die Absicht, mit der Schaffung von Rechtsgrundlagen der Bevölkerung und Unternehmen ihre Rechte und Pflichten einfach, durchgängig und sicher auf dem elektronischen Weg wahrzunehmen. Eine kantonale Regelung für digitale Basisdienste stärkt das Fundament für die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden und den Dienstleistungen zum Nutzen der Einwohnenden.

B e s c h l u s s :

1. Die Gemeinde Embrach schliesst sich im Sinne der Erwägungen der Vernehmlassung des GPV vom 31. Mai 2024 an.
2. Mitteilung durch AL F, S+I an:
 - a) Staatskanzlei Kanton Zürich, Digitale Verwaltung, Florian Bergamin, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (direkt über Web-Anwendung «eVernehmlassungenZH»)
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - a) AL F, S+I

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 12. Juni 2024 dvb/fs

Gemeinderat Embrach

Rebekka Bernhardsgrütter
Gemeindepräsidentin

Daniel von Büren
Co-Geschäftsführer / Gemeindeschreiber



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 7. Mai 2024

0.0.0 Übergeordnete Erlasse
Gesetz über digitale Basisdienste (Neuerlass); Vernehmlassung

92

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Bevölkerung und Unternehmen sollen ihre Rechte und Pflichten einfach, durchgängig und sicher auf dem elektronischen Weg wahrnehmen können (RRB Nr. 1362/2021). Digitale Basisdienste bilden hierbei wichtige Komponenten der digitalen Verwaltung.

Damit das digitale Leistungsangebot der Verwaltung weiter ausgebaut werden kann, sind neue Rechtsgrundlagen erforderlich. Diese sollen mit dem Rechtsetzungsvorhaben «Rechtsgrundlagen digitale Basisdienste (DigiBasis)» geschaffen werden. Das Gesetz über digitale Basisdienste soll die Grundlage für umfassende Nutzungsmöglichkeiten und die Weiterentwicklung von Basisdiensten bilden.

Geregelt werden sollen die elektronische Identifizierung unter Verwendung des Authentifizierungsdienstes des Bundes sowie ein zentraler Webzugang zu elektronisch angebotenen Leistungen der öffentlichen Organe («Zürikonto»). Weiter wird eine Regelung zur Verwendung des digitalen Arbeitsplatzes als verwaltungsinterner Basisdienst vorgeschlagen.

Mit der Schaffung von Rechtsgrundlagen zu diesen Aspekten soll das Zusammenwirken verschiedener Akteurinnen und Akteure sowohl inner- wie auch ausserhalb der Zentralverwaltung unterstützt und technologische Möglichkeiten für digitale Basisdienste genutzt werden können.

Der Regierungsrat hat am 7. Februar 2024 die Staatskanzlei ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf für ein Gesetz über digitale Basisdienste durchzuführen. Mit Schreiben vom 13. Februar 2024 lädt die Staatskanzlei die politischen Gemeinden des Kantons Zürich sowie weitere Organisationen und Institutionen ein, sich zum Vorentwurf für ein Gesetz über digitale Basisdienste zu äussern. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 13. Mai 2024.

Erwägungen

Der Verein Züricher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) begrüsst die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die digitalen Basisdienste. Die digitale Transformation ist für den Alltag der Verwaltungen sehr wichtig. Das digitale Leistungsangebot wird stetig ausgebaut. Die Schaffung der Rechtsgrundlagen stuft der VZGV, wie auch der Regierungsrat als

wichtig und zeitlich dringlich ein. Es wird weiter begrüsst, dass gemäss Regierungsratsbeschluss vermehrt gemeinsame Lösungen anstelle von Einzellösungen treten sollen. Synergien sollen nach Ansicht des VZGV, wenn immer möglich, gewinnbringend genutzt werden.

Es wird unterstützt, dass DigiBasis entwicklungs offen und zukunftsorientiert ausgestaltet ist. Weiterentwicklungen sollen aktiv angegangen werden. Als wichtig wird erachtet, dass die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen beim Regierungsrat liegt, so dass diese im Bedarfsfall bei technischen Weiterentwicklungen möglichst zeitnah erlassen werden können, da es sich um ein dynamisches Umfeld handelt.

Die Absicht, dass die Nutzung der digitalen Basisdienste freiwillig erfolgen soll, wird seitens des VZGV unterstützt, da die staatlichen Dienstleistungen der gesamten Bevölkerung zur Verfügung stehen sollen.

Aus Sicht der Gemeinde Fällanden besteht kein Bedarf für weitere spezifische Anmerkungen. Sie schliesst sich der Stellungnahme des VZGV an.

Beschluss

1. Die Vernehmlassung zum Vorentwurf des Gesetzes über digitale Basisdienste erfolgt im Sinne der Erwägungen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Staatskanzlei Kanton Zürich, Postfach, 8090 Zürich (florian.bergamin@sk.zh.ch)

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 14. Mai 2024

Florian Bergamin

Von: Künzle Rahel <Rahel.Kuenzle@fehraltorf.ch>
Gesendet: Donnerstag, 13. Juni 2024 13:11
An: Florian Bergamin
Betreff: Vernehmlassung Gesetz über digitale Basisdienste

Sehr geehrter Herr Bergamin

Mit Schreiben vom 13. Februar 2024 haben Sie die Gemeinden im Rahmen einer schriftlichen Anhörung zu einer Stellungnahme betreffend Gesetz über digitale Basisdienste eingeladen.

Der Gemeinderat Fehraltorf schliesst sich der Vernehmlassung des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich an.

Da diese Stellungnahme online nicht erfasst ist, konnte ich unsere Rückmeldung leider auch nicht dort erfassen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Rahel Künzle
Assistentin des Gemeindeschreibers



Gemeinde Fehraltorf | Präsidiales | Kempptalstrasse 54 | 8320 Fehraltorf
Erreichbarkeit: Montag - Freitag | 043 355 77 01
www.fehraltorf.ch | [Instagram](#) | [Facebook](#)



Staatsschreiberin Dr. Kathrin Arioli
Leiterin Staatskanzlei
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Gossau ZH, 30. April 2024

VE-Gesetz über digitale Basisdienste (Neuerlass, RRB 147/2024) Kanton Zürich: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13. Februar 2024, in dem Sie uns zur Stellungnahme bezüglich des geplanten Gesetzes über digitale Basisdienste eingeladen haben. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Verabschiedung eines Gesetzes über digitale Basisdienste wird vorgeschlagen, § 17 einzuführen, der die Nutzung von cloudbasierten Anwendungen im digitalen Arbeitsumfeld regelt. Der Begriff "digitaler Arbeitsplatz" bezieht sich hauptsächlich auf das Angebot von Microsoft 365. Ein pauschales Verbot von Cloud-Diensten liegt ausserhalb des Regelungsbereichs des Gesetzes und sollte abgelehnt werden.

Wir erachten es als dringlich, § 17 zur Cloud-Nutzung am digitalen Arbeitsplatz ersatzlos zu streichen, da:

- er auf falschen Annahmen basiert, sowohl rechtlich als auch faktisch
- gesetzgeberisch weder notwendig noch förderlich ist
- operative und sicherheitstechnische Risiken mit sich bringt
- zu erheblich höheren Kosten führt
- eine umstrittene, parteiische und unzureichend begründete Rechtsauffassung festlegt
- die dringend benötigte Digitalisierung von Behörden (sowie von Privatpersonen) gefährdet
- faktisch einem Cloud-Verbot gleichkommt (auch für Schweizer Anbieter!) und somit
- Innovationen und den Aufbau von Know-how behindert.

Begründung zur Ablehnung von § 17



Gesetzgeberisch nicht hilfreich und auch unnötig

Die Implementierung von Microsoft 365 im öffentlichen Sektor, speziell am digitalen Arbeitsplatz, erfordert keine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen oder die Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen. Der Regierungsrat traf bereits am 30. März 2022 einen Beschluss (RRB 542/2022), der betont, dass die Einführung von Cloud-Lösungen innerhalb der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen muss, ohne dass diese modifiziert oder neu geschaffen werden müssen. Zahlreiche Städte und Gemeinden, wie beispielsweise Zürich und Bülach, sowie viele andere öffentliche Institutionen im Kanton nutzen bereits umfangreich Cloud-Lösungen, insbesondere Microsoft 365, im Rahmen der geltenden Gesetze. Sie handeln dabei rechtskonform und benötigen keine zusätzlichen technischen Anweisungen in Form von Gesetzen. § 17 greift in die verwaltungsrechtliche Autonomie der Gemeinden und anderer öffentlicher Institutionen ein und behindert somit dringend erforderliche Schritte in Richtung Digitalisierung.

Operative und sicherheitstechnische Risiken bei deutlich höheren Zusatzkosten

§ 17 fordert eine umfassende «End-to-End»-Verschlüsselung für sensible Daten. Dies ist jedoch weder für Microsoft 365 geeignet noch erforderlich. Stattdessen bringt es erhebliche zusätzliche operationelle und sicherheitstechnische Risiken mit sich und führt zu erheblich höheren Kosten. Diese gesetzlich vorgeschriebenen technischen Massnahmen machen die Einführung moderner Cloud-Lösungen praktisch unmöglich oder erheblich teurer. Verschiedene Kantone und öffentliche Institutionen haben die in den Erläuterungen erwähnten Eigen-Verschlüsselungsmethoden und Gateway-Lösungen geprüft und verworfen, da sie mit erheblichem operativem Aufwand, massiven zusätzlichen Betriebsrisiken und letztendlich auch größeren Einbussen bei Funktionalität und Sicherheit verbunden sind. Es wird ein spezifisches, sehr geringes Restrisiko gegen neue operationelle und sicherheitstechnische Risiken eingetauscht, und das zu erheblich höheren Kosten.

§ 17 beruht auf fehlerhaften Annahmen über die relevante Thematik

Ein einzelnes, und erst noch äusserst geringes und unwahrscheinliches Risiko wird übermässig dramatisiert. Es wird betont, dass US-Cloud-Anbieter quasi verpflichtet sind, sämtliche Daten jederzeit an US-Behörden weiterzugeben. Dies ist nicht der Fall. Insbesondere verpflichtet sich Microsoft in ihren Verträgen zu umfassenden Prüf- und Abwehrmassnahmen gegen die Weitergabe von Daten, die sich in der Praxis als wirksam erweisen. Keiner Behörde wird ein Zugriff auf Daten gewährt, weder direkt, indirekt, pauschal oder uneingeschränkt.

§ 17 fördert eine kontrovers diskutierte, partikuläre und unzureichend begründete Rechtsauffassung

Die Restriktionen basieren auf einer kontroversen und in der Lehre nicht weit verbreiteten Rechtsauffassung. Unbestritten ist die Notwendigkeit, sämtliche bekannten Risiken im Zusammenhang mit der Implementierung einer IT-Lösung anzugehen und bestmöglich zu mindern, wie es das geltende Recht vorschreibt. Cloud-Lösungen bilden da keine Ausnahme. Das potenzielle Risiko, dass ausländische Behörden aufgrund lokaler Gesetze Daten von Cloud-Anbietern anfordern könnten, muss ebenfalls analysiert und angemessen reduziert werden. Weder



das Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich noch das Berufs- und Amtsgeheimnis legen eine absolute Verpflichtung für öffentliche Institutionen fest, die Weitergabe von Daten an ausländische Behörden in jedem Fall zu verhindern, d. h. einen 100%-Schutz. Es erfordert somit, wie bei allen anderen Risiken, geeignete, wirksame und angemessene Schutzmassnahmen. Diese Ansicht wird weitgehend unterstützt. Dennoch fordert der vorliegende Entwurf eine technisch umgesetzte 100%-Schutzmassnahme für bestimmte sensible Daten über das geltende Recht hinaus. Selbst die Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (privatim) teilt nicht vollständig die in den Erläuterungen zitierten Begründungen. Auch die Bundeskanzlei bestätigt, dass die Herausgabe von Daten an Behörden (z.B. gemäss dem US CLOUD Act) ein zusätzliches, jedoch nicht unüberwindbares Risiko darstellt, das im Einzelfall beurteilt und angemessen reduziert werden muss.

Wenn jedoch ein Gesetz spezifische technische Massnahmen vorschreibt, deren Umsetzung mit erheblichen neuen oder anderen betrieblichen und sicherheitstechnischen Risiken verbunden ist, ist dies nicht mehr angemessen, sondern behindert nachhaltig den digitalen Arbeitsplatz im Kanton Zürich. Mehr noch: Gefährdet sind auch dringend erforderliche Schritte zur Digitalisierung.

§ 17 stellt nicht nur eine Behinderung für sämtliche Behörden und Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden dar, sondern betrifft auch Hochschulen, Krankenhäuser, Spitex und andere Einrichtungen mit Aufgaben im Auftrag des Kantons.

Sollte § 17 des Entwurfs in Kraft treten, würde er für alle öffentlichen Organe des Kantons gelten (gemäss § 2). Der Begriff «öffentliche Organe» wird dort nicht explizit definiert, aber er umfasst dasselbe wie in § 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes des Kantons Zürich (IDG-ZH), nämlich (i) Behörden und Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden und (ii) alle anderen Organisationen, die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind. Dies ist ein weitreichender Begriff, der zum Beispiel auch private Krankenhäuser einschliesst, die ambulante Leistungen erbringen und einen Leistungsauftrag des Kantons haben, sowie private Spitexorganisationen und ähnliche Einrichtungen.

§ 17 führt de facto zu einem Verbot von Cloud-Diensten, da nicht nur ausländische, sondern auch Schweizer Cloud-Anbieter betroffen wären.

Die restriktiven Verschlüsselungsanforderungen würden nicht nur für ausländische Anbieter gelten, betroffen wären auch alle Cloud-Provider in der Schweiz. Das bedeutet, dass selbst bei Schweizer Anbietern mit eigenen Cloud-Lösungen besonders sensible Daten vom Kunden verschlüsselt werden müssten, ohne dass der Schweizer Anbieter darauf zugreifen könnte. Somit führt § 17 de facto zu einem generellen Verbot von Cloud-Services, mit Ausnahme von vollständig verschlüsselten Speicherdiensten.

Auswirkungen auf den Arbeitsplatz in der Praxis

Funktionen, die den digitalen Arbeitsplatz charakterisieren, werden stark eingeschränkt oder unmöglich gemacht.



1. Die Entscheidung des Benutzers darüber, was besonders schützenswert ist und was nicht, wird äusserst kompliziert und erfordert zusätzlich umfangreiche organisatorische Massnahmen. Dies führt zu einer unnötigen Komplexität bei der Arbeit am digitalen Arbeitsplatz.
2. Das Auffinden von verschlüsselten Informationen durch den Benutzer über die Inhaltsuche ist im Cloud-Dienst nicht möglich.
3. Die gemeinsame Bearbeitung von Dokumenten (Collaboration) und das parallele Arbeiten daran sind nicht mehr möglich.
4. Da die Schlüssel lediglich auf dem eigenen Notebook funktionieren, können beispielsweise auf dem Tablet oder Mobilgerät gespeicherte Dokumente nicht entschlüsselt werden. Daher ist das Lesen oder Bearbeiten dieser Dokumente (einschliesslich E-Mails) nicht möglich. Die Mobilität des digitalen Arbeitsplatzes ist dadurch eingeschränkt.
5. Hybride Ansätze (z.B. Exchange Hybrid) führen in der Praxis zu erheblichen Einschränkungen bei der Funktionalität (z.B. Planner / ToDo / Teams-Raum-Kalender usw.) und erfordern eine doppelte Infrastruktur. Das bedeutet zusätzliche Komplexität und Kosten.

Schlussfolgerung: Die Zukunft des digitalen Arbeitsplatzes in der öffentlichen Verwaltung ist bedroht oder zumindest stark eingeschränkt. Dies führt dazu, dass der Arbeitsplatz an Attraktivität verliert und qualifizierte Arbeitskräfte sich nach anderen Arbeitgebern umsehen.

Vielen Dank, dass Sie unsere Ausführungen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Gossau ZH

Jörg Kündig
Gemeindepräsident

Thomas-Peter Binder
Gemeindeschreiber



GEMEINDERAT HAUSEN AM ALBIS

Zugerstrasse 10, 8915 Hausen am Albis
Telefon 044 764 80 23
E-Mail christoph.rohner@hausen.ch
Homepage www.hausen.ch

Auszug aus dem Protokoll vom 4. Juni 2024

B3 **BEHÖRDEN UND POLITIK**
B3.C **Vorschriften, Gesetze, Verordnungen**

Nr. 128/2024 Vernehmlassung Gesetz über digitale Basisdienste (Neuerlass)

Ausgangslage

Die Staatskanzlei hat am 13. Februar 2024 die Einladung zur Vernehmlassung betreffend das Gesetz über digitale Basisdienste (Neuerlass) versendet. Die Eingabefrist wurde auf Ersuchen des GPV ZH bis am 13. Juni 2024 verlängert.

Der Kanton Zürich hat sich die Ambition gesetzt, seinen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Unternehmen zu ermöglichen, ihre Rechte und Pflichten einfach, durchgängig und sicher auf dem elektronischen Weg wahrzunehmen (RRB Nr. 1362/2021). Digitale Basisdienste bilden hierbei wichtige Komponenten der digitalen Verwaltung. Ein digitaler Basisdienst besteht losgelöst von einer einzelnen Verwaltungsaufgabe und steht unbestimmt vielen öffentlichen Organen zur Verfügung. Damit wird es den privaten Nutzerinnen und Nutzern sowie den Unternehmen ermöglicht, noch einfacher mit öffentlichen Organen zu kommunizieren und auf ein elektronisches Leistungsangebot zuzugreifen zu können. Den öffentlichen Organen dienen digitale Basisdienste als gemeinsame Grundlage für das Erbringen von Leistungen. Zugleich tragen digitale Basisdienste zur digitalen Transformation der Verwaltung bei.

Damit das digitale Leistungsangebot der Verwaltung weiter ausgebaut werden kann, sind neue Rechtsgrundlagen erforderlich. Diese sollen mit dem Rechtsetzungsvorhaben «Rechtsgrundlagen digitale Basisdienste (DigiBasis)» geschaffen werden. Das Gesetz über digitale Basisdienste soll die Grundlage für umfassende Nutzungsmöglichkeiten und die Weiterentwicklung von Basisdiensten bilden.

Geregelt werden sollen die elektronische Identifizierung unter Verwendung des Authentifizierungsdienstes des Bundes sowie ein zentraler Webzugang zu elektronisch angebotenen Leistungen der öffentlichen Organe («Zürikonto»). Weiter wird eine Regelung zur Nutzung von cloudbasierten Anwendungen im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes als verwaltungsinterner Basisdienst vorgeschlagen. Im Sinne einer zukunftsorientierten Gesetzgebung wurden Bestimmungen zur Interoperabilität und zur Entwicklung von digitalen Basisdiensten im Vorentwurf aufgenommen. Mit der Schaffung von Rechtsgrundlagen zu diesen Aspekten soll das Zusammenwirken verschiedener Akteurinnen und Akteure sowohl inner- wie auch ausserhalb der Zentralverwaltung unterstützt und technologische Möglichkeiten für digitale Basisdienste genutzt werden können.

Erwägungen

Grundsätzlich werden Harmonisierungsbestrebungen und eine weitere Professionalisierung im Bereich Digitalisierung auf Stufe Kanton mit direktem Nutzen für die Bevölkerung, Wirtschaft und die Kommunen im Kanton begrüsst.

Wir stellen jedoch fest, dass insbesondere in den Bereichen der IT, Digitalisierung, Kommunikationstechnologie und Künstlichen Intelligenz die gesetzlichen Bestimmungen weit hinter der Realität hinterherhinken. So haben sich die grossen Marktanbieter mit ihrer Software und ihren Cloudlösungen bereits überall durchgesetzt. Wollte man diese Anbieter ausschliessen, könnte dies nur unter grösstem Aufwand und mit fragwürdigen Auswirkungen bezüglich Effizienz und Zusammenarbeit bewerkstelligt werden.

Es bestehen deshalb Bedenken, was die Praktikabilität von § 17 des Vorentwurfs betrifft: Die Notwendigkeit des Erlasses von Vorschriften, welcher die Übertragung der Bearbeitung von Informationen an Anbieterinnen von cloudbasierten Informatikdienstleistungen deutlich erschwert (insbesondere durch den Zwang zur Verschlüsselung von besonderen Personendaten gegenüber der Anbieterin) ist rechtlich umstritten und führt zu einem deutlichen Mehraufwand im Umgang mit solchen Lösungen.

Die Staatskanzlei wird demgemäss ersucht, die rechtliche Notwendigkeit der fraglichen Bestimmung in § 17 nochmals zu prüfen und abzuwägen sowie den Bedenken bezüglich der Praktikabilität Rechnung zu tragen. Falls eine Regelung notwendig ist, wäre eine Lösung vorzuschlagen, die der bisher gelebten Praxis des Kantons Zürich und vieler Gemeinden gerecht wird. Nachfolgend findet sich dazu unser Antrag. Zusätzlich reichen wir ein weiteres Änderungsbegehren und einen allgemeinen Hinweis zum Vollzug des VRG ein.

1. § 17 Abs. 1 Datenstandort

alt (Entwurf):

Das öffentliche Organ kann die Bearbeitung von Informationen in Anwendungen des digitalen Arbeitsplatzes an Anbieterinnen von cloudbasierten Informatikdienstleistungen übertragen, wenn sich deren Rechenzentren in der Schweiz oder in der Europäischen Union befinden, und wenn: ...

neu (Antrag):

Das öffentliche Organ kann die Bearbeitung von Informationen in Anwendungen des digitalen Arbeitsplatzes an Anbieterinnen von cloudbasierten Informatikdienstleistungen übertragen, wenn sich die Nutzdaten in Rechenzentren in der Schweiz oder in der Europäischen Union befinden, und wenn: ...

Begründung:

Mit der Änderung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bereits heute viele Gemeinden Cloud-Dienste an Microsoft ausgelagert haben. Microsoft betreibt weltweit Rechenzentren, wobei die Microsoft-Kunden wählen können, dass die Nutzdaten in der Schweiz liegen müssen. Gewisse Metadaten zu Benutzer- oder Kundenidentitäten sowie Basisdienste (nicht Daten) wie beispielsweise das Systemmonitoring werden jedoch auch in den USA betrieben. Insofern dürfte die Formulierung gemäss Entwurf zu einem Ausschluss von Microsoft als Cloud-Provider führen. Ganz grundsätzlich ist es sinnvoller, im Gesetz den Datenstandort statt den Rechenzentrumsstandort einzuschränken.

2. § 16 Abs. 2 Kostenbeteiligung

alt (Entwurf):

Der Regierungsrat kann die übrigen öffentlichen Organe zu einer Kostenbeteiligung verpflichten, wenn sie ihre elektronisch angebotene Leistung über den Webzugang verfügbar machen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach der Art und dem Umfang der Leistung. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

neu (Vorschlag):

Der Regierungsrat kann die übrigen öffentlichen Organe zu einer Kostenbeteiligung verpflichten, wenn sie ihre elektronisch angebotene Leistung über den Webzugang verfügbar machen.

Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach der Art und dem Umfang der Leistung gemäss dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Begründung:

Es besteht die Möglichkeit, dass der Kanton im Bereich der Basisdienste eine Monopolstellung erhält. Es scheint daher wichtig, im Gesetz darauf hinzuweisen, dass die Tarife im Sinne des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips ausgestaltet werden.

3. § 7 Authentifizierungsdienst / Allgemeiner Hinweis zum Vollzug VRG

Der Kantonsrat hat die Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) am 30. Oktober 2023 beschlossen. Das geänderte Gesetz tritt zusammen mit der neu zu erlassenden Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV) voraussichtlich per 1. Januar 2025 in Kraft. Den Gemeinden wird dabei nur eine sehr kurze Übergangsfrist zum Vollzug gewährt. In unserer Vernehmlassung vom 29. Februar 2024 zum VeVV haben wir beantragt, das Inkrafttreten der Verordnung auf den 1. Januar 2028 zu verschieben. Der Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich (GPV ZH) stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Authentifizierungsdienst gemäss § 7 des Gesetzes über digitale Basisdienste von entscheidender Bedeutung zum Vollzug der VRG-Änderungen ist. Der GPV ZH geht davon aus, dass die dazu relevanten Basisdienste des Kantons rechtzeitig bereitgestellt werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

- 1 Die Politische Gemeinde Hausen am Albis nimmt von dem geplanten Neuerlass des Gesetzes über digitale Basisdienste Kenntnis und dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 2 Die oben in den Grundzügen wiedergegebene Stellungnahme des GPV ZH wird unterstützt. Die Gemeinde Hausen schliesst sich vollumfänglich dieser an.
- 3 Mitteilung an:
 - Staatskanzlei Kanton Zürich, per Mail an: florian.bergamin@sk.zh.ch
 - Gemeindeschreiber (Aktenablage)

Für richtigen Protokollauszug:



Christoph Rohner
Gemeindeschreiber

Versand: 10. Juni 2024

Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
---------------	---------------------------------

Allgemeine Rückmeldungen

Gemeinde Hinwil Abteilung Präsidiales 8340 Hinwil	Antrag / Bemerkung Die Gemeinde Hinwil stützt sich grundsätzlich auf die Vernehmlassung des Vereines Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) vom 10. April 2024. Bezüglich § 17 wird der Änderungsantrag des GPVs unterstützt, welcher in seiner Stellungnahme vom 31. Mai 2024 aufgeführt ist. Besten Dank für die Berücksichtigung.
--	---

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 03. Juni 2024

9. Ressourcen / 5. ICT / 0. Allgemeines, Arbeitsgrundlagen

Geschäft Nr. 126/2024

Gesetz über digitale Basisdienste (Neuerlass) / Vernehmlassung

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 13. Februar 2024 hat die Staatskanzlei Kanton Zürich zur Vernehmlassung betreffend Neuerlass des Gesetzes über die digitalen Basisdienst eingeladen.

Der Kanton Zürich hat sich die Ambition gesetzt, seinen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Unternehmen zu ermöglichen, ihre Rechte und Pflichten einfach, durchgängig und sicher auf dem elektronischen Weg wahrzunehmen. Digitale Basisdienste bilden hierbei wichtige Komponenten der digitalen Verwaltung. Ein digitaler Basisdienst besteht losgelöst von einer einzelnen Verwaltungsaufgabe und steht unbestimmt vielen öffentlichen Organen zur Verfügung. Damit wird es den privaten Nutzerinnen und Nutzern sowie den Unternehmen ermöglicht, noch einfacher mit öffentlichen Organen zu kommunizieren und auf ein elektronisches Leistungsangebot zugreifen zu können. Den öffentlichen Organen dienen digitale Basisdienste als gemeinsame Grundlage für das Erbringen von Leistungen. Zugleich tragen digitale Basisdienste zur digitalen Transformation der Verwaltung bei.

Damit das digitale Leistungsangebot der Verwaltung weiter ausgebaut werden kann, sind neue Rechtsgrundlagen erforderlich. Diese sollen mit dem Rechtsetzungsvorhaben «Rechtsgrundlagen digitale Basisdienste (DigiBasis)» geschaffen werden. Das Gesetz über digitale Basisdienste soll die Grundlage für umfassende Nutzungsmöglichkeiten und die Weiterentwicklung von Basisdiensten bilden.

Geregelt werden sollen die elektronische Identifizierung unter Verwendung des Authentifizierungsdienstes des Bundes sowie ein zentraler Webzugang zu elektronisch angebotenen Leistungen der öffentlichen Organe («Zürikonto»). Weiter wird eine Regelung zur Nutzung von cloudbasierten Anwendungen im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes als verwaltungsinterner Basisdienst vorgeschlagen. Im Sinne einer zukunftsorientierten Gesetzgebung wurden Bestimmungen zur Interoperabilität und zur Entwicklung von digitalen Basisdiensten im Vorentwurf aufgenommen. Mit der Schaffung von Rechtsgrundlagen zu diesen Aspekten soll das Zusammenwirken verschiedener Akteurinnen und Akteure sowohl inner- wie auch ausserhalb der Zentralverwaltung unterstützt und technologische Möglichkeiten für digitale Basisdienste genutzt werden können.

Der Verband der Gemeindepräsidien (GPV) hat die Unterlagen geprüft und begrüsst insgesamt im Grundsatz die Harmonisierungsbestrebungen und eine weitere Professionalisierung im Bereich Digitalisierung auf Stufe Kanton mit direktem Nutzen für die Bevölkerung, Wirtschaft und die Kommunen im Kanton.

Er hält jedoch fest, dass insbesondere in den Bereichen der IT, Digitalisierung, Kommunikationstechnologie und Künstlichen Intelligenz die gesetzlichen Bestimmungen weit hinter der Realität hinterherhinken. So haben sich die grossen Marktanbieter mit ihrer Software und ihren Cloudlösungen bereits überall durchgesetzt. Wollte man diese Anbieter ausschliessen, könnte dies nur unter grösstem Aufwand und mit fragwürdigen Auswirkungen bezüglich Effizienz und Zusammenarbeit bewerkstelligt werden.

Der GPV hat deshalb grosse Bedenken, was die Praktikabilität von § 17 des Vorentwurfs betrifft: Die Notwendigkeit des Erlasses von Vorschriften, welcher die Übertragung der Bearbeitung von Informationen an Anbieterinnen von cloudbasierten Informatikdienstleistungen deutlich erschwert (insbesondere durch den Zwang zur Verschlüsselung von besonderen Personendaten gegenüber der Anbieterin) ist rechtlich umstritten und führt zu einem deutlichen Mehraufwand im Umgang mit solchen Lösungen.

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 03. Juni 2024

Er ersucht deshalb die rechtliche Notwendigkeit der fraglichen Bestimmung in § 17 nochmals zu prüfen und abzuwägen sowie den Bedenken bezüglich der Praktikabilität Rechnung zu tragen.

Erwägungen

Der Gemeinderat verzichtet auf eine eigene Vernehmlassung und schliesst sich vollumfänglich der Vernehmlassung des GPV vom 31. Mai 2024 an.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat Hochfelden schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme des Verbands der Gemeindepräsidenten (GPV) vom 31. Mai 2024 an.
2. Mitteilung an:
 - Staatskanzlei Kanton Zürich, per E-Mail (florian.bergamin@sk.zh.ch)
 - 9.5.0

Dieser Beschluss untersteht dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss IDG.

Hochfelden, 5. Juni 2024

Gemeinderat Hochfelden



Stefan Bickel
Gemeindepräsident



Béatrice Wüthrich
Gemeindeschreiberin

via eVernehmlassungenZH
Staatskanzlei
Digitale Verwaltung
Florian Bergamin
Neumühlequai 10
8090 Zürich

11. Juni 2024

I Vernehmlassung zum Gesetz über digitale Basisdienste (Neuerlass) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Februar 2024 haben Sie die Gemeinde Horgen – neben anderen Städten und Gemeinden sowie anderen Adressaten – eingeladen, zum Entwurf des Gesetzes über digitale Basisdienste (Neuerlass) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit und nehmen gerne innerhalb der verlängerten Frist wie folgt Stellung:

Grundsätzlich werden Harmonisierungsbestrebungen und eine weitere Professionalisierung im Bereich Digitalisierung auf Stufe Kanton mit direktem Nutzen für die Bevölkerung, Wirtschaft und die Kommunen im Kanton begrüsst. Wir stellen jedoch fest, dass insbesondere in den Bereichen der IT, Digitalisierung, Kommunikationstechnologie und Künstlichen Intelligenz die gesetzlichen Bestimmungen weit hinter der Realität hinterherhinken. So haben sich die grossen Marktanbieter mit ihrer Software und ihren Cloudlösungen bereits überall durchgesetzt. Wollte man diese Anbieter ausschliessen, könnte dies nur unter grösstem Aufwand und mit fragwürdigen Auswirkungen bezüglich Effizienz und Zusammenarbeit bewerkstelligt werden.

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich hat deshalb grosse Bedenken, was die Praktikabilität von § 17 des Vorentwurfs betrifft: Die Notwendigkeit des Erlasses von Vorschriften, welcher die Übertragung der Bearbeitung von Informationen an Anbieterinnen von cloudbasierten Informatikdienstleistungen deutlich erschwert (insbesondere durch den Zwang zur Verschlüsselung von besonderen Personendaten gegenüber der Anbieterin) ist rechtlich umstritten und führt zu einem deutlichen Mehraufwand im Umgang mit solchen Lösungen.

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich ersucht demgemäss die Staatskanzlei, die rechtliche Notwendigkeit der fraglichen Bestimmung in § 17 nochmals zu prüfen und abzuwägen sowie den Bedenken bezüglich der Praktikabilität Rechnung zu tragen. Falls eine Regelung notwendig ist, wäre eine Lösung vorzuschlagen, die der bisher gelebten Praxis des Kantons Zürich und vieler Gemeinden gerecht wird. Nachfolgend findet sich dazu unser Antrag. Zusätzlich reichen wir ein weiteres Änderungsbegehren und einen allgemeinen Hinweis zum Vollzug des VRG ein.



1. § 17 Abs. 1 Datenstandort

alt (Entwurf):

Das öffentliche Organ kann die Bearbeitung von Informationen in Anwendungen des digitalen Arbeitsplatzes an Anbieterinnen von cloudbasierten Informatikdienstleistungen übertragen, wenn sich deren Rechenzentren in der Schweiz oder in der Europäischen Union befinden, und wenn: ...

neu (Antrag):

Das öffentliche Organ kann die Bearbeitung von Informationen in Anwendungen des digitalen Arbeitsplatzes an Anbieterinnen von cloudbasierten Informatikdienstleistungen übertragen, wenn sich die Nutzdaten in Rechenzentren in der Schweiz oder in der Europäischen Union befinden, und wenn: ...

Begründung:

Mit der Änderung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bereits heute viele Gemeinden Cloud-Dienste an Microsoft ausgelagert haben. Microsoft betreibt weltweit Rechenzentren, wobei die Microsoft-Kunden wählen können, dass die Nutzdaten in der Schweiz liegen müssen. Gewisse Metadaten zu Benutzer- oder Kundenidentitäten sowie Basisdienste (nicht Daten) wie beispielsweise das Systemmonitoring werden jedoch auch in den USA betrieben. Insofern dürfte die Formulierung gemäss Entwurf zu einem Ausschluss von Microsoft als Cloud-Provider führen. Ganz grundsätzlich ist es sinnvoller, im Gesetz den Datenstandort statt den Rechenzentrumsstandort einzuschränken.

2. § 16 Abs. 2 Kostenbeteiligung

alt (Entwurf):

Der Regierungsrat kann die übrigen öffentlichen Organe zu einer Kostenbeteiligung verpflichten, wenn sie ihre elektronisch angebotene Leistung über den Webzugang verfügbar machen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach der Art und dem Umfang der Leistung. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

neu (Vorschlag):

Der Regierungsrat kann die übrigen öffentlichen Organe zu einer Kostenbeteiligung verpflichten, wenn sie ihre elektronisch angebotene Leistung über den Webzugang verfügbar machen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach der Art und dem Umfang der Leistung gemäss dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Begründung:

Es besteht die Möglichkeit, dass der Kanton im Bereich der Basisdienste eine Monopolstellung erhält. Es scheint daher wichtig, im Gesetz darauf hinzuweisen, dass die Tarife im Sinne des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips ausgestaltet werden.

3. § 7 Authentifizierungsdienst / Allgemeiner Hinweis zum Vollzug VRG

Der Kantonsrat hat die Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) am 30. Oktober 2023 beschlossen. Das geänderte Gesetz tritt zusammen mit der neu zu erlassenden Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV) voraussichtlich per 1. Januar 2025 in Kraft. Den Gemeinden wird dabei nur eine sehr kurze Übergangsfrist zum Vollzug gewährt. In unserer Vernehmlassung vom 29. Februar 2024 zum VeVV haben wir beantragt, das Inkrafttreten der Verordnung auf den 1. Januar 2028 zu verschieben. Der GPV stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Authentifizierungsdienst gemäss § 7 des Gesetzes über digitale Basisdienste von entscheidender Bedeutung zum Vollzug der VRG-Änderungen ist. Der GPV geht davon aus, dass die dazu relevanten Basisdienste des Kantons rechtzeitig bereitgestellt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Rückmeldung in der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Gemeinderat Horgen

Beat Nüesch
Gemeindepräsident



Felix Oberhänsli
Gemeindeschreiber

Kopien an

- Gemeinderat
- CDO

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldungen	
Gemeinde Höri	Antrag / Bemerkung
8181 Höri	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Der Gemeinderat Höri nimmt vom geplanten Erlass des Gesetzes über digitale Basisdienste Kenntnis und dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen schliesst sich der Gemeinderat Höri der Vernehmlassungsantwort der Fachsektion Gemeindeschreiber/in des Vereins Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) an.</p> <p>Freundliche Grüsse</p> <p>Denise Meyer</p> <p>Gemeinde Höri</p> <p>Abteilungsleiterin Präsidiales</p> <p>Denise Meyer</p> <p>Wehntalerstrasse 46</p> <p>8181 Höri</p> <p>Tel. +41 44 872 77 18</p> <p>denise.meyer@hoeri.ch</p> <p>www.hoeri.ch</p>

Beantwortung Ihrer Stellungnahme

Besten Dank für die Mitwirkung am Vorhaben «Gesetz über digitale Basisdienste».

Wir haben Ihre Rückmeldungen geprüft und stellen Ihnen gerne unsere Beurteilungen zu.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Thematik:

Gesetz über digitale Basisdienste

Teilnehmerangaben:

Gemeinde Langnau am Albis

Präsidiales

Neue Dorfstrasse 14

8135 Langnau am Albis

Kontaktangaben:

Kanton Zürich

Neumühlequai 10

8090 Zürich

E-Mail-Adresse: florian.bergamin@sk.zh.ch

Telefon: +41 43 258 84 02

Teilnehmeridentifikation:

150567

Bereich	Kapitel	Ihre Eingabe	Beurteilung
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 3 Abs. 1 lit. a (Standards und Schnittstellen)	<p>Übernommen von : VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute</p> <p>Antrag In der Gesetzesvorlage wäre es aufschlussreich zu erfahren, ob es heute bereits Standards innerhalb der kantonalen Verwaltung gibt und wo der Regierungsrats Einsatzbereiche sieht.</p> <p>Begründung Wichtige Grundlage und Information für § 5 Abs. 1</p>	
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 3 Abs. 1 lit. b (Standards und Schnittstellen)	<p>Übernommen von : VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute</p> <p>Antrag Sollten geplante organisatorische Standards die Geschäftsprozesse der Gemeinden und Städte betreffen, sollen diese einbezogen werden.</p> <p>Begründung Damit soll der Bezug zur Praxis optimal sichergestellt werden.</p>	
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 3 Abs. 2 (Standards und Schnittstellen)	<p>Übernommen von : VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute</p> <p>Antrag Die Berücksichtigung nationaler und internationaler Standards wird begrüsst. Es ist wo immer möglich darauf Bezug zu nehmen und Einzellösungen sind zu vermeiden.</p> <p>Begründung -</p>	
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 10 Abs. 1 (Webzugang)	<p>Übernommen von : VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute</p> <p>Antrag Der Einbezug der Gemeinden und Städte ist sicherzustellen. Für die Entwicklung und Weiterentwicklung von digitalen Leistungen sollen paritätisch zusammengesetzte Gremien eingesetzt werden.</p> <p>Begründung Die Gemeinden und Städte sind direkt betroffen und vielfach für die Umsetzung verantwortlich, weshalb sie angemessen einbezogen werden sollen.</p>	
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 16 Abs. 2 (Kosten und Gebühren)	<p>Übernommen von : VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute</p> <p>Antrag Sollte der Regierungsrat beabsichtigen, eine Kostenbeteiligung der Gemeinden und Städte vorzusehen, sind diese frühzeitig einzubeziehen.</p> <p>Begründung -</p>	

Bereich	Kapitel	Ihre Eingabe	Beurteilung
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 17 Abs. 1 lit. a (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)	Übernommen von : VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute Antrag Es wird folgende umsetzbare Formulierung vorgeschlagen: «das öffentliche Organ besondere Personendaten sowie vertrauliche oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen auch gegenüber der Cloud-Anbieterin wirksam verschlüsselt, so dass die Cloud-Anbieterin darauf grundsätzlich nicht ohne Mitwirkung des öffentlichen Organs zugreifen kann» (Ergänzung: grundsätzlich) Begründung Die erwähnten Vorgaben sind mit den aktuell verfügbaren Sicherheitsmassnahmen kaum umsetzbar. Die Nutzung der Dienste entspricht jedoch der Arbeitsrealität der Gemeinden und Städte.	
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 17 Abs. 1 lit. b (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)	Übernommen von : VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute Antrag Die Formulierung "alle zumutbaren, organisatorischen, technischen und vertraglichen Massnahmen" ist durch "zumutbare, organisatorische, technische und vertragliche Massnahmen" zu ersetzen. Begründung Die Formulierung «alle zumutbaren organisatorischen, technischen und vertraglichen Massnahmen» lässt künftig viele Möglichkeiten offen und schafft keine Klarheit. Praktisch könnte das durch eine permanent aktualisierte Liste der zumutbaren organisatorischen und technischen Massnahmen umgesetzt werden. Konkrete Massnahmen gehören jedoch nicht ins Gesetz, das allgemein gehalten sein muss. Die Hürden sollen nicht so hoch angesetzt werden, dass eine Umsetzung im Arbeitsalltag damit verunmöglicht wird.	
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 17 Abs. 2 (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)	Übernommen von : VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute Antrag Es sollte sichergestellt sein, dass durch das neue IDG in Bezug auf die Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes nicht weitere Einschränkungen für die Gemeinden und Städte dazukommen, welche ein zeitgemässes kollaboratives Arbeiten erschweren. Begründung -	

Bereich	Kapitel	Ihre Eingabe	Beurteilung
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	Allgemeine Rückmeldungen	<p>Übernommen von : VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute</p> <p>Bemerkung Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zum Gesetz über die digitalen Basisdienste.</p> <p>Die digitale Transformation ist für den Alltag der Verwaltungen sehr wichtig. Das digitale Leistungsangebot wird stetig ausgebaut. Es wird daher sehr begrüsst, dass gesetzliche Grundlagen dafür geschaffen werden. Die Schaffung der Rechtsgrundlagen stuft der VZGV - wie auch der Regierungsrat in seinem Beschluss - als wichtig und zeitlich dringlich ein. Es wird weiter begrüsst, dass gemäss Regierungsratsbeschluss vermehrt gemeinsame Lösungen anstelle von Einzellösungen treten sollen. Synergien sollen nach Ansicht des VZGV, wenn immer möglich gewinnbringend genutzt werden.</p> <p>Es wird unterstützt, dass DigiBasis entwicklungs offen und zukunftsorientiert ausgestaltet ist. Weiterentwicklungen sollen aktiv angegangen werden. Wichtig erachten wir, dass die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen beim Regierungsrat liegt, so dass diese im Bedarfsfall bei technischen Weiterentwicklungen möglichst zeitnah erlassen werden können, da es sich um ein dynamisches Umfeld handelt.</p> <p>Die Absicht, dass die Nutzung der digitalen Basisdienste freiwillig erfolgen soll, unterstützen wir, da die staatlichen Dienstleistungen der gesamten – auch der weniger IT-affinen – Bevölkerung zur Verfügung stehen sollen.</p>	

Beschluss vom 19. März 2024

Nr. 56

Reg. 0.1.2 - 2024-489

IDG Status: Öffentlich

Gesetz über die digitale Basisdienste. Neuerlass. Vernehmlassung. Stellungnahme Gemeinderat. Zustimmung.

A. Ausgangslage

Der Kanton Zürich hat sich die Ambition gesetzt, seinen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Unternehmen zu ermöglichen, ihre Rechte und Pflichten einfach, durchgängig und sicher auf dem elektronischen Weg wahrzunehmen (RRB Nr. 1362/2021). Digitale Basisdienste bilden hierbei wichtige Komponenten der digitalen Verwaltung. Ein digitaler Basisdienst besteht losgelöst von einer einzelnen Verwaltungsaufgabe und steht unbestimmt vielen öffentlichen Organen zur Verfügung. Damit wird es den privaten Nutzerinnen und Nutzern sowie den Unternehmen ermöglicht, noch einfacher mit öffentlichen Organen zu kommunizieren und auf ein elektronisches Leistungsangebot zugreifen zu können. Den öffentlichen Organen dienen digitale Basisdienste als gemeinsame Grundlage für das Erbringen von Leistungen. Zugleich tragen digitale Basisdienste zur digitalen Transformation der Verwaltung bei.

Damit das digitale Leistungsangebot der Verwaltung weiter ausgebaut werden kann, sind neue Rechtsgrundlagen erforderlich. Diese sollen mit dem Rechtsetzungsvorhaben «Rechtsgrundlagen digitale Basisdienste (DigiBasis)» geschaffen werden. Das Gesetz über digitale Basisdienste soll die Grundlage für umfassende Nutzungsmöglichkeiten und die Weiterentwicklung von Basisdiensten bilden.

Geregelt werden sollen die elektronische Identifizierung unter Verwendung des Authentifizierungsdienstes des Bundes sowie ein zentraler Webzugang zu elektronisch angebotenen Leistungen der öffentlichen Organe («Zürikonto»). Weiter wird eine Regelung zur Nutzung von cloudbasierten Anwendungen im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes als verwaltungsinterner Basisdienst vorgeschlagen.

Im Sinne einer zukunftsorientierten Gesetzgebung wurden Bestimmungen zur Interoperabilität und zur Entwicklung von digitalen Basisdiensten im Vorentwurf aufgenommen. Mit der Schaffung von Rechtsgrundlagen zu diesen Aspekten soll das Zusammenwirken verschiedener Akteurinnen und Akteure sowohl inner- wie auch ausserhalb der Zentralverwaltung unterstützt und technologische Möglichkeiten für digitale Basisdienste genutzt werden können.

Der Regierungsrat hat die Staatskanzlei am 7. Februar 2024 ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Mit Schreiben vom 13. Februar 2024 hat die Staatskanzlei die Vernehmlassung zum Gesetz über digitale Basisdienste eröffnet. Die Gemeinde Meilen hat bis am 13. Mai 2024 die Möglichkeit, der Staatskanzlei des Kantons Zürich eine Stellungnahme zu diesem Neuerlass einzureichen.

B. Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat begrüsst die Stossrichtung des Gesetzes über digitale Basisdienste sowie die damit einhergehenden Digitalisierungsschritte und die Vereinfachung der digitalen Kommunikation zwischen privaten Nutzenden bzw. Unternehmen auf der einen Seite und öffentlichen Organen auf der anderen Seite.

Betreffend § 17 VE-Gesetz über digitale Basisdienste beantragt der Gemeinderat Meilen aus folgenden Gründen die folgenden Anpassungen:

Abs. 1 lit. a:

Selbst mit der Lockbox-Funktion, welche die Gemeinde Meilen (und auch andere Gemeinden) als Zugriffsschutz von Microsoft bezieht und bezahlt, können sich die Gemeinden nicht abschliessend gegen den vom Gesetzestext verlangten Zugriff der Cloud-Anbieterin schützen. Die immer wieder erwähnte Double-Key-Encryption (DKE) konnte nach dem Kenntnisstand der Gemeinde Meilen bisher in keiner Gemeinde umgesetzt werden. Im Sinne einer für die Gemeinden in der heutigen Arbeitsrealität umsetzbaren Gesetzesvorgabe schlägt der Gemeinderat Meilen folgende Formulierung vor:

«(...) das öffentliche Organ besondere Personendaten sowie vertrauliche oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen auch gegenüber der Cloud-Anbieterin wirksam verschlüsselt, so dass die Cloud-Anbieterin darauf grundsätzlich nicht ohne Mitwirkung des öffentlichen Organs zugreifen kann und (...)»

Abs. 1 lit. b:

Die Formulierung «alle zumutbaren organisatorischen, technischen und vertraglichen Massnahmen» lässt künftig viele Möglichkeiten offen und schafft keine Klarheit. Praktisch könnte das durch eine permanent aktualisierte Liste der zumutbaren organisatorischen und technischen Massnahmen umgesetzt werden. Dem Gemeinderat ist jedoch klar, dass dies eine konkrete Massnahme wäre, welche nicht ins Gesetz, das allgemein gehalten sein muss, gehört. Daher schlägt der Gemeinderat Meilen folgende Formulierung vor:

«(...) das öffentliche Organ die sonstigen Informationen durch zumutbare organisatorische, technische und vertragliche Massnahmen schützt und das verbleibende Risiko einer Bekanntgabe insbesondere angesichts der Bedeutung der Informationen, des Zwecks und der Art und Weise ihrer Bearbeitung sowie der Grundrechte der betroffenen Personen vertretbar ist.»

Abs 2:

Es sollte sichergestellt sein, dass durch das neue IDG in Bezug auf die Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes nicht weitere Einschränkungen für die Gemeinden dazukommen, welche ein zeitgemässes kollaboratives Arbeiten erschweren.

C. Zuständigkeit

Die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist (Art. 27 Abs. 1 Ziff. 3 Gemeindeordnung der politischen Gemeinde). Daher ist der Gemeinderat zuständig für die Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren des Neuerlasses des Gesetzes über die digitale Basisdienste.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Stellungnahme zum Neuerlass des Gesetzes über die digitalen Basisdienste wird im Sinne der Erwägungen zugestimmt.
2. Die Zentralen Dienste werden beauftragt, der Staatskanzlei die Stellungnahme des Gemeinderats fristgerecht per E-Mail einzureichen.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kanton Zürich, Staatskanzlei, Digitale Verwaltung, Florian Bergamin (per E-Mail an florian.bergamin@sk.zh.ch)
- Gemeindepräsident
- Gemeindeschreiber
- Zentrale Dienste (Einreichung Stellungnahme Gemeinderat)
- Präsidialabteilung (Aktenablage)

Gemeinderat Meilen



Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident



Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber



GRB 2024-145 0.5.8 Mitwirkungen, Stellungnahmen, Vernehmlassungen
CMI 2024-112 Gesetz über digitale Basisdienste; Vernehmlassung; Antwort

Sachverhalt

Der Kanton Zürich hat sich die Ambition gesetzt, seinen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Unternehmen zu ermöglichen, ihre Rechte und Pflichten einfach, durchgängig und sicher auf dem elektronischen Weg wahrzunehmen. Digitale Basisdienste bilden hierbei wichtige Komponenten der digitalen Verwaltung. Ein digitaler Basisdienst besteht losgelöst von einer einzelnen Verwaltungsaufgabe und steht unbestimmt vielen öffentlichen Organen zur Verfügung. Damit wird es den privaten Nutzerinnen und Nutzern sowie den Unternehmen ermöglicht, noch einfacher mit öffentlichen Organen zu kommunizieren und auf ein elektronisches Leistungsangebot zugreifen zu können. Den öffentlichen Organen dienen digitale Basisdienste als gemeinsame Grundlage für das Erbringen von Leistungen. Zugleich tragen digitale Basisdienste zur digitalen Transformation der Verwaltung bei.

Damit das digitale Leistungsangebot der Verwaltung weiter ausgebaut werden kann, sind neue Rechtsgrundlagen erforderlich. Diese sollen mit dem Rechtsetzungsvorhaben «Rechtsgrundlagen digitale Basisdienste (DigiBasis)» geschaffen werden. Das Gesetz über digitale Basisdienste soll die Grundlage für umfassende Nutzungsmöglichkeiten und die Weiterentwicklung von Basisdiensten bilden.

Geregelt werden sollen die elektronische Identifizierung unter Verwendung des Authentifizierungsdienstes des Bundes sowie ein zentraler Webzugang zu elektronisch angebotenen Leistungen der öffentlichen Organe («Zürikonto»). Weiter wird eine Regelung zur Nutzung von cloudbasierten Anwendungen im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes als verwaltungsinterner Basisdienst vorgeschlagen. Im Sinne einer zukunftsorientierten Gesetzgebung wurden Bestimmungen zur Interoperabilität und zur Entwicklung von digitalen Basisdiensten im Vorentwurf aufgenommen. Mit der Schaffung von Rechtsgrundlagen zu diesen Aspekten soll das Zusammenwirken verschiedener Akteurinnen und Akteure sowohl inner- wie auch ausserhalb der Zentralverwaltung unterstützt und technologische Möglichkeiten für digitale Basisdienste genutzt werden können.

Die Staatskanzlei des Kantons Zürich lädt mit Schreiben vom 13. Februar 2024 die Gemeinden zur Stellungnahme bis 13. Mai 2024 ein. Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) hat eine Verlängerung der Frist für alle Gemeinden bis 13. Juni 2024 beantragt.

Erwägungen

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf wurde vom Gemeindeschreiber und Gemeindepräsident geprüft. Der Gemeinderat Niederweningen unterstützt die Vernehmlassungsantwort des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV).

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat Niederweningen bedankt sich bei der Staatskanzlei des Kantons Zürich für die Möglichkeit und Einladung zur Vernehmlassung.
2. Der Gemeinderat Niederweningen unterstützt die Vernehmlassung vom Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV).

3. Mitteilung an:

- Kanton Zürich, Staatskanzlei (florian.bergamin@sk.zh.ch)
- Mark Staub, Gemeindepräsident
- Akten

Für richtigen Auszug:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN



Mark Staub
Gemeindepräsident



Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Versand: 5. Juni 2024

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 7 (Nutzung des Authentifizierungsdienstes des Bundes)	
Gemeinde Oberglatt	Antrag / Bemerkung
8154 Oberglatt	Verschieben des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2028
	Begründung
	<p>Der Kantonsrat hat die Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) am 30. Oktober 2023 beschlossen. Das geänderte Gesetz tritt zusammen mit der neu zu erlassenden Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV) voraussichtlich per 1. Januar 2025 in Kraft. Den Gemeinden wird dabei nur eine sehr kurze Übergangsfrist zum Vollzug gewährt. In der Vernehmlassung des GPV vom 29. Februar 2024 zum VeVV wurde beantragt, das Inkrafttreten der Verordnung auf den 1. Januar 2028 zu verschieben. Der GPV stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Authentifizierungsdienst gemäss § 7 des Gesetzes über digitale Basisdienste von entscheidender Bedeutung zum Vollzug der VRG-Änderungen ist. Der GPV geht davon aus, dass die dazu relevanten Basisdienste des Kantons rechtzeitig bereitgestellt werden.</p>
§ 16 Abs. 2 (Kosten und Gebühren)	
Gemeinde Oberglatt	Antrag / Bemerkung
8154 Oberglatt	Der Regierungsrat kann die übrigen öffentlichen Organe zu einer Kostenbeteiligung verpflichten, wenn sie ihre elektronisch angebotene Leistung über den Webzugang verfügbar machen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach der Art und dem Umfang der Leistung gemäss dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
	Begründung

Gesetz über digitale Basisdienste

Rückmeldung über eVernehmlassungenZH

Es besteht die Möglichkeit, dass der Kanton im Bereich der Basisdienste eine Monopolstellung erhält. Es scheint daher wichtig, im Gesetz darauf hinzuweisen, dass die Tarife im Sinne des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips ausgestaltet werden.

§ 17 Abs. 1 (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)

Gemeinde Oberglatt

Antrag / Bemerkung

8154 Oberglatt

Das öffentliche Organ kann die Bearbeitung von Informationen in Anwendungen des digitalen Arbeitsplatzes an Anbieterinnen von cloudbasierten Informatikdienstleistungen übertragen, wenn sich die Nutzdaten in Rechenzentren in der Schweiz oder in der Europäischen Union befinden, und wenn: ...

Begründung

Mit der Änderung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bereits heute viele Gemeinden Cloud-Dienste an Microsoft ausgelagert haben. Microsoft betreibt weltweit Rechenzentren, wobei die Microsoft-Kunden wählen können, dass die Nutzdaten in der Schweiz liegen müssen. Gewisse Metadaten zu Benutzer- oder Kundenidentitäten sowie Basisdienste (nicht Daten) wie beispielsweise das Systemmonitoring werden jedoch auch in den USA betrieben. Insofern dürfte die Formulierung gemäss Entwurf zu einem Ausschluss von Microsoft als Cloud-Provider führen. Ganz grundsätzlich ist es sinnvoller, im Gesetz den Datenstandort statt den Rechenzentrumsstandort einzuschränken.

Allgemeine Rückmeldungen

Gemeinde Oberglatt

Antrag / Bemerkung

8154 Oberglatt

Grundsätzlich werden Harmonisierungsbestrebungen und eine weitere Professionalisierung im Bereich Digitalisierung auf Stufe Kanton mit direktem Nutzen für die Bevölkerung, Wirtschaft und die Kommunen im Kanton begrüsst. Wir stellen jedoch fest, dass insbesondere in den Bereichen der IT, Digitalisierung, Kommunikationstechnologie und Künstlichen

§ 17 Abs. 1 (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)

Intelligenz die ge-setzlichen Bestimmungen weit hinter der Realität hinterherhinken. So haben sich die grossen Marktanbieter mit ihrer Software und ihren Cloudlösungen bereits überall durchgesetzt. Wollte man diese Anbieter ausschliessen, könnte dies nur unter grösstem Aufwand und mit fragwürdi-gen Auswirkungen bezüglich Effizienz und Zusammenarbeit bewerkstelligt werden.

Der Gemeinderat Oberglatt hat deshalb grosse Bedenken, was die Praktikabilität von § 17 des Vorentwurfs betrifft: Die Notwendigkeit des Erlasses von Vorschriften, welcher die Übertragung der Bearbeitung von Informationen an Anbieterinnen von cloud-basierten Informatikdienstleistungen deutlich erschwert (insbesondere durch den Zwang zur Verschlüsselung von besonderen Personendaten gegenüber der Anbieterin) ist rechtlich umstritten und führt zu einem deutlichen Mehraufwand im Umgang mit solchen Lösungen.

Der Gemeinderat Oberglatt ersucht demgemäss die Staatskanzlei, die rechtliche Notwendigkeit der fraglichen Bestimmung in § 17 nochmals zu prüfen und abzuwägen sowie den Bedenken bezüglich der Praktikabilität Rechnung zu tragen. Falls eine Regelung notwendig ist, wäre eine Lösung vorzuschlagen, die der bisher gelebten Praxis des Kantons Zürich und vieler Gemeinden gerecht wird. Nachfolgend findet sich dazu unser Antrag. Zusätzlich reichen wir ein weiteres Änderungsbegehren und einen allgemeinen Hinweis zum Vollzug des VRG ein.

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
---------------	---------------------------------

Allgemeine Rückmeldungen

Gemeinde Pfäffikon

Antrag / Bemerkung

8330 Pfäffikon ZH

Nein zum unnötigen und schädlichen § 17 (Cloud-Nutzung beim digitalen Arbeitsplatz)

Wir setzen uns für eine gute Funktionalität und sachliche Lösungen ein und unterstützen deshalb das Schreiben im Anhang.

Danke für die Möglichkeit zur Vernehmlassung. Beste Grüsse. Gemeinde Pfäffikon

Stellungnahme zur Vernehmlassung

VE-Gesetz über digitale Basisdienste ([RRB 147/2024](#)) Kanton Zürich

Nein zum unnötigen und schädlichen § 17 (Cloud-Nutzung beim digitalen Arbeitsplatz)

Im Zuge des Neuerlasses eines Gesetzes über digitale Basisdienste wird mit § 17 auch eine Regelung zur *Nutzung von cloudbasierten Anwendungen im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes* vorgeschlagen. Mit «*digitalem Arbeitsplatz*» zielt man primär auf das Angebot **M365 von Microsoft** ab. Ein faktisches Cloud-Verbot hat mit dem Regelungsbereich des Gesetzes nichts zu tun und ist **abzulehnen**.

§ 17 über die Cloud-Nutzung beim digitalen Arbeitsplatz¹ ist **ersatzlos zu streichen**, weil er

- auf **falschen Annahmen** – rechtlich wie faktisch – basiert,
- gesetzgeberisch **weder notwendig noch hilfreich** ist,
- **operative und sicherheitstechnische Risiken** birgt,
- zu **massiv höheren Kosten** führt,
- eine **umstrittene, partikuläre und schlecht begründete Rechtsauffassung** zementiert,
- die dringend notwendige **Digitalisierung der Behörden (aber auch von Privaten) gefährdet**,
- faktisch ein **Cloud-Verbot (auch von Schweizer Anbietern!) statuiert**, und so
- **Innovationen und Knowhow-Aufbau verhindert**.

Begründung:

§ 17 ist gesetzgeberisch weder notwendig noch hilfreich

Der digitale Arbeitsplatz und insb. die Nutzung von Microsoft 365 durch öffentliche Organe benötigt keinerlei Änderungen der Rechtsgrundlagen und auch keine neu zu schaffende gesetzliche Grundlage. Der Regierungsrat hat bereits am 30. März 2022 einen Beschluss zur Nutzung von Microsoft 365 erlassen ([RRB 542/2022](#)). Darin wird festgehalten, dass für die Einführung von Cloud-Lösungen **keine Rechtsgrundlagen geändert oder geschaffen werden müssen**, sondern die geltenden Bestimmungen einzuhalten sind. Viele Städte und Gemeinden (z.B. [Stadt Zürich](#), [Stadt Bülach](#)) sowie unzählige öffentliche Organe im Kanton setzen bereits heute beim digitalen Arbeitsplatz umfassend auf Cloud-Lösungen, insbesondere auf Microsoft 365. Sie tun dies rechtskonform und benötigen keine behelnde technische Handlungsanweisung in einem Gesetz. §17 greift rechtswidrig in die verwaltungsrechtliche Autonomie der Gemeinden und weiteren öffentlichen Organen ein und **behindert dringend notwendige Digitalisierungsschritte**.

¹ [VE-Gesetz über digitale Basisdienste](#)

C. Digitaler Arbeitsplatz

Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes

§ 17. ¹ Das öffentliche Organ kann die Bearbeitung von Informationen in Anwendungen des digitalen Arbeitsplatzes an Anbieterinnen von cloudbasierten Informationsdienstleistungen übertragen, wenn sich deren Rechenzentren in der Schweiz oder in der Europäischen Union befinden, und wenn:

a. das öffentliche Organ besondere Personendaten sowie vertrauliche oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen auch gegenüber der Cloud-Anbieterin wirksam verschlüsselt, so dass die Cloud-Anbieterin darauf nicht ohne Mitwirkung des öffentlichen Organs zugreifen kann und

b. das öffentliche Organ die sonstigen Informationen durch alle zumutbaren organisatorischen, technischen und vertraglichen Massnahmen schützt und das verbleibende Risiko einer Bekanntgabe insbesondere angesichts der Bedeutung der Informationen, des Zwecks und der Art und Weise ihrer Bearbeitung sowie der Grundrechte der betroffenen Personen vertretbar ist.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz.

§ 17 birgt operative und sicherheitstechnische Risiken und dies zu massiven Zusatzkosten

§17 will für sensible Daten eine umfassende «end-to-end»-Verschlüsselung. Dies ist jedenfalls für Microsoft 365 weder geeignet noch nötig, birgt aber **massive operationelle und sicherheitstechnische Zusatzrisiken, zu massiv höheren Kosten**. Durch diese gesetzlich vorgeschriebenen technischen Massnahmen wird de facto die Einführung von modernen Cloud-Lösungen **verunmöglicht** resp. massiv verteuert. Verschiedene Kantone und öffentliche Stellen haben die im Erläuterungsbericht erwähnten Eigen-Verschlüsselungsmethoden und Gateway-Lösungen geprüft und **verworfen**, weil sie mit **beträchtlichen operativen Aufwänden, massiven zusätzlichen Betriebsrisiken und nicht zuletzt auch mit grösseren Funktionalitäts- und Sicherheitseinbussen** einhergehen. Es wird ein partikuläres, sehr kleines Restrisiko eingetauscht gegen neue operative und sicherheitstechnische Risiken, und dies erst noch zu massiv höheren Kosten.

§ 17 basiert auf falschen Vorstellungen über den massgeblichen Sachverhalt

Es wird ein einzelnes (nota bene unbestritten *äusserst kleines und unwahrscheinliches*) Risiko über Gebühr hochstilisiert, indem behauptet wird, dass US-Cloud-Anbieter quasi im Sinne eines Mechanismus sämtliche Daten jederzeit an US-Behörden weiterzugeben pflegen. **Dies ist Unsinn**. Gerade Microsoft verpflichtet sich in ihren Verträgen zu umfassenden Prüf- und Abwehrmassnahmen gegen die Weitergabe von Daten, welche sich in der Praxis als effektiv herausstellen. Keiner Behörde wird direkter, indirekter, pauschaler oder uneingeschränkter Zugriff auf Daten gewährt.

§ 17 zementiert eine umstrittene, partikuläre und schlecht begründete Rechtsauffassung

Die Einschränkungen basieren auf einer umstrittenen und in der Lehre nicht vorherrschenden Rechtsauffassung. Unbestritten ist, dass sämtliche bekannten Risiken im Rahmen der Einführung einer IT-Lösung adressiert und so gut wie möglich mitigiert werden müssen. Das geltende Recht schreibt dies vor. Das gilt auch für Cloud-Lösungen. Auch das Risiko, dass ausländische Behörden aufgrund lokaler Gesetze Daten vom Cloud-Anbieter herausverlangen könnten, muss analysiert und angemessen mitigiert werden. Es gibt aber weder unter dem IDG-ZH noch unter dem Berufs- und Amtsgeheimnis eine *absolute* Pflicht für öffentliche Organe, Datenherausgaben an fremde Behörden *in jedem Fall* zu verhindern (100% Schutz). Es braucht – wie bezüglich aller anderen Risiken – Schutzmassnahmen, und diese müssen *wirksam und angemessen* sein. Diese Auffassung ist **breit abgestützt**. Trotzdem fordert der Vorentwurf bezüglich dieses Risikos – *über das geltende Recht hinaus* – einen technisch umgesetzten 100%-Schutz für gewisse sensible Daten. Nicht einmal die Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (privatim) teilt die dazu in den Erläuterungen zitierten Begründungen umfassend. Auch die [Bundeskanzlei](#) bestätigt, dass es sich bei Behördenherausgaben (z.B. unter dem US CLOUD Act) um ein *zusätzliches Risiko* handelt, das aber *nicht eine absolute Schranke* darstellt, sondern vielmehr im Einzelfall zu beurteilen und ggf. *angemessen zu mitigieren* ist.

Wenn ein Gesetz aber spezifische technische Massnahmen vorschreibt, deren Implementierung mit massiven neuen resp. anderen betrieblichen und sicherheitstechnischen Risiken verbunden ist, ist dies **nicht mehr angemessen**, sondern **verhindert den digitalen Arbeitsplatz im Kanton Zürich nachhaltig und gefährdet dringend notwendige Digitalisierungsschritte**.

§ 17 behindert nicht nur alle Behörden und Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden, sondern auch Hochschulen, Spitäler, Spitex und weitere mit kantonalen Leistungsaufträgen

Sollte § 17 des Entwurfs in Kraft treten, würde er **für alle öffentlichen Organe des Kantons** gelten (§ 2). «*Öffentliche Organe*» wird dort nicht definiert, meint aber dasselbe wie in § 3 IDG-ZH, also (i) **Behörden und Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden** und (ii) **alle anderen Organisationen**, die mit der **Erfüllung öffentlicher Aufgaben** betraut sind. Das ist ein weites Feld; es erfasst bspw. auch **private Spitäler**, die spitalambulante Leistungen erbringen und einen Leistungsauftrag des Kantons haben, oder **private Spitexorganisationen** usw.

§ 17 statuiert ein faktisches Cloud-Verbot weil nicht nur ausländische sondern auch Schweizer Cloud-Provider betroffen wären

Die strengen Anforderungen an die Verschlüsselung gälten nicht nur bei ausländischen Providern sondern auch alle Cloud-Provider in der Schweiz wären davon betroffen. Dies bedeutet, dass auch bei Schweizer Dienstleistern mit eigenen Cloud-Lösungen, besonders sensible Daten durch den Kunden verschlüsselt werden müssten, ohne Zugriffsmöglichkeit durch den Schweizer Provider. Damit statuiert § 17 ein **generelles Cloud-Verbot**, mit Ausnahme vollverschlüsselter Speicherdienste.

Was das für den digitalen Arbeitsplatz in der Praxis bedeutet:

Funktionalitäten, welche den digitalen Arbeitsplatz ausmachen, werden massiv eingeschränkt oder verunmöglicht

Werden sämtliche Dokumente und Informationen, welche in der Cloud gespeichert werden mit eigenem Schlüssel (end-to-end) verschlüsselt, sind praktisch sämtliche Cloud-Dienste (z.B. von Microsoft) **nicht mehr vernünftig anwendbar**. Werden «nur» Teile bzw. die Informationen und Daten mit besonders schützenswerten Inhalten verschlüsselt, können viele wichtige Cloud-Funktionen auf den verschlüsselten Inhalten nicht mehr angewendet werden. Was bedeutet dies in der Praxis:

- 1) Die Triage des Anwenders, was ist besonders schützenswert und was nicht, wird sehr schwierig und benötigt umfassende organisatorische Zusatzmassnahmen. Das Arbeiten im digitalen Arbeitsplatz wird dadurch unnötig **verkompliziert**.
- 2) **Inhaltssuchen** und somit das Auffinden von verschlüsselter Information durch den Anwender sind im Cloud-Dienst **nicht möglich**.
- 3) Die **Zusammenarbeit** (Collaboration) und das **parallele Arbeiten auf Dokumenten** ist **nicht mehr möglich**.
- 4) Da die Schlüssel «nur» auf dem eigenen Notebook funktionieren, können Dokumente z.B. auf dem Tablet oder Mobile nicht entschlüsselt werden, deshalb kein Lesen oder Bearbeiten ebendieser (inkl. Mail). Dies **schränkt die Mobilität des digitalen Arbeitsplatzes ein**.
- 5) Hybride Ansätze (z.B. Exchange Hybrid) haben in der Praxis sehr starke Einschränkungen von Funktionalitäten (z.B. Planner / ToDo / Teams-Raum-Kalender etc.) zur Folge und benötigen doppelte Infrastruktur, was **zusätzliche Komplexität und Kosten** verursacht.

Fazit: **der digitale Arbeitsplatz in der öffentlichen Verwaltung ist gefährdet** bzw. wird stark eingeschränkt. Somit **schwindet die Attraktivität vom Arbeitsplatz** und Talente werden sich andere Arbeitgeber suchen.

Die Sicherheit wird schlechter – nicht besser

Wichtige **Schutzmechanismen** (z.B. Virenscan) greifen bei verschlüsselten Dokumenten **nicht**. Dies bedeutet, dass befallene Dokumente wie z.B. Excel mit Makros, ZIP-File, Phishing-PDF etc. vom Cloud-Dienst und somit vom Schutzmechanismus nicht erkannt werden können. Vom Cloud-Provider (insb. sehr ausgeprägt bei Microsoft 365) in der Cloud zur Verfügung gestellte **Sicherheitsfunktionen, welche ständig weiterentwickelt und aktuell gehalten werden, sind somit punktuell ausgehebelt**. Lokale oder hybride Lösungen müssen dann separat geschützt werden, was **riesige Sicherheitslücken** hinterlässt. Der Ukraine-Krieg zeigt deutlich auf, dass ungenügend gesicherte «on-premise» Behörden- und Verwaltungs-Umgebungen zu den beliebtesten und gefährdetsten Zielen für kriegerisch motivierte Hacker-Angriffe gehören.² Es ist heutzutage unter Spezialisten und IT-Verantwortlichen in Unternehmen und Behörden breit anerkannt, dass das Niveau an Sicherheit, welche moderne Cloud-Lösungen heutzutage bereitstellen, «on-premise» nicht erreicht werden kann.

Zürich, 28.3.2024



«We remain the most concerned about government computers that are running “on premise” rather than in the cloud. This reflects the current and global state of offensive cyber espionage and defensive cyber protection. As the SolarWinds incident demonstrated 18 months ago, Russia’s intelligence agencies have extremely sophisticated capabilities to implant code and operate as an Advanced Persistent Threat (APT) that can obtain and exfiltrate sensitive information from a network on an ongoing basis. There have been substantial advances in defensive protection since that time, but the implementation of these advances remains more uneven in European governments than in the United States. As a result, significant collective defensive weaknesses remain.» - Brad Smith (Vice-Chairman Microsoft); [Defending Ukraine: Early Lessons from the Cyber War](#).

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Pfungen

Protokoll Nr. 7 vom 3. Juni 2024

60 **0** **Führung**
 0.0.0 **Übergeordnete Erlasse**
 Neuerlass Gesetz über digitale Basisdienste - Vernehmlassung

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 13. Februar 2024 lädt die Staatskanzlei im Auftrag des Regierungsrates die politischen Gemeinden des Kantons Zürich sowie weitere Organisationen und Institutionen ein, sich bezüglich Neuerlass des Gesetzes über die digitalen Basisdienste zu äussern. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 13. Juni 2024.

Der Kanton Zürich hat sich die Ambition gesetzt, seinen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Unternehmen zu ermöglichen, ihre Rechte und Pflichten einfach, durchgängig und sicher auf dem elektronischen Weg wahrzunehmen (RRB Nr. 1362/2021). Digitale Basisdienste bilden hierbei wichtige Komponenten der digitalen Verwaltung. Ein digitaler Basisdienst besteht losgelöst von einer einzelnen Verwaltungsaufgabe und steht unbestimmt vielen öffentlichen Organen zur Verfügung. Damit wird es den privaten Nutzerinnen und Nutzern sowie den Unternehmen ermöglicht, noch einfacher mit öffentlichen Organen zu kommunizieren und auf ein elektronisches Leistungsangebot zugreifen zu können. Den öffentlichen Organen dienen digitale Basisdienste als gemeinsame Grundlage für das Erbringen von Leistungen. Zugleich tragen digitale Basisdienste zur digitalen Transformation der Verwaltung bei. Damit das digitale Leistungsangebot der Verwaltung weiter ausgebaut werden kann, sind neue Rechtsgrundlagen erforderlich. Diese sollen mit dem Rechtsetzungsvorhaben «Rechtsgrundlagen digitale Basisdienste (DigiBasis)» geschaffen werden. Das Gesetz über digitale Basisdienste soll die Grundlage für umfassende Nutzungsmöglichkeiten und die Weiterentwicklung von Basisdiensten bilden. Geregelt werden sollen die elektronische Identifizierung unter Verwendung des Authentifizierungsdienstes des Bundes sowie ein zentraler Webzugang zu elektronisch angebotenen Leistungen der öffentlichen Organe («Zürikonto»). Weiter wird eine Regelung zur Nutzung von cloudbasierten Anwendungen im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes als verwaltungsinterner Basisdienst vorgeschlagen. Im Sinne einer zukunftsorientierten Gesetzgebung wurden Bestimmungen zur Interoperabilität und zur Entwicklung von digitalen Basisdiensten im Vorentwurf aufgenommen. Mit der Schaffung von Rechtsgrundlagen zu diesen Aspekten soll das Zusammenwirken verschiedener Akteurinnen und Akteure sowohl inner- wie auch ausserhalb der Zentralverwaltung unterstützt und technologische Möglichkeiten für digitale Basisdienste genutzt werden können.

Erwägungen

Die digitale Transformation ist für den Alltag der Verwaltungen sehr wichtig. Das digitale Leistungsangebot wird stetig ausgebaut. Es wird daher begrüsst, dass gesetzliche Grundlagen dafür geschaffen werden. Die Schaffung der Rechtsgrundlagen stuft der Gemeinderat - wie auch der Regierungsrat in seinem Beschluss - als wichtig und zeitlich dringlich ein. Es wird weiter begrüsst, dass gemäss Regierungsratsbeschluss vermehrt gemeinsame Lösungen anstelle von Einzellösungen genutzt werden sollen. Synergien sind nach Ansicht des Gemeinderats, wenn immer möglich, gewinnbringend zu nutzen. Es wird unterstützt, dass DigiBasis entwicklungsorientiert und zukunftsorientiert ausgestaltet ist. Weiterentwicklungen sollen aktiv angegangen werden. Als wichtig erachten wir, dass die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen beim Regierungsrat liegt, so dass diese im Bedarfsfall bei technischen Weiterentwicklungen möglichst zeitnah erlassen werden können, da es sich um ein dynamisches Umfeld handelt. Die Absicht, dass die Nutzung der digitalen Basisdienste freiwillig erfolgen soll, unterstützen wir, da die staatlichen Dienstleistungen der gesamten - auch der weniger IT-affinen - Bevölkerung zur Verfügung stehen sollen.

Seitens Gemeinderats werden folgende Anmerkungen und Anträge zu einzelnen Paragraphen geäußert:

§ 3 (Standards und Schnittstellen)

Abs. 1 lit. a

In der Gesetzesvorlage wäre es aufschlussreich zu erfahren, ob es heute bereits Standards innerhalb der kantonalen Verwaltung gibt, und wo der Regierungsrat Einsatzbereiche sieht.

Abs. 1 lit. b

Sollten geplante organisatorische Standards die Geschäftsprozesse der Gemeinden und Städte betreffen, sollen diese einbezogen werden, damit der Bezug zur Praxis optimal sichergestellt werden kann.

Abs. 2

Die Berücksichtigung nationaler und internationaler Standards wird begrüsst. Es ist - wo immer möglich - darauf Bezug zu nehmen und Einzellösungen sind zu vermeiden.

§ 10 Abs. 1 (Webzugang)

Der Einbezug der Gemeinden und Städte ist sicherzustellen. Für die Entwicklung und Weiterentwicklung von digitalen Leistungen sollen paritätisch zusammengesetzte Gremien eingesetzt werden.

§ 16 Abs. 2 (Kosten und Gebühren)

Sollte der Regierungsrat beabsichtigen, eine Kostenbeteiligung der Gemeinden und Städte vorzusehen, sind diese frühzeitig einzubeziehen.

§ 17 (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)

Der § 17 über die Cloud-Nutzung (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes) ist ersatzlos zu streichen, da er weder notwendig noch hilfreich ist, weitere Unsicherheiten nach sich zieht, operative und sicherheitstechnische Risiken birgt, zu massiv hohen Kosten führt sowie die dringend notwendige Digitalisierung der Behörden gefährdet als auch faktisch ein Cloud-Verbot statuiert.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die vorstehende Stellungnahme wird in vorliegender Fassung genehmigt und zuhanden der Staatskanzlei verabschiedet.
2. Der Gemeinderat bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme, Zustellung der Unterlagen und Berücksichtigung der Antworten.
3. Mitteilung an:
 - Kanton Zürich, Staatskanzlei, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (florian.bergamin@sk.zh.ch)
 - Schulpflege (rahel.kruse@pfungen.ch)
 - Akten (digital)

Gemeinderat Pfungen



Andrea Jakob
Gemeindeschreiberin

Versandt: 7. Juni 2024

Beschluss Nr. 2024-93 | Signatur 9.5.0 | Geschäft 2024-0085

Gesetz über digitale Basisdienste (Neuerlass), Vernehmlassung

Ausgangslage

Der Kanton Zürich hat sich die Ambition gesetzt, seinen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Unternehmen zu ermöglichen, ihre Rechte und Pflichten einfach, durchgängig und sicher auf dem elektronischen Weg wahrzunehmen (RRB Nr. 1362/2021). Digitale Basisdienste bilden hierbei wichtige Komponenten der digitalen Verwaltung. Ein digitaler Basisdienst besteht losgelöst von einer einzelnen Verwaltungsaufgabe und steht unbestimmt vielen öffentlichen Organen zur Verfügung. Damit wird es den privaten Nutzerinnen und Nutzern sowie den Unternehmen ermöglicht, noch einfacher mit öffentlichen Organen zu kommunizieren und auf ein elektronisches Leistungsangebot zugreifen zu können. Den öffentlichen Organen dienen digitale Basisdienste als gemeinsame Grundlage für das Erbringen von Leistungen. Zugleich tragen digitale Basisdienste zur digitalen Transformation der Verwaltung bei.

Damit das digitale Leistungsangebot der Verwaltung weiter ausgebaut werden kann, sind neue Rechtsgrundlagen erforderlich. Diese sollen mit dem Rechtsetzungsvorhaben „Rechtsgrundlagen digitale Basisdienste (DigiBasis)“ geschaffen werden. Das Gesetz über digitale Basisdienste soll die Grundlage für umfassende Nutzungsmöglichkeiten und die Weiterentwicklung von Basisdiensten bilden.

Geregelt werden sollen die elektronische Identifizierung unter Verwendung des Authentifizierungsdienstes des Bundes sowie ein zentraler Webzugang zu elektronisch angebotenen Leistungen der öffentlichen Organe („Zürikonto“). Weiter wird eine Regelung zur Nutzung von cloudbasierten Anwendungen im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes als verwaltungsinterner Basisdienst vorgeschlagen. Im Sinne einer zukunftsorientierten Gesetzgebung wurden Bestimmungen zur Interoperabilität und zur Entwicklung von digitalen Basisdiensten im Vorentwurf aufgenommen. Mit der Schaffung von Rechtsgrundlagen zu diesen Aspekten sollen das Zusammenwirken verschiedener Akteurinnen und Akteure sowohl inner- wie auch ausserhalb der Zentralverwaltung unterstützt und technologische Möglichkeiten für digitale Basisdienste genutzt werden können.

Der Regierungsrat hat die Staatskanzlei am 7. Februar 2024 ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren zum neuen Gesetz über digitale Basisdienste durchzuführen. Die erste Frist vom 13. Mai 2024 wurde auf Antrag des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) bis zum 13. Juni 2024 verlängert.

Erwägungen

Der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) und der GPV haben je eine Stellungnahme erarbeitet. Der Gemeinderat schliesst sich diesen Stellungnahmen an.

Der Gemeinderat beschliesst:

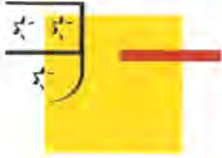
1. Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme.
2. Auf eine eigene Stellungnahme zum Vorentwurf des Gesetzes über digitale Basisdienste wird verzichtet. Die Gemeinde Rafz schliesst sich den Stellungnahmen des VZGV und des GPV an. Insbesondere § 17 des Vorentwurfs sollte im Hinblick auf die Praktikabilität nochmals umfassend überarbeitet werden.

3. Mitteilung an:
- Staatskanzlei des Kantons Zürich (per E-Mail an florian.bergamin@sk.zh.ch)
 - Gemeindeschreiber Manfred Hohl (per E-Mail)

Für richtigen Protokollauszug:



Manfred Hohl, Gemeindeschreiber



I1 Informatik
I.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen

Gesetz über digitale Basisdienste - Vernehmlassung

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 13.02.2024 hat die Staatskanzlei im Auftrag des Regierungsrates zu einer Vernehmlassung über das neu geplante Gesetz über digitale Basisdienste eingeladen. Die ursprünglich gesetzte Frist wurde später bis am 13.06.2024 verlängert.

Die Digitalisierung ist ein Ziel des Kantons und auch der meisten Gemeinden. Die Gesetzgebung hielt dabei mit den neuen Gegebenheiten oft nur bedingt mit und viele der notwendigen gesetzlichen Grundlagen wurden in fachlichen Spezialgesetzen festgehalten.

Damit die digitale Transformation und das entsprechende Leistungsangebot weiter ausgebaut werden können, sind nun neue Rechtsgrundlagen notwendig. Aus diesem Grund soll der Neuerlass eines Gesetzes über digitale Basisdienste erfolgen.

Zu diesem Neuerlass liegen inzwischen sowohl vom Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) als auch vom Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) Stellungnahmen vor.

Erwägungen

Der Gemeinderat bedankt sich vorab für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und hält den Gesetzesneuerlass grundsätzlich für sinnvoll bzw. unvermeidlich. Die Grundzüge des Entwurfs werden denn auch begrüsst.

Hingegen bringen sowohl der GPV als auch der VZGV diverse Veränderungsvorschläge ein, die vom Gemeinderat allesamt mit unterstützt werden.

Speziell weist der Gemeinderat - insbesondere in Übereinstimmung mit dem GPV, wogegen die Kritik des VZGV für den Gemeinderat zu wenig dezidiert ausfällt - darauf hin, dass der § 17 des Entwurfs absolut nicht praktikabel ist und viele der heute problemlos bereits bestehenden Lösungen verunmöglichen würde. Nebst der vom GPV vorgeschlagenen Variante weist der Gemeinderat insbesondere darauf hin, dass der vorgesehene Zwang zur Verschlüsselung von speziellen Personendaten auch gegenüber den Cloud-Anbietern (§ 17 Abs.1 lit. a) zumindest mit den aktuellen IT-Lösungen der meisten Gemeinden schlicht nicht praktikabel ist. Dazu kommt, dass in vielen Fällen der Cloud-Anbieter identisch mit dem Support-Anbieter ist, womit dessen unabdingbare Arbeit verhindert würde. Ganz abgesehen davon ist es auch nicht praktikabel zu verlangen, dass besondere Personendaten anders behandelt werden als nicht besondere, da die Daten z.B. im Einwohnerregister nicht getrennt geführt werden.

Das Anliegen an sich ist zwar durchaus nachvollziehbar, es kann aber höchstens auf längere Frist in Zusammenarbeit mit den IT-Anbietern wirklich umgesetzt werden. Entsprechend stellen wir den Antrag, dass § 17 Abs. 1 lit. a entweder ersatzlos gestrichen oder durch eine allgemeine, unverbindliche und auf die Zukunft aufgerichtete Formulierung ersetzt wird.

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass in den Musterreglementen der Datenschutzbeauftragten die vorstehend kritisierte Regelung den Gemeinden bereits «untergejubelt» werden soll. Namentlich in Punkt 8.4. der «Allgemeinen Richtlinien für Informationssicherheit und Datenschutz» wird eine Verschlüsselung aufgelistet, was - wie ausgeführt - nicht praktikabel ist und vermutlich auch keine gesetzliche Grundlage hat.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat schliesst sich grundsätzlich den Vernehmlassungen des GPV und des VZGV an.
2. Es wird insbesondere beantragt, dass § 17 Abs. 1 lit. a entweder ganz gestrichen wird oder aber in massiv abgeschwächter, empfehlender Form aufgenommen wird.
3. Es wird - diese Vernehmlassung nur indirekt betreffend - ferner darauf verwiesen, dass die dem § 17 Abs. 1 lit. a entsprechenden Verschlüsselungsmassnahmen in den allgemeinen Richtlinien für Informationssicherheit und Datenschutz unter Punkt 8.4. aktuell nicht haltbar und völlig unpraktikabel sind.
4. Mitteilung an:
 - Staatskanzlei Kanton Zürich, Florian Bergamin (per Mail: florian.bergamin@sk.zh.ch)
 - Gemeindepräsident Christoph Lüthi
 - Gemeindeverwaltung (Aktenablage)

Gemeinderat Rifferswil



Christoph Lüthi
Gemeindepräsident



Laura Molleman
Gemeindeschreiberin

Versanddatum: 13. JUNI 2024



Politische Gemeinde Schlatt ZH

Protokollauszug des Gemeindevorstandes

6. Sitzung vom 24. April 2024, Geschäft Nr. 113

113 0.0.0 Übergeordnete Erlasse

Staatskanzlei, Gesetz über digitale Basisdienste (Neuerlass), Vernehmlassung

Damit das digitale Leistungsangebot der Verwaltung weiter ausgebaut werden kann, sind neue Rechtsgrundlagen erforderlich. Diese sollen mit den «Rechtsgrundlagen digitale Basisdienste (DigiBasis)» geschaffen werden. Das Gesetz über digitale Basisdienste soll die Grundlage für umfassende Nutzungsmöglichkeiten und die Weiterentwicklung von Basisdiensten bilden.

Geregelt werden sollen die elektronische Identifizierung unter Verwendung des Authentifizierungsdienstes des Bundes sowie ein zentraler Webzugang zu elektronisch angebotenen Leistungen der öffentlichen Organe («Zürkonto»). Weiter wird eine Regelung zur Nutzung von cloudbasierten Anwendungen im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes als verwaltungsinthener Basisdienst vorgeschlagen. Im Sinne einer zukunftsorientierten Gesetzgebung wurden Bestimmungen zur Interoperabilität und zur Entwicklung von digitalen Basisdiensten im Vorentwurf aufgenommen. Mit der Schaffung von Rechtsgrundlagen zu diesen Aspekten soll das Zusammenwirken verschiedener Akteurinnen und Akteure sowohl inner- wie auch ausserhalb der Zentralverwaltung unterstützt und technologische Möglichkeiten für digitale Basisdienste genutzt werden können.

Der Gemeindevorstand beschliesst:

1. Der Staatskanzlei wird für die Einladung zur Vernehmlassung gedankt.
2. Die erwähnten Vorgaben zur Informationsverarbeitung durch Dritte gemäss §17 Abs. 1 und 2 sind mit den aktuell verfügbaren Sicherheitsmassnahmen nicht umsetzbar. Die Nutzung der Dienste entspricht jedoch der Arbeitsrealität der Gemeinden und Städte.
3. Der Gemeindevorstand Schlatt schliesst sich ohne Änderung der Vernehmlassungsantwort und Anträgen des Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) an.
4. Auf gleichlautende Eingaben wird verzichtet. Die Direktion wird ersucht die Vernehmlassungsantwort der VZGV im Doppel zu berücksichtigen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Staatskanzlei, per Mail an florian.bergamin@sk.zh.ch
 - b) 0.0.0

Gemeindevorstand Schlatt ZH

Der Vize-Präsident

Der Schreiber



D. Schellenberg



P. Leemann

Versandt am: 26. April 2024

GEMEINDERAT

Auszug aus dem Protokoll
der 8. Sitzung vom 22. April 2024

Führung	0
Gemeinderecht	0.0
Übergeordnete Erlasse	0.0.0
Allgemeines	0.0.0.0

G-Nr. 2023-363
72/2024

4 **Gesetz über digitale Basisdienste - Vernehmlassung**

Mit Mail vom 13. Februar 2024 unterbreitet die Staatskanzlei Kanton Zürich den Entwurf und Bericht zum Neuerlass "Gesetz über digitale Basisdienste" zur Vernehmlassung.

Mit dem Rechtsetzungsvorhaben sollen einerseits Rechtsgrundlagen für bestehende digitale Basisdienste geschaffen werden und andererseits der Rechtsrahmen für künftige Entwicklungen im Bereich der digitalen Basisdienste geschaffen werden. Bestehende rechtliche Grundlagen und andere Rechtsetzungsvorhaben im Bereich der digitalen Verwaltung sollen sachgemäss ergänzt werden. Den Nutzerinnen und Nutzern sollen die digitalen Basisdienste einen Mehrwert bringen, indem Private ihre Rechte und Pflichten einfach, durchgängig und sicher wahrnehmen können. Nebst der elektronischen Identifizierung soll ein zentraler Zugang auf verschiedenste Leistungen öffentlicher Organe ermöglicht werden.

Die Nutzung der digitalen Basisdienste soll freiwillig erfolgen; eine allgemeine Nutzungspflicht ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Eine bereichsspezifische Pflicht für ein öffentliches Organ, bestimmte Leistungen auch oder nur noch elektronisch zur Verfügung zu stellen, wäre mittels Anpassung der entsprechenden Fachgesetzgebung möglich. DigiBasis soll entwicklungs offen und zukunftsorientiert ausgestaltet sein. Digitale Basisdienste entwickeln sich laufend fort; es können bestehende Basisdienste mit neuen Nutzungsmöglichkeiten weiterentwickelt oder gänzlich neue Basisdienste geschaffen werden. Hierzu soll mit dem Gesetz über digitale Basisdienste ein gemeinsamer Rechtsrahmen geschaffen werden. Statt einer allgemeinen Regelung der Zusammenarbeit werden Bestimmungen zur Interoperabilität und der Entwicklung von digitalen Basisdiensten in das neue Gesetz aufgenommen.

Digitale Basisdienste berühren potenziell eine Vielzahl von Verwaltungstätigkeiten und weisen komplexe Schnittstellen innerhalb der Verwaltung sowie zwischen der Verwaltung und verwaltungsexternen Akteurinnen und Akteuren auf. Eine Abgrenzung zu Regelungsthemen, welche nicht Gegenstand des Rechtsetzungsvorhabens sind, ist daher besonders wichtig. Von einer umfassenden Regelung über die digitale Verwaltung wird zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen. Eine solche hätte staatsrechtlich weitreichende Auswirkungen, welche eine grundsätzlichere Diskussion erfordern würden. Nicht Bestandteil des Rechtsetzungsvorhabens ist die demokratische Partizipation über digitale Kanäle, wie z. B. die E-Partizipation oder das E-Voting. Hierbei handelt es sich um ein speziell ausgeprägtes Grundthema des Staatsrechts, welches in DigiBasis nicht behandelt wird. Organisationsstruktur, Aufgaben und Finanzierung von egovpartner, der Zusammenarbeitsorganisation von Kanton und Gemeinden, sind Gegenstand eines anderen Vorhabens und werden in DigiBasis ausgeklammert. Nicht beabsichtigt sind Änderungen von Fachgesetzen. Deren

Vorgaben sind weiterhin massgeblich für die Erbringung von Leistungen durch das öffentliche Organ (zum Beispiel über ihre Fachanwendungen) sowie die Organisation und Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung.

Der Gemeinderat erachtet die digitale Transformation für den Alltag der Verwaltungen als sehr wichtig. Das digitale Leistungsangebot wird stetig ausgebaut. Es wird daher sehr begrüsst, dass gesetzliche Grundlagen dafür geschaffen werden. Die Absicht, dass die Nutzung der digitalen Basisdienste freiwillig erfolgen soll, wird unterstützt, da die staatlichen Dienstleistungen der gesamten - auch der weniger IT-affinen - Bevölkerung zur Verfügung stehen sollen. Der Gemeinderat nimmt den Entwurf zur Kenntnis und schliesst sich an die Stellungnahme VZGV vom 12. April 2024 an.

Die Möglichkeit der Stellungnahme wird Staatsschreiberin Dr. iur. Kathrin Arioli verdankt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Sinne der Erwägungen wird die von der Staatskanzlei Kanton Zürich vorgeschlagene Vorlage Neuerlass "Gesetz über digitale Basisdienste" vom 13. Februar 2024 grundsätzlich begrüsst. Der Gemeinderat schliesst sich an die Stellungnahme VZGV vom 12. April 2024 an.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:
 - 3.1. Staatskanzlei (florian.bergamin@sk.zh.ch)



GEMEINDERAT STALLIKON

Für richtigen Protokollauszug

Roberto Brunelli
Gemeindeschreiber

Versand: 23. April 2024

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
§ 17 Abs. 1 lit. a (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)	
Stadt Uster	Antrag / Bemerkung
Steuerung und Führung	§ 17. 1a, hier wird unserer Meinung nach eine zu restriktive Haltung in Sachen Datenschutz eigenommen.
8610 Uster	<p>Mit der Aussage das "öffentliche Organ besondere Personendaten sowie vertrauliche oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen auch gegenüber der Cloud-Anbieterin wirksam verschlüsseln, so dass die Cloud-Anbieterin darauf nicht ohne Mitwirkung des öffentlichen Organs zugreifen kann" wird eine Zusammenarbeit mit Dritten extrem erschwert und ist kaum mehr praktikabel!</p> <p>Beispielsweise dürfte so die Anbieter welche auch für den Support unserer Cloudumgebung und unserer Gemeindefachsoftware zuständig sind nicht auf unsere Lösungen zugreifen solange nicht gewährleistet ist, dass sie keinerlei potenziellen Zugriff auf Personendaten haben, oder sie müssten während ihrem Zugriff durch uns überwacht werden und das egal welche vertraglichen Bestimmungen bezüglich Einhaltung von Datenschutz, Verschwiegenheit u.Ä. vereinbart im Vorfeld vereinbart wurden.</p> <p>Begründung</p> <p>Aus unserer Sicht kann 17.1a gestrichen dafür 17.1b als allgemein gültig für alle Informationen formuliert werden "b. das öffentliche Organ die ----sonstigen---- Informationen durch alle zumutbaren organisatorischen, technischen und vertraglichen Massnahmen schützt und das verbleibende Risiko einer Bekanntgabe insbesondere angesichts der Bedeutung der Informationen, des Zwecks und der Art und Weise ihrer Bearbeitung sowie der Grundrechte der betroffenen Personen vertretbar ist."</p> <p>Damit sollte gewährleistet sein, dass sich das öffentliche Organ um den nötigen Schutz der Daten unter Abwägung möglicher Risiken kümmert.</p>

Allgemeine Rückmeldungen

Stadt Uster

Antrag / Bemerkung

Steuerung und Führung

8610 Uster

Allgemein erachte ich den Gesetzesentwurf als gelungen, es regelt wichtige Aspekte im Rahmen des digitalen Service Public auf Kantonaler und Gemeindeebene. Besonders begrüsse ich die Verankerung, das öffentliche Organe den Authentifizierungsdienst des Bundes (agov) für die elektronische Identifizierung nutzen können und sollen.

Die Definition von "Basisdiensten" ist noch zu schärfen. Welche Dienste fallen genau darunter? Aus dem Kontext des Gesetzestextes, handelt es sich um digitale Dienste die als grundlegend für die Funktionstüchtigkeit öffentlicher Institutionen betrachtet werden. Also Dienste welche für den Betrieb von Regierungs- oder Verwaltungsorganisationen unerlässlich sind. Dazu gehören Kommunikationsdienste, Datenspeicherung, Sicherheitsdienste, möglicherweise auch spezifische Anwendungen oder Plattformen, die von Behörden genutzt werden, um ihre Aufgaben zu erfüllen. So könnte man als "Basisdienste" quasi alle digitalen Dienstleistungen bezeichnen, die von öffentlichen Organen erbracht werden müssen, um die Effizienz, Sicherheit und Funktionsfähigkeit ihrer Arbeitsprozesse zu gewährleisten...

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Gesetz über digitale Basisdienste

Teilnehmerangaben:

Gemeinde Wangen-Brüttisellen
Gemeinderat
Stationsstrasse 10
8306 Brüttisellen

Kontaktangaben:

Kanton Zürich
Neumühlequai 10
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: florian.bergamin@sk.zh.ch

Telefon: +41 43 258 84 02

Teilnehmeridentifikation:

146172

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 3 Abs. 1 (Standards und Schnittstellen)	In der Gesetzesvorlage wäre es aufschlussreich zu erfahren, ob es heute bereits Standards innerhalb der kantonalen Verwaltung gibt und wo der Regierungsrats Einsatzbereiche sieht.	Wichtige Grundlage und Information für § 5 Abs. 1
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 3 Abs. 1 lit. b (Standards und Schnittstellen)	Sollten geplante organisatorische Standards die Geschäftsprozesse der Gemeinden und Städte betreffen, sollen diese einbezogen werden.	Damit soll der Bezug zur Praxis optimal sichergestellt werden
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 3 Abs. 2 (Standards und Schnittstellen)	Die Berücksichtigung nationaler und internationaler Standards wird begrüsst. Es ist wo immer möglich darauf Bezug zu nehmen und Einzellösungen sind zu vermeiden.	-
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 10 Abs. 1 (Webzugang)	Der Einbezug der Gemeinden und Städte ist sicherzustellen. Für die Entwicklung und Weiterentwicklung von digitalen Leistungen sollen paritätisch zusammengesetzte Gremien eingesetzt werden.	Die Gemeinden und Städte sind direkt betroffen und vielfach für die Umsetzung verantwortlich, weshalb sie angemessen einbezogen werden sollen.
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 16 Abs. 2 (Kosten und Gebühren)	Sollte der Regierungsrat beabsichtigen, eine Kostenbeteiligung der Gemeinden und Städte vorzusehen, sind diese frühzeitig einzubeziehen. Bei den Kosten soll das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip berücksichtigt werden.	-
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 17 Abs. 1 (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)	Es wird folgende umsetzbare Formulierung vorgeschlagen: «das öffentliche Organ besondere Personendaten sowie vertrauliche oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen auch gegenüber der CloudAnbieterin wirksam verschlüsselt, so dass die Cloud-Anbieterin darauf grundsätzlich nicht ohne Mitwirkung des öffentlichen Organs zugreifen kann» (Ergänzung: grundsätzlich)	Die erwähnten Vorgaben sind mit den aktuell verfügbaren Sicherheitsmassnahmen kaum umsetzbar. Die Nutzung der Dienste entspricht jedoch der Arbeitsrealität der Gemeinden und Städte.
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 17 Abs. 1 lit. b (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)	Die Formulierung "alle zumutbaren, organisatorischen, technischen und vertraglichen Massnahmen" ist durch "zumutbare, organisatorische, technische und vertragliche Massnahmen" zu ersetzen.	Die Formulierung «alle zumutbaren organisatorischen, technischen und vertraglichen Massnahmen» lässt künftig viele Möglichkeiten offen und schafft keine Klarheit. Praktisch könnte das durch eine permanent aktualisierte Liste der zumutbaren organisatorischen und technischen Massnahmen umgesetzt werden. Konkrete Massnahmen gehören jedoch nicht ins Gesetz, das allgemein gehalten sein muss. Die Hürden sollen nicht so hoch angesetzt werden, dass eine Umsetzung im Arbeitsalltag damit verunmöglicht wird.
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 17 Abs. 2 (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)	Es sollte sichergestellt sein, dass durch das neue IDG in Bezug auf die Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes nicht weitere Einschränkungen für die Gemeinden und Städte dazukommen, welche ein zeitgemässes kollaboratives Arbeiten erschweren.	-

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	Allgemeine Rückmeldungen	<p>Der Gemeinderat erachtet die Schaffung der Rechtsgrundlage für digitale Basisdienste als wichtig und notwendig. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass beim Ausbau der Basisdienstleistungen die Gemeinden paritätisch mit einbezogen werden, da sie in der Umsetzung schlussendlich verantwortlich sind. Ebenfalls sind allfällige Kostenfolgen frühzeitig mit den Gemeinden zu klären.</p> <p>Es wird weiter begrüsst, dass gemäss Regierungsratsbeschluss vermehrt gemeinsame Lösungen anstelle von Einzellösungen treten sollen. Synergien sollen wenn immer möglich gewinnbringend genutzt werden.</p> <p>Wichtig erscheint dem Gemeinderat zudem, dass auf Verordnungsstufe eine zukunftsgerichtete und offene Weiterentwicklung ermöglicht wird, da sich das Umfeld stetig verändert und Agilität wichtig ist.</p> <p>Der Digitale Arbeitsplatz ist heute nicht mehr wegzudenken von einer zeitgemässen und effizienten Verwaltung. Es gilt das Gebot der höchstmöglichen Sicherheit in Bezug auf den Datenschutz. Jedoch sollen die gesetzlichen Bestimmungen mit Augenmass so festgelegt werden, dass zukünftig das Arbeiten in Cloudlösungen nicht gänzlich verhindert wird. Die in § 17 vorgesehenen Einschränkungen gehen diesbezüglich zu weit. Der Gemeinderat schliesst sich aus diesem Grunde dem Antrag des GPV an.</p>	



Beschluss vom 10. Juni 2024

**117 G2. Gemeindeorganisation, Behörden
G2.40 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien
Gesetz über digitale Basisdienste (Neuerlass) – Vernehmlassung**

Mit Schreiben vom 13. Februar 2024 unterbreitet die Staatskanzlei des Kantons Zürich den Neuerlass des Gesetzes über digitale Basisdienste zur Vernehmlassung.

Der Kanton Zürich hat sich die Ambition gesetzt, seinen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Unternehmen zu ermöglichen, ihre Rechte und Pflichten einfach, durchgängig und sicher auf dem elektronischen Weg wahrzunehmen. Digitale Basisdienste bilden hierbei wichtige Komponenten der digitalen Verwaltung. Den öffentlichen Organen dienen diese als gemeinsame Grundlage für das Erbringen von Leistungen.

Damit das digitale Leistungsangebot der Verwaltung weiter ausgebaut werden kann, sind neue Rechtsgrundlagen erforderlich. Diese sollen mit dem Rechtsetzungsvorhaben "Rechtsgrundlagen digitale Basisdienste (DigiBasis)" geschaffen werden. Das Gesetz soll die Grundlage für umfassende Nutzungsmöglichkeiten und die Weiterentwicklung von Basisdiensten bilden.

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich hat sich mittels Schreiben vom 31. Mai 2024 zu der nun vorliegenden Vernehmlassung geäussert. Diese Stellungnahme widerspiegelt auch die Haltung des Gemeinderates Weiningen zu dieser Thematik.

Beschluss:

1. Hinsichtlich des von der Staatskanzlei des Kantons Zürich am 13. Februar 2024 unterbreiteten Neuerlasses für das Gesetz über digitale Basisdienste schliesst sich der Gemeinderat Weiningen vollumfänglich der Stellungnahme des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich an.
2. Mitteilung an:
 - Kanton Zürich, Staatskanzlei, Digitale Verwaltung, Florian Bergamin, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
 - florian.bergamin@sk.zh.ch
 - Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, Hirschengraben 20, 8001 Zürich
 - Gemeindepräsident

Gemeinderat Weiningen


Mario Okle
Gemeindepräsident


Bruno Persano
Gemeindeschreiber

Versand: 13. Juni 2024

**2024/99 0.11.01 Allgemeines
Gesetz über die digitalen Basisdienste (Neuerlass), Vernehmlassungen**

Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtrat spricht sich für die Implementierung neuer rechtlicher Rahmenbedingungen mit dem Erlass des "Gesetzes über digitale Basisdienste" aus, beantragt aber die ersatzlose Streichung von § 17 "Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes".
2. Im Weiteren verweist der Stadtrat auf die Ausführungen seiner Stellungnahme in diesem Beschluss und um Berücksichtigung der Anmerkungen und Ergänzungen.
3. Der Stadtrat schliesst sich im Übrigen der Stellungnahme des VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute vom 12. April 2024 an.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Staatskanzlei Kanton Zürich, Digitale Verwaltung, Florian Bergamin, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (direkt über Web-Anwendung "eVernehmlassungenZH")
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Der Kanton Zürich hat sich mit den Leitsätzen "gemeinsam digital unterwegs" die Ambition gesetzt, seinen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Unternehmen zu ermöglichen, ihre Rechte und Pflichten einfach, durchgängig und sicher auf dem elektronischen Weg wahrzunehmen. Der hierzu initialisierte Rechtsetzungserlass "Rechtsgrundlagen digitale Basisdienste (DigiBasis)" befindet sich nun in der Vernehmlassungsphase.

Digitale Basisdienste sind von entscheidender Bedeutung, um staatliche Leistungen nutzendenfreundlich anzubieten und effizient abzuwickeln. Sie ermöglichen den Nutzerinnen und Nutzern, ihre Rechte und Pflichten einfach, durchgängig und sicher digital wahrzunehmen. Den öffentlichen Organen dienen digitale Basisdienste als gemeinsame Grundlage für das Erbringen von Leistungen und tragen zugleich zur digitalen Transformation der Verwaltung bei. Dies gilt sowohl innerhalb der einzelnen Verwaltungseinheiten als auch im Verhältnis zwischen Kanton, Gemeinden und dezentralen Verwaltungsträgern.

Die Bestimmungen des Gesetzes über digitale Basisdienste sollen für öffentliche Organe (Kantonsverwaltung, Gemeinden, Städte und weitere dezentrale Verwaltungsträger) gelten, wenn sie in diesem Gesetz genannte digitale Basisdienste betreiben, nutzen und weiterentwickeln oder neue digitale Basisdienste entwickeln. Geregelt werden sollen die elektronische Identifizierung unter Verwendung des Authentifizierungsdienstes des Bundes sowie ein zentraler Webzugang zu elektronisch angebotenen Leistungen der öffentlichen Organe ("Zürikonto"). Weiter wird eine Regelung zur Verwendung des digitalen Arbeitsplatzes als verwaltungsinterner Basisdienst vorgeschlagen. Im Sinne einer zukunftsorientierten Gesetzgebung sollen Bestimmungen zur Interoperabilität und der Entwicklung von digitalen

Basisdiensten ins Gesetz aufgenommen werden. Mit der Schaffung von Rechtsgrundlagen zu diesen Aspekten soll das Zusammenwirken verschiedener Akteurinnen und Akteure sowohl inner- als auch ausserhalb der Zentralverwaltung regulatorisch unterstützt und technologische Möglichkeiten für digitale Basisdienste genutzt werden können.

Stellungnahme

Der Stadtrat Wetzikon hat in seinem Strategiepapier Vision 2040 als einer seiner Handlungsfelder das Thema "Digitale Transformation" festgelegt. Für die "Digitale Transformation" erachtet der Stadtrat als zentralen Elemente die elektronische Identifizierung auf Basis der E-ID des Bundes, ein zentraler Zugang zu elektronisch angebotenen Leistungen mit durchgängigen Prozessen sowie ein digitaler Arbeitsplatz mit Nutzung von Lösungen wie Microsoft 365.

Der digitale Arbeitsplatz und insbesondere die Nutzung von Microsoft 365 durch öffentliche Organe benötigt somit nicht, wie im § 17 im Erlass vorgesehen, eine neu zu schaffender gesetzlicher Grundlage. Der Regierungsrat hat bereits dazu am 30. März 2022 einen Beschluss zur Nutzung von Microsoft 365 erlassen (RRB 542/2022). Eine gesetzliche Regelung, die sich insbesondere auf die Festlegung von spezifischen technischen Voraussetzungen kapriziert, erachtet der Stadtrat somit als nicht notwendig. Im Weiteren braucht es keine keine zusätzlich spezifischen Gesetzesbestimmungen über die datenschutzrelevanten Bestimmungen hinaus.

Im Weiteren fehlt im vorliegenden Gesetzesentwurf eine Regulierung zum Umgang mit der "Künstlichen Intelligenz". Eine Diskussion dazu sollte jedoch mit den Gemeinden aufgenommen werden Umfang und Inhalt einer Regulierung zu klären. Weiter ist die Abstimmung des Gesetzes zu den Basisdiensten im Kanton Zürich mit dem "EMBAG", dem Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben sicherzustellen. Der Fokus liegt in diesem Kontext insbesondere auf der Bereitstellung von anwendbaren Grundlagen für die Abwicklung von Prozessen, den Informationsfluss, der Datenharmonisierung und der Bereitstellung von IKT-Leistungen. Die EMBAV erläutert dies konkreter, so könnten Basisdienste von eOperations Schweiz AG betrieben und von Gemeinden und Städten genutzt werden. Am 12. April 2024 hat der VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute eine Stellungnahme veröffentlicht, die zusätzliche Anträge oder Bemerkungen enthält. Diese werden vom Stadtrat unterstützt, ohne weitere Erwähnungen.

Erwägungen

Der Stadtrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Stadtrat unterstützt die Absicht, mit der Schaffung von Rechtsgrundlagen der Bevölkerung und Unternehmen ihre Rechte und Pflichten einfach, durchgängig und sicher auf dem elektronischen Weg wahrzunehmen. Eine kantonale Regelung für digitale Basisdienste stärkt das Fundament für die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden und den Dienstleistungen zum Nutzen der Einwohnenden.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin

Kanton Zürich, Vorentwurf des Gesetzes über digitale Basisdienste, Vernehmlassung

Ausgangslage

Der Kanton Zürich hat sich die Ambition gesetzt, seinen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Unternehmen zu ermöglichen, ihre Rechte und Pflichten einfach, durchgängig und sicher auf dem elektronischen Weg wahrzunehmen (RRB Nr. 1362/2021). Digitale Basisdienste bilden hierbei wichtige Komponenten der digitalen Verwaltung. Ein digitaler Basisdienst besteht losgelöst von einer einzelnen Verwaltungsaufgabe und steht unbestimmt vielen öffentlichen Organen zur Verfügung. Damit wird es den privaten Nutzerinnen und Nutzern sowie den Unternehmen ermöglicht, noch einfacher mit öffentlichen Organen zu kommunizieren und auf ein elektronisches Leistungsangebot zugreifen zu können. Den öffentlichen Organen dienen digitale Basisdienste als gemeinsame Grundlage für das Erbringen von Leistungen. Zugleich tragen digitale Basisdienste zur digitalen Transformation der Verwaltung bei.

Damit das digitale Leistungsangebot der Verwaltung weiter ausgebaut werden kann, sind neue Rechtsgrundlagen erforderlich. Diese sollen mit dem Rechtsetzungsvorhaben «Rechtsgrundlagen digitale Basisdienste (DigiBasis)» geschaffen werden. Das Gesetz über digitale Basisdienste soll die Grundlage für umfassende Nutzungsmöglichkeiten und die Weiterentwicklung von Basisdiensten bilden.

Geregelt werden sollen die elektronische Identifizierung unter Verwendung des Authentifizierungsdienstes des Bundes sowie ein zentraler Webzugang zu elektronisch angebotenen Leistungen der öffentlichen Organe («Zürikonto»). Weiter wird eine Regelung zur Nutzung von cloudbasierten Anwendungen im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes als verwaltungsinterner Basisdienst vorgeschlagen. Im Sinne einer zukunftsorientierten Gesetzgebung wurden Bestimmungen zur Interoperabilität und zur Entwicklung von digitalen Basisdiensten im Vorentwurf aufgenommen. Mit der Schaffung von Rechtsgrundlagen zu diesen Aspekten soll das Zusammenwirken verschiedener Akteure sowohl inner- wie auch ausserhalb der Zentralverwaltung unterstützt und technologische Möglichkeiten für digitale Basisdienste genutzt werden können.

Der Regierungsrat hat die Staatskanzlei am 7. Februar 2024 ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Mit Schreiben vom 13. Februar 2024 werden unter anderem die Gemeinden zur Vernehmlassung bis zum 13. Mai 2024 eingeladen.

Erwägungen

Der Gemeinderat Winkel nimmt gerne zu den einzelnen Bestimmungen im Vorentwurf Stellung:

- § 3: Es wäre wünschenswert, wenn diese Standards in Zusammenarbeit mit egovpartner gesetzt werden, damit auch die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden einfließen können, um allfälligen Mehraufwand der Gemeinden auszuschliessen.

- § 10: Die Kommunen sind direkt von dieser Möglichkeit betroffen, weshalb auch ihre Bedürfnisse mitberücksichtigt werden müssen. Insofern wäre eine Zusammenarbeit auch in diesem Bereich mit egovpartner anzustreben und die Koordination mit den Gemeinden/Städten im Gesetz zu verankern.
Ausserdem sollen auch die Gemeinden respektive Städte einen zentralen Zugang zu elektronisch angebotenen Leistungen der jeweiligen Kommune ermöglichen dürfen. Entsprechend ist diese Möglichkeit im Gesetz zu ergänzen.
- § 13: Wenn auch die Kommunen den Webzugang gemäss § 10 ermöglichen können, müssen sie die Vorgaben nach § 13 ebenfalls erfüllen, weshalb neben der Staatskanzlei auch die Gemeinden zu nennen sind.
- § 16: Die beabsichtigten Kosten sind vorab mit den Vertretenden der Gemeinden und Städte zu besprechen, sodass Einfluss genommen werden kann.
- § 17: Die Formulierung «alle zumutbaren organisatorischen, technischen und vertraglichen Massnahmen» lässt künftig viele Möglichkeiten offen und schafft keine Klarheit. Praktisch könnte das durch eine permanent aktualisierte Liste der zumutbaren organisatorischen und technischen Massnahmen umgesetzt werden. Die Hürden sollen nicht so hoch angesetzt werden, dass damit eine Umsetzung im Arbeitsalltag verunmöglicht wird. Die Formulierung "zumutbare, organisatorische, technische und vertragliche Massnahmen" sollte ausreichend sein.

Die anderen Bestimmungen geben aus Sicht des Gemeinderates zu keinen Bemerkungen Anlass. Es wird unterstützt, dass DigiBasis entwicklungsorientiert und zukunftsorientiert ausgestaltet ist. Weiterentwicklungen sollen aktiv angegangen werden. Die Absicht, dass die Nutzung der digitalen Basisdienste freiwillig erfolgen soll, unterstützt der Gemeinderat, wünscht aber der Einbezug von egovpartner in die einzelnen Prozesse, um auch die Bedürfnisse der Gemeinden und Städte einfließen zu lassen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Vorentwurf des Gesetzes über digitale Basisdienste wird im Wesentlichen begrüsst.
2. Die Gemeinden und Städte sind in die einzelnen Prozesse einzubeziehen, womit die Zusammenarbeit mit egovpartner gewünscht wird. Ansonsten wird auf die Erwägungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen.
3. Der Gemeinderat bedankt sich für die Berücksichtigung dieser Vernehmlassungsantwort und für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.
4. Mitteilung an:
 - Kantonale Verwaltung, Florian Bergamin (per Mail an: florian.bergamin@sk.zh.ch)

Für richtigen Protokollauszug:



Daniel Lehmann, Gemeindeschreiber

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Kanton Zürich
Staatskanzlei
Digitale Verwaltung
Herr Florian Bergamin
Neumühlequai 10
8090 Zürich

8. Mai 2024 SR.24.111-3

Vernehmlassung betreffend Gesetz über digitale Basisdienste (Neuerlass)

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin
Sehr geehrter Herr Bergamin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Vernehmlassungsvorlage betreffend das Gesetz über digitale Basisdienste (Neuerlass) Stellung nehmen zu können. Grundsätzlich werden Harmonisierungsbestrebungen und eine weitere Professionalisierung im Bereich Digitalisierung auf Stufe Kanton mit direktem Nutzen für die Bevölkerung, Wirtschaft und die Kommunen im Kanton begrüsst. Der Stadtrat hat indes grosse Bedenken, was die Praktikabilität von § 17 des Vorentwurfs betrifft: Die Notwendigkeit des Erlasses von Vorschriften, welcher die Übertragung der Bearbeitung von Informationen an Anbieterinnen von cloudbasierten Informatikdienstleistungen deutlich erschwert (insbesondere durch den Zwang zur Verschlüsselung von besonderen Personendaten gegenüber der Anbieterin) ist rechtlich umstritten und führt zu einem deutlichen Mehraufwand im Umgang mit solchen Lösungen.

Der Stadtrat ersucht demgemäss die Staatskanzlei, die rechtliche Notwendigkeit der fraglichen Bestimmung nochmals zu prüfen und abzuwägen sowie den Bedenken bezüglich der Praktikabilität Rechnung zu tragen. Falls eine Regelung notwendig ist, wäre eine Lösung vorzuschlagen, welcher der bisher gelebten Praxis des Kantons Zürich und vieler Gemeinden gerecht wird.

Wir danken Ihnen für eine Prüfung unserer Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber

Von: [Burkhardt Céline](#)
An: [Florian Bergamin](#)
Betreff: Vernehmlassung zum Gesetz über digitale Basisdienste (Neuerlass), Stellungnahme Gemeinde Zell ZH
Datum: Mittwoch, 22. Mai 2024 08:44:46
Anlagen: [Stellungnahme VZGV.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihr E-Mail vom 13. Februar 2024 und die damit verbundene Einladung zur Vernehmlassung bezüglich des Gesetzes über digitale Basisdienste (Neuerlass).

Die politische Gemeinde Zell ZH verzichtet auf eine gemeindeeigene Stellungnahme. Wir schliessen uns stattdessen vollständig der anbei enthaltenen Vernehmlassung des VZGV an.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und die Prüfung der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Céline Burkhardt
Assistentin Gemeindeschreiberin

Gemeinde Zell ZH
Präsidiales | Gemeinderatskanzlei
Spiegelacker 5 | 8486 Rikon
Tel. 052 397 03 17 | www.zell.ch

Beantwortung Ihrer Stellungnahme

Besten Dank für die Mitwirkung am Vorhaben «Gesetz über digitale Basisdienste».

Wir haben Ihre Rückmeldungen geprüft und stellen Ihnen gerne unsere Beurteilungen zu.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Thematik:

Gesetz über digitale Basisdienste

Teilnehmerangaben:

Gemeinde Zumikon
Dorfplatz 1
Postfach
8126 Zumikon

Kontaktangaben:

Kanton Zürich
Neumühlequai 10
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: florian.bergamin@sk.zh.ch

Telefon: +41 43 258 84 02

Teilnehmeridentifikation:

141220

Bereich	Kapitel	Ihre Eingabe	Beurteilung
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 3 Abs. 1 lit. a (Standards und Schnittstellen)	Übernommen von : VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute Antrag In der Gesetzesvorlage wäre es aufschlussreich zu erfahren, ob es heute bereits Standards innerhalb der kantonalen Verwaltung gibt und wo der Regierungsrats Einsatzbereiche sieht. Begründung Wichtige Grundlage und Information für § 5 Abs. 1	
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 3 Abs. 1 lit. b (Standards und Schnittstellen)	Übernommen von : VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute Antrag Sollten geplante organisatorische Standards die Geschäftsprozesse der Gemeinden und Städte betreffen, sollen diese einbezogen werden. Begründung Damit soll der Bezug zur Praxis optimal sichergestellt werden.	
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 3 Abs. 2 (Standards und Schnittstellen)	Übernommen von : VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute Antrag Die Berücksichtigung nationaler und internationaler Standards wird begrüsst. Es ist wo immer möglich darauf Bezug zu nehmen und Einzellösungen sind zu vermeiden. Begründung -	
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 10 Abs. 1 (Webzugang)	Übernommen von : VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute Antrag Der Einbezug der Gemeinden und Städte ist sicherzustellen. Für die Entwicklung und Weiterentwicklung von digitalen Leistungen sollen paritätisch zusammengesetzte Gremien eingesetzt werden. Begründung Die Gemeinden und Städte sind direkt betroffen und vielfach für die Umsetzung verantwortlich, weshalb sie angemessen einbezogen werden sollen.	
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 16 Abs. 2 (Kosten und Gebühren)	Übernommen von : VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute Antrag Sollte der Regierungsrat beabsichtigen, eine Kostenbeteiligung der Gemeinden und Städte vorzusehen, sind diese frühzeitig einzubeziehen. Begründung -	

Bereich	Kapitel	Ihre Eingabe	Beurteilung
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 17 Abs. 1 lit. a (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)	<p>Übernommen von : VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute</p> <p>Antrag Es wird folgende umsetzbare Formulierung vorgeschlagen:</p> <p>«das öffentliche Organ besondere Personendaten sowie vertrauliche oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen auch gegenüber der Cloud-Anbieterin wirksam verschlüsselt, so dass die Cloud-Anbieterin darauf grundsätzlich nicht ohne Mitwirkung des öffentlichen Organs zugreifen kann» (Ergänzung: grundsätzlich)</p> <p>Begründung Die erwähnten Vorgaben sind mit den aktuell verfügbaren Sicherheitsmassnahmen kaum umsetzbar. Die Nutzung der Dienste entspricht jedoch der Arbeitsrealität der Gemeinden und Städte.</p>	
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 17 Abs. 1 lit. b (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)	<p>Übernommen von : VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute</p> <p>Antrag Die Formulierung "alle zumutbaren, organisatorischen, technischen und vertraglichen Massnahmen" ist durch "zumutbare, organisatorische, technische und vertragliche Massnahmen" zu ersetzen.</p> <p>Begründung Die Formulierung «alle zumutbaren organisatorischen, technischen und vertraglichen Massnahmen» lässt künftig viele Möglichkeiten offen und schafft keine Klarheit. Praktisch könnte das durch eine permanent aktualisierte Liste der zumutbaren organisatorischen und technischen Massnahmen umgesetzt werden. Konkrete Massnahmen gehören jedoch nicht ins Gesetz, das allgemein gehalten sein muss. Die Hürden sollen nicht so hoch angesetzt werden, dass eine Umsetzung im Arbeitsalltag damit verunmöglicht wird.</p>	
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 17 Abs. 2 (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)	<p>Übernommen von : VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute</p> <p>Antrag Es sollte sichergestellt sein, dass durch das neue IDG in Bezug auf die Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes nicht weitere Einschränkungen für die Gemeinden und Städte dazukommen, welche ein zeitgemässes kollaboratives Arbeiten erschweren.</p> <p>Begründung -</p>	

Bereich	Kapitel	Ihre Eingabe	Beurteilung
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	Allgemeine Rückmeldungen	<p>Übernommen von : VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute</p> <p>Bemerkung Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zum Gesetz über die digitalen Basisdienste.</p> <p>Die digitale Transformation ist für den Alltag der Verwaltungen sehr wichtig. Das digitale Leistungsangebot wird stetig ausgebaut. Es wird daher sehr begrüsst, dass gesetzliche Grundlagen dafür geschaffen werden. Die Schaffung der Rechtsgrundlagen stuft der VZGV - wie auch der Regierungsrat in seinem Beschluss - als wichtig und zeitlich dringlich ein. Es wird weiter begrüsst, dass gemäss Regierungsratsbeschluss vermehrt gemeinsame Lösungen anstelle von Einzellösungen treten sollen. Synergien sollen nach Ansicht des VZGV, wenn immer möglich gewinnbringend genutzt werden.</p> <p>Es wird unterstützt, dass DigiBasis entwicklungs offen und zukunftsorientiert ausgestaltet ist. Weiterentwicklungen sollen aktiv angegangen werden. Wichtig erachten wir, dass die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen beim Regierungsrat liegt, so dass diese im Bedarfsfall bei technischen Weiterentwicklungen möglichst zeitnah erlassen werden können, da es sich um ein dynamisches Umfeld handelt.</p> <p>Die Absicht, dass die Nutzung der digitalen Basisdienste freiwillig erfolgen soll, unterstützen wir, da die staatlichen Dienstleistungen der gesamten – auch der weniger IT-affinen – Bevölkerung zur Verfügung stehen sollen.</p>	

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
A. Ausgangslage	
Stadt Zürich Organisation und Informatik 8022 Zürich	<p data-bbox="560 391 2020 438">Antrag / Bemerkung</p> <p data-bbox="560 438 2020 550">Die Definition/Abgrenzung von digitalen Basisdiensten resp. dem in § 17 geregelten Digitalen Arbeitsplatz (wenn denn §17 beibehalten werden soll) zu Fachapplikation sollte in den Erläuterungen oder sogar im Gesetz geschärft werden.</p> <p data-bbox="560 550 2020 598">Begründung</p> <p data-bbox="560 598 2020 837">Gemäss Erläuterungen wird festgelegt, dass digitale Basisdienste von weiteren Begrifflichkeiten abzugrenzen sind. Zu unterscheiden ist ein Basisdienst von den darauf aufbauenden Leistungen, welche von den öffentlichen Organen über ihre(Fach-)Anwendungen (Fachapplikationen) erbracht werden und sich nach der jeweiligen Fachgesetzgebung richten. Digitale Basisdienste unterstützen die öffentlichen Organe bei der Leistungserbringung bzw. machen die Leistungen für Nutzerinnen und Nutzereinfacher zugänglich.</p> <p data-bbox="560 837 2020 885">Fragestellungen:</p> <ul data-bbox="560 885 2020 1080" style="list-style-type: none"><li data-bbox="560 885 2020 965">- Gilt zum Beispiel eine mittels DAP erstellte PowerApp als Fachanwendung und ist diese rechtskonform?<li data-bbox="560 965 2020 1080">- Ist das Städtische "Mein Konto" als ein digitaler Basisdienst zu verstehen?

2. Rechtslage im Kanton Zürich

Stadt Zürich

Antrag / BemerkungOrganisation und Informatik
8022 Zürich

Es sollen nur Aspekte geregelt werden, die zur direkten Erbringung von Leistungen gegenüber Privatpersonen und Organisationen notwendig sind. Regelungen, die sich auf deren technologische Umsetzung und Datenauslagerung an Dritte umfassen (Digitaler Arbeitsplatz), sind in diesem Gesetz ein Fremdkörper.

Begründung

Mit diesem Gesetz sind zwei Bereiche vermischt: Digitale Basisdienste und datenschutzmassig motivierte Verbote, die nicht in ein Gesetz über Digitale Basisdienste gehören.

4. Aufbau des Gesetzes

Stadt Zürich

Antrag / BemerkungOrganisation und Informatik
8022 Zürich

2. Abschnitt: Zum Zweck der Stärkung der Interoperabilität sollen in diesem Abschnitt Delegationsgrundlagen zugunsten des Regierungsrates geschaffen werden, rasch und mit der notwendigen Flexibilität Standards und Schnittstellen für verbindlich erklären zu können. Dazu sollen Vereinbarungen mit dem Bund und anderen Kantonen im Bereich digitaler Basisdienste abgeschlossen werden können.

Begründung

Dass dem Regierungsrat die Kompetenz für die Verbindlicherklärung von Standards und Schnittstellen erteilt wird, ist zu begrüßen. Dabei sollte er sich aber nicht nur an nationalen und internationalen Standards sowie dem Stand der Technik orientieren müssen, sondern auch vorgängig die von der Umsetzung betroffenen Gemeinwesen, v.a. auch die Gemeinden, anhören müssen.

§ 11 lit. c (Inhalt)

Stadt Zürich

Antrag / Bemerkung

Organisation und Informatik

Benachrichtigungskanäle sollten nicht auf SMS und E-Mail beschränkt sein (vgl. Erläuterungen).

8022 Zürich

Begründung

Benachrichtigungskanäle sollten nicht auf SMS und E-Mail beschränkt sein. Nicht nur SMS und E-Mail, sondern auch moderne Kanäle wie Apps, oder Push-Mitteilungen sollten berücksichtigt werden. Dies sollte aus den Erläuterungen klar hervorgehen.

§ 12 (Anmeldung)

Stadt Zürich

Antrag / Bemerkung

Organisation und Informatik

Die Anmeldung für die Nutzung des Webzugangs erfolgt über den Authentifizierungsdienst gemäss § 7 oder einem der Vertrauensstufe entsprechenden Authentifizierungsdienst.

8022 Zürich

Begründung

Die Frage ist, ob die Anmeldung mittels agov für jede Vertrauensstufe notwendig ist. Für niedrige Vertrauensstufen können auch alternative Authentifizierungsdienste zugelassen werden.

C. Digitaler Arbeitsplatz

Stadt Zürich

Antrag / Bemerkung

C. Digitaler Arbeitsplatz

Organisation und Informatik §17 ist ersatzlos zu streichen.

8022 Zürich

Begründung

Die Regelungen zum Digitalen Arbeitsplatz sind ein Fremdkörper im Gesetz über digitale Basisdienste. Die darin enthaltenen Vorgaben sind hauptsächlich datenschützerischer Natur und sollten, wenn schon, in den entsprechenden Gesetzen geregelt werden.

Der Inhalt von §17 ist zudem höchst problematisch. Er erlaubt die Übertragung von besondere Personendaten sowie vertraulichen oder der Geheimhaltung unterliegenden Informationen an eine Cloud-Anbieterin, ob dies nun eine Schweizerische oder eine ausländische Anbieterin ist, wenn die Cloud Anbieterin ohne Mitwirkung des öffentlichen Organs auf die Daten zugreifen kann. Um einen solchen Zugriff verhindern zu können ist ein Schlüssel nötig, auf den nur das übertragende Organ Zugriff hat. Dadurch können wesentliche Cloud-Funktionalitäten, insbesondere auch die für die Digitalisierungsbestrebungen so wichtigen Kollaborationsmöglichkeiten, sicherheitserhöhende Funktionalitäten (wie z.B. Virenschutz) und die Möglichkeiten zur Bearbeitung via mobiler Geräte (z.B. Handy oder Tablet) für solche Informationen nicht eingesetzt werden. Durch die nicht vorhandenen Sicherheits-Features wird die Gefährdung auch der (noch) nicht in einer Cloud betriebenen Systeme massiv erhöht, wenn solche Informationen mit eigenem Schlüssel in die Cloud übertragen werden. Die Fokussierung auf Zugriffsmöglichkeiten von Cloud-Anbieterinnen lässt zudem vollständig ausser acht, dass auch eigene, nicht genügend professionell gemanagte Systeme, eine Gefährdung für die in §17 Abs. 1 b aufgeführten Informationen bedeuten (z.B. fehlende automatisierte Überwachung, fehlende Alarmierungen, grosszügige Einräumung von Zugriffsrechten, etc.).

Eine Übertragung solcher Daten in eine Cloud wird somit faktisch unterbunden und die öffentlichen Organe werden gezwungen, kostenintensive Parallelsysteme zu betreiben, wenn sie Daten, die nicht der Einschränkung von §17 Abs. 1 b entsprechen, in die Cloud übertragen wollen. Ob die öffentlichen Organe solche doppelten Ausgaben auf die Länge in Kauf nehmen wollen erscheint mehr als zweifelhaft. Somit wird eine Cloud-Nutzung insgesamt verunmöglicht.

Staatskanzlei
Dr. Kathrin Arioli, Staatsschreiberin
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 31. Mai 2024

Gesetz über digitale Basisdienste (Neuerlass): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Vernehmlassungsvorlage betreffend das Gesetz über digitale Basisdienste (Neuerlass) Stellung nehmen zu können. Ebenfalls bedanken wir uns für die gewährte Fristerstreckung bis 13. Juni 2024.

Grundsätzlich werden Harmonisierungsbestrebungen und eine weitere Professionalisierung im Bereich Digitalisierung auf Stufe Kanton mit direktem Nutzen für die Bevölkerung, Wirtschaft und die Kommunen im Kanton begrüsst. Wir stellen jedoch fest, dass insbesondere in den Bereichen der IT, Digitalisierung, Kommunikationstechnologie und Künstlichen Intelligenz die gesetzlichen Bestimmungen weit hinter der Realität hinterherhinken. So haben sich die grossen Marktanbieter mit ihrer Software und ihren Cloudlösungen bereits überall durchgesetzt. Wollte man diese Anbieter ausschliessen, könnte dies nur unter grösstem Aufwand und mit fragwürdigen Auswirkungen bezüglich Effizienz und Zusammenarbeit bewerkstelligt werden.

Der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich hat deshalb grosse Bedenken, was die Praktikabilität von § 17 des Vorentwurfs betrifft: Die Notwendigkeit des Erlasses von Vorschriften, welcher die Übertragung der Bearbeitung von Informationen an Anbieterinnen von cloudbasierten Informatikdienstleistungen deutlich erschwert (insbesondere durch den Zwang zur Verschlüsselung von besonderen Personendaten gegenüber der Anbieterin) ist rechtlich umstritten und führt zu einem deutlichen Mehraufwand im Umgang mit solchen Lösungen.

Der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich ersucht demgemäss die Staatskanzlei, die rechtliche Notwendigkeit der fraglichen Bestimmung in § 17 nochmals zu prüfen und abzuwägen sowie den Bedenken bezüglich der Praktikabilität Rechnung zu tragen. Falls eine Regelung notwendig ist, wäre eine Lösung vorzuschlagen, die der bisher gelebten Praxis des Kantons Zürich und vieler Gemeinden gerecht wird. Nachfolgend findet sich dazu unser

Antrag. Zusätzlich reichen wir ein weiteres Änderungsbegehren und einen allgemeinen Hinweis zum Vollzug des VRG ein.

1. § 17 Abs. 1 Datenstandort

alt (Entwurf):

Das öffentliche Organ kann die Bearbeitung von Informationen in Anwendungen des digitalen Arbeitsplatzes an Anbieterinnen von cloudbasierten Informatikdienstleistungen übertragen, wenn sich deren Rechenzentren in der Schweiz oder in der Europäischen Union befinden, und wenn: ...

neu (Antrag):

Das öffentliche Organ kann die Bearbeitung von Informationen in Anwendungen des digitalen Arbeitsplatzes an Anbieterinnen von cloudbasierten Informatikdienstleistungen übertragen, wenn sich die Nutzdaten in Rechenzentren in der Schweiz oder in der Europäischen Union befinden, und wenn: ...

Begründung:

Mit der Änderung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bereits heute viele Gemeinden Cloud-Dienste an Microsoft ausgelagert haben. Microsoft betreibt weltweit Rechenzentren, wobei die Microsoft-Kunden wählen können, dass die Nutzdaten in der Schweiz liegen müssen. Gewisse Metadaten zu Benutzer- oder Kundenidentitäten sowie Basisdienste (nicht Daten) wie beispielsweise das Systemmonitoring werden jedoch auch in den USA betrieben. Insofern dürfte die Formulierung gemäss Entwurf zu einem Ausschluss von Microsoft als Cloud-Provider führen. Ganz grundsätzlich ist es sinnvoller, im Gesetz den Datenstandort statt den Rechenzentrumsstandort einzuschränken.

2. § 16 Abs. 2 Kostenbeteiligung

alt (Entwurf):

Der Regierungsrat kann die übrigen öffentlichen Organe zu einer Kostenbeteiligung verpflichten, wenn sie ihre elektronisch angebotene Leistung über den Webzugang verfügbar machen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach der Art und dem Umfang der Leistung. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

neu (Vorschlag):

Der Regierungsrat kann die übrigen öffentlichen Organe zu einer Kostenbeteiligung verpflichten, wenn sie ihre elektronisch angebotene Leistung über den Webzugang verfügbar machen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach der Art und dem Umfang der Leistung gemäss dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Begründung:

Es besteht die Möglichkeit, dass der Kanton im Bereich der Basisdienste eine Monopolstellung erhält. Es scheint daher wichtig, im Gesetz darauf hinzuweisen, dass die Tarife im Sinne des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips ausgestaltet werden.

3. § 7 Authentifizierungsdienst / Allgemeiner Hinweis zum Vollzug VRG

Der Kantonsrat hat die Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) am 30. Oktober 2023 beschlossen. Das geänderte Gesetz tritt zusammen mit der neu zu erlassenden Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV) voraussichtlich per 1. Januar 2025 in Kraft. Den Gemeinden wird dabei nur eine sehr kurze Übergangsfrist zum Vollzug gewährt. In unserer Vernehmlassung vom 29. Februar 2024 zum VeVV haben wir beantragt, das Inkrafttreten der Verordnung auf den 1. Januar 2028 zu verschieben. Der GPV stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Authentifizierungsdienst gemäss § 7 des Gesetzes über digitale Basisdienste von entscheidender Bedeutung zum Vollzug der VRG-Änderungen ist. Der GPV geht davon aus, dass die dazu relevanten Basisdienste des Kantons rechtzeitig bereitgestellt werden.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich

Präsident

Geschäftsführer

Jörg Kündig

Ricarda Zurbuchen

Geht zusätzlich an:

- Mitglieder des Regierungsrates (via Staatskanzlei)
- florian.bergamin@sk.zh.ch
- VZS: ct-b@bluewin.ch

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Gesetz über digitale Basisdienste

Teilnehmerangaben:

VZGV Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute
Fachsektion Gemeindeschreiber/in
Räffelstrasse 20
8045 Zürich

Kontaktangaben:

Kanton Zürich
Neumühlequai 10
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: florian.bergamin@sk.zh.ch

Telefon: +41 43 258 84 02

Teilnehmeridentifikation:

144582

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 3 Abs. 1 lit. a (Standards und Schnittstellen)	In der Gesetzesvorlage wäre es aufschlussreich zu erfahren, ob es heute bereits Standards innerhalb der kantonalen Verwaltung gibt und wo der Regierungsrats Einsatzbereiche sieht.	Wichtige Grundlage und Information für § 5 Abs. 1
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 3 Abs. 1 lit. b (Standards und Schnittstellen)	Sollten geplante organisatorische Standards die Geschäftsprozesse der Gemeinden und Städte betreffen, sollen diese einbezogen werden.	Damit soll der Bezug zur Praxis optimal sichergestellt werden.
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 3 Abs. 2 (Standards und Schnittstellen)	Die Berücksichtigung nationaler und internationaler Standards wird begrüsst. Es ist wo immer möglich darauf Bezug zu nehmen und Einzellösungen sind zu vermeiden.	-
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 10 Abs. 1 (Webzugang)	Der Einbezug der Gemeinden und Städte ist sicherzustellen. Für die Entwicklung und Weiterentwicklung von digitalen Leistungen sollen paritätisch zusammengesetzte Gremien eingesetzt werden.	Die Gemeinden und Städte sind direkt betroffen und vielfach für die Umsetzung verantwortlich, weshalb sie angemessen einbezogen werden sollen.
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 16 Abs. 2 (Kosten und Gebühren)	Sollte der Regierungsrat beabsichtigen, eine Kostenbeteiligung der Gemeinden und Städte vorzusehen, sind diese frühzeitig einzubeziehen.	-
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 17 Abs. 1 lit. a (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)	Es wird folgende umsetzbare Formulierung vorgeschlagen: «das öffentliche Organ besondere Personendaten sowie vertrauliche oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen auch gegenüber der Cloud-Anbieterin wirksam verschlüsselt, so dass die Cloud-Anbieterin darauf grundsätzlich nicht ohne Mitwirkung des öffentlichen Organs zugreifen kann» (Ergänzung: grundsätzlich)	Die erwähnten Vorgaben sind mit den aktuell verfügbaren Sicherheitsmassnahmen kaum umsetzbar. Die Nutzung der Dienste entspricht jedoch der Arbeitsrealität der Gemeinden und Städte.
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 17 Abs. 1 lit. b (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)	Die Formulierung "alle zumutbaren, organisatorischen, technischen und vertraglichen Massnahmen" ist durch "zumutbare, organisatorische, technische und vertragliche Massnahmen" zu ersetzen.	Die Formulierung «alle zumutbaren organisatorischen, technischen und vertraglichen Massnahmen» lässt künftig viele Möglichkeiten offen und schafft keine Klarheit. Praktisch könnte das durch eine permanent aktualisierte Liste der zumutbaren organisatorischen und technischen Massnahmen umgesetzt werden. Konkrete Massnahmen gehören jedoch nicht ins Gesetz, das allgemein gehalten sein muss. Die Hürden sollen nicht so hoch angesetzt werden, dass eine Umsetzung im Arbeitsalltag damit verunmöglicht wird.
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 17 Abs. 2 (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)	Es sollte sichergestellt sein, dass durch das neue IDG in Bezug auf die Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes nicht weitere Einschränkungen für die Gemeinden und Städte dazukommen, welche ein zeitgemässes kollaboratives Arbeiten erschweren.	-

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	Allgemeine Rückmeldungen	<p>Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zum Gesetz über die digitalen Basisdienste.</p> <p>Die digitale Transformation ist für den Alltag der Verwaltungen sehr wichtig. Das digitale Leistungsangebot wird stetig ausgebaut. Es wird daher sehr begrüsst, dass gesetzliche Grundlagen dafür geschaffen werden. Die Schaffung der Rechtsgrundlagen stuft der VZGV - wie auch der Regierungsrat in seinem Beschluss - als wichtig und zeitlich dringlich ein. Es wird weiter begrüsst, dass gemäss Regierungsratsbeschluss vermehrt gemeinsame Lösungen anstelle von Einzellösungen treten sollen. Synergien sollen nach Ansicht des VZGV, wenn immer möglich gewinnbringend genutzt werden.</p> <p>Es wird unterstützt, dass DigiBasis entwicklungs offen und zukunftsorientiert ausgestaltet ist. Weiterentwicklungen sollen aktiv angegangen werden. Wichtig erachten wir, dass die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen beim Regierungsrat liegt, so dass diese im Bedarfsfall bei technischen Weiterentwicklungen möglichst zeitnah erlassen werden können, da es sich um ein dynamisches Umfeld handelt.</p> <p>Die Absicht, dass die Nutzung der digitalen Basisdienste freiwillig erfolgen soll, unterstützen wir, da die staatlichen Dienstleistungen der gesamten – auch der weniger IT-affinen – Bevölkerung zur Verfügung stehen sollen.</p>	

Staatskanzlei Kanton Zürich
Elektronische Übermittlung an florian.bergamin@sk.zh.ch

Kloten, 31. Mai 2024 / CT

Stellungnahme VZS i.S. Neuerlass Gesetz digitale Basisdienste

Sehr geehrte Frau Dr. iur. Arioli
Sehr geehrte Damen und Herren

Der VZS bedankt sich für die Einladung, zum Neuerlass des Gesetzes digitale Basisdienste Stellung nehmen zu dürfen und damit verbunden auch für die von Ihnen gewährte Erstreckung der Einreichungsfrist bis am 13. Juni 2024.

Einleitend bitten wir Sie, bei allen noch folgenden Vernehmlassungen, zukünftig auch die Schulgemeinden – respektiv alle Schulpflegen des Kantons Zürich – zur Stellungnahme einzuladen und entsprechend auf der Adressatenliste aufzunehmen.

Insbesondere auch beim geplanten Neuerlass des Gesetzes über digitale Basisdienste sind die Schulen - unter Berücksichtigung der Anzahl Benutzenden – sehr stark betroffen. Der VZS wird daher die Schulen darauf aufmerksam machen sich ebenfalls zur Vorlage zu äussern.

In diesem Zusammenhang bedanken wir uns, dass Sie unsere Anfrage zur Prüfung eines möglichen Miteinbezugs der Schulen des Kantons Zürich beim Netzwerk egovpartner entsprechend weitergeleitet haben, einen ersten Austausch mit der Projektleitung steht am 19. Juni 2024 bereits an.

Der Vorstand des VZS hat sich zwischenzeitlich vertieft mit der Vorlage befasst und lehnt sich in seinen Äusserungen an die Stellungnahme des GPV. Wir bedanken uns für Ihre wohlwollende Prüfung unserer Beurteilung und damit verbunden Ihre Berücksichtigung unserer Anträge zu folgenden Punkten.

§ 17 Digitaler Arbeitsplatz

Grundsätzlich werden die Harmonisierungsbestrebungen und eine weitere Professionalisierung im Bereich Digitalisierung auf Stufe Kanton mit direktem Nutzen für die Bevölkerung, Wirtschaft und die Gemeinden begrüsst. Der VZS hat aber grosse Bedenken, was die praktische Umsetzung von § 17 des Vorentwurfs betrifft.

Die Notwendigkeit des Erlasses von Vorschriften, welche die Übertragung der Bearbeitung von Informationen an Anbieterinnen von cloudbasierten Informatikdienstleistungen spürbar erschwert (insbesondere durch den Zwang zur Verschlüsselung von besonderen Personendaten gegenüber der Anbieterin) ist rechtlich umstritten und führt zu einem deutlichen Mehraufwand mit solchen Lösungen.

Der VZS ersucht die Staatskanzlei, die rechtliche Notwendigkeit der fraglichen Bestimmung nochmals zu prüfen und abzuwägen sowie den Bedenken der Praktikabilität Rechnung zu tragen. Falls eine Regelung notwendig ist, wäre eine Lösung vorzuschlagen, die der bisher gelebten Praxis des Kantons Zürich und vieler Gemeinden gerecht wird.

Nachfolgend finden Sie den entsprechenden Änderungsantrag. Zusätzlich reichen wir ein weiteres Änderungsbegehren und einen allgemeinen Hinweis zum Vollzug des VRG ein.

Antrag 1: § 17 Abs. 1 Datenstandort

alt (Entwurf)

Das öffentliche Organ kann die Bearbeitung von Informationen in Anwendungen des digitalen Arbeitsplatzes an Anbieterinnen von cloudbasierten Informatikdienstleistungen übertragen, wenn sich deren Rechenzentren in der Schweiz oder in der Europäischen Union befinden, und wenn: ...

neu (Antrag)

Das öffentliche Organ kann die Bearbeitung von Informationen in Anwendungen des digitalen Arbeitsplatzes an Anbieterinnen von cloudbasierten Informatikdienstleistungen übertragen, wenn sich die Nutzdaten in Rechenzentren in der Schweiz oder in der Europäischen Union befinden, und wenn: ...

Begründung

Mit der Änderung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bereits heute viele Gemeinden Cloud-Dienste an Microsoft ausgelagert haben. Microsoft betreibt weltweit Rechenzentren, wobei die Microsoft-Kunden wählen können, dass die Nutzdaten in der Schweiz liegen müssen. Gewisse Metadaten zu Benutzer- oder Kundenidentitäten sowie Basisdienste (nicht Daten) wie beispielsweise das Systemmonitoring werden jedoch auch in den USA betrieben. Insofern dürfte die Formulierung gemäss Entwurf zu einem Ausschluss von Microsoft als Cloud-Provider führen. Ganz grundsätzlich ist es sinnvoller, im Gesetz den Datenstandort statt den Rechenzentrumsstandort einzuschränken.

Antrag 2: § 16 Abs. 2 Kostenbeteiligung

alt (Entwurf)

Der Regierungsrat kann die übrigen öffentlichen Organe zu einer Kostenbeteiligung verpflichten, wenn sie ihre elektronisch angebotene Leistung über den Webzugang verfügbar machen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach der Art und dem Umfang der Leistung. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

neu (Vorschlag)

Der Regierungsrat kann die übrigen öffentlichen Organe zu einer Kostenbeteiligung verpflichten, wenn sie ihre elektronisch angebotene Leistung über den Webzugang verfügbar machen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach der Art und dem Umfang der Leistung gemäss dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Begründung

Es besteht die Möglichkeit, dass der Kanton im Bereich der Basisdienste eine Monopolstellung erhält. Es scheint daher wichtig, im Gesetz darauf hinzuweisen, dass die Tarife im Sinne des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips ausgestaltet werden.

Antrag 3: § 7 Authentifizierungsdienst / Allgemeiner Hinweis zum Vollzug VRG

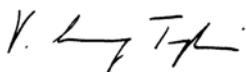
Der Kantonsrat hat die Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) am 30. Oktober 2023 beschlossen. Das geänderte Gesetz tritt zusammen mit der neu zu erlassenden Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VeVV) voraussichtlich per 1. Januar 2025 in Kraft.

Den Gemeinden wird dabei nur eine sehr kurze Übergangsfrist zum Vollzug gewährt. In der Stellungnahme des VZS zur VeVV vom 11. März 2024 haben wir beantragt, das Inkrafttreten der Verordnung um mindestens 2 – 3 Jahre zu verschieben.

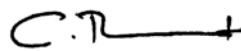
Wir stellen in diesem Zusammenhang fest, dass der Authentifizierungsdienst gemäss § 7 des Gesetzes über digitale Basisdienste von entscheidender Bedeutung zum Vollzug der VRG-Änderungen ist. Der VZS geht davon aus, dass die dazu relevanten Basisdienste des Kantons rechtzeitig bereitgestellt werden

Wir bedanken uns für Ihre geschätzte Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Vera Lang Temperli
Präsidentin VZS



Corinne Thomet
Geschäftsführerin VZS

Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
---------------	---------------------------------

§ 3 Abs. 1 lit. a (Standards und Schnittstellen)

Verband des Personals Zürcher Schulverwaltunge n 8045 Zürich	Antrag / Bemerkung In der Gesetzesvorlage wäre es aufschlussreich zu erfahren, ob es heute bereits Standards innerhalb der kantonalen Verwaltung gibt, welche sind es und wo der Regierungsrat Einsatzbereiche sieht. Begründung Wichtige Information/Grundlage für § 5 Abs. 1
--	---

§ 3 Abs. 1 lit. b (Standards und Schnittstellen)

Verband des Personals Zürcher Schulverwaltunge n 8045 Zürich	Antrag / Bemerkung Sollten geplante organisatorische Standards die Geschäftsprozesse der Gemeinden, Städte und Schulgemeinden betreffen, müssen diese alle frühzeitig einbezogen werden. Begründung Der Bezug zur Praxis soll optimal sichergestellt werden.
--	---

§ 3 Abs. 2 (Standards und Schnittstellen)

Verband des Personals Zürcher Schulverwaltunge n 8045 Zürich	Antrag / Bemerkung Die Berücksichtigung nationaler und internationaler Standards wird begrüsst. Es ist wo immer möglich darauf Bezug zu nehmen und Einzellösungen sind zu vermeiden. Begründung Es ist damit zu rechnen, dass heute verschiedene Systeme im Betrieb sind und der Ablöseprozess/bestehende Verträge noch erfüllt werden müssen.
--	---

§ 10 Abs. 1 (Webzugang)

Verband des Personals Zürcher Schulverwaltunge n 8045 Zürich	Antrag / Bemerkung Der Einbezug der Gemeinden, Städten und Schulgemeinden ist sicherzustellen. Für die Entwicklung und Weiterentwicklung von digitalen Leistungen sollen paritätisch zusammengesetzte Gremien eingesetzt werden. Begründung Die Gemeinden, Städten und Schulgemeinden sind direkt betroffen und vielfach für die Umsetzung verantwortlich, weshalb sie angemessen
--	--

Teilnehmer/in Antrag / Bemerkung / Begründung

§ 3 Abs. 1 lit. a (Standards und Schnittstellen)

einbezogen werden müssen.

§ 16 Abs. 2 (Kosten und Gebühren)

Verband des Personals Zürcher Schulverwaltungs- n 8045 Zürich	Antrag / Bemerkung Sollte der Regierungsrat beabsichtigen, eine Kostenbeteiligung der Gemeinden, Städten und Schulgemeinden vorzusehen, sind diese frühzeitig einzubeziehen. Begründung Die Gemeinden, Städten und Schulgemeinden sind direkt betroffen, weshalb sie einbezogen werden müssen.
---	---

§ 17 Abs. 1 lit. a (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)

Verband des Personals Zürcher Schulverwaltungs- n 8045 Zürich	Antrag / Bemerkung Es wird folgende umsetzbare Formulierung vorgeschlagen: "das öffentliche Organ besondere Personendaten sowie vertrauliche oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen auch gegenüber der Cloud-Anbieterin wirksam verschlüsselt, so dass die Cloud-Anbieterin darauf grundsätzlich nicht ohne Mitwirkung des öffentlichen Organs zugreifen kann" Ergänzung: grundsätzlich Begründung Die erwähnten Vorgaben sind mit den aktuell verfügbaren Sicherheitsmassnahmen kaum umsetzbar. Die Nutzung der Dienste entspricht jedoch der Arbeitsrealität der Gemeinden, Städten und Schulgemeinden.
---	--

§ 17 Abs. 1 lit. b (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)

Verband des Personals Zürcher Schulverwaltungs- n 8045 Zürich	Antrag / Bemerkung Die Formulierung "alle zumutbaren, organisatorischen, technischen und vertraglichen Massnahmen" ist durch "zumutbare, organisatorische, technische und vertragliche Massnahmen" zu ersetzen. Begründung Die Formulierung "alle zumutbaren, organisatorischen, technischen und vertraglichen Massnahmen" lässt viele Möglichkeiten offen und schafft keine Klarheit. Praktisch könnte das durch eine permanent aktualisierte Liste der zumutbaren organisatorischen und technischen Massnahmen umgesetzt
---	---

Teilnehmer/in Antrag / Bemerkung / Begründung

§ 3 Abs. 1 lit. a (Standards und Schnittstellen)

werden. Konkrete Massnahmen gehören jedoch nicht ins Gesetz. Es muss allgemein gehalten sein.

Die Hürden sollen nicht so hoch angesetzt werden, dass eine Umsetzung im Arbeitsalltag verunmöglicht wird. Die Gemeinden, Städten und Schulgemeinden sind im Umsetzungsprozess frühzeitig einzubeziehen.

§ 17 Abs. 2 (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)

Verband des
Personals Zürcher
Schulverwaltungen
8045 Zürich

Antrag / Bemerkung

Es sollte sichergestellt sein, dass durch das neue IDG in Bezug auf die Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes nicht weitere Einschränkungen für die Gemeinden, Städten und Schulgemeinden dazukommen, welche ein zeitgemässe und effiziente Zusammenarbeit erschweren.

Begründung

--

Allgemeine Rückmeldungen

Verband des
Personals Zürcher
Schulverwaltungen
8045 Zürich

Antrag / Bemerkung

Der VPZS bedankt sich für die Einladung zum "Gesetz über digitale Basisdienste" Stellung nehmen zu dürfen.

Grundsätzlich ist der VPZS mit dem Gesetzesentwurf einverstanden. Wir nehmen die Gelegenheit aber gerne wahr, uns noch detaillierter zu einigen Aspekten zu äussern.

Die digitale Transformation ist für den Alltag der Schulgemeinde-Verwaltungen sehr wichtig. Das digitale Leistungsangebot wird stetig ausgebaut. Es wird daher sehr begrüsst, dass gesetzliche Grundlagen dafür geschaffen werden. Die Schaffung der Rechtsgrundlagen stuft der VPZS – wie auch der Regierungsrat in seinem Beschluss – als wichtig und zeitlich dringlich ein. Es wird weiter begrüsst, dass gemäss Regierungsratsbeschluss vermehrt gemeinsame Lösungen anstelle von Einzellösungen treten sollen. Im Bereich der Schulen müssen unter Umständen anderweitige Lösungen eingerichtet werden, die mit der Kantonalen Verwaltung nicht zum Tragen kommen. Das sind vor allem Schulspezifische Ausgestaltungen.

Bei der Umsetzung der verschiedenen Massnahmen müssen daher die Schulgemeinden frühzeitig mit einbezogen werden.

Die Absicht, dass die Nutzung der digitalen Basisdienste freiwillig erfolgen soll, unterstützt der VPZS, da die staatlichen Dienstleistungen der gesamten - auch der weniger IT-affinen - Bevölkerung zur Verfügung stehen sollen.

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
A. Ausgangslage	
GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich 8050 Zürich	Antrag / Bemerkung Einleitende Bemerkungen Begründung Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Neuerlass des Gesetzes über digitale Basisdienste. Das Gesetz soll es den Nutzenden sowie den Unternehmen ermöglichen, noch einfacher mit öffentlichen Organen zu kommunizieren und auf ein elektronisches Leistungsangebot zurückzugreifen. Die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich begrüsst diese Bemühungen und damit den Neuerlass des Gesetzes. Nachfolgend nehmen wir gerne zu einzelnen Bestimmungen Stellung.
§ 3 Abs. 2 (Standards und Schnittstellen)	
GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich 8050 Zürich	Antrag / Bemerkung Allgemeine Bemerkung Begründung Wir erachten es als sinnvoll, dass sich der Regierungsrat an nationalen und internationalen Standards sowie dem Stand der Technik orientieren soll (Abs. 2). Gleichzeitig regen wir an dieser Stelle an, dass insbesondere die eCH-Standards berücksichtigt werden, um die Interoperabilität von Datenschnittstellen optimal zu gewährleisten.
§ 4 (Vereinbarungen mit Bund und Kantonen)	
GVZ Gebäudeversicherung	Antrag / Bemerkung

Kanton Zürich

Allgemeine Bemerkung

8050 Zürich

Begründung

Die GVZ begrüsst eine schweizweite Koordination und damit Vereinheitlichung im Bereich der digitalen Basisdienste.

§ 16 Abs. 2 (Kosten und Gebühren)GVZ Gebäudeversicherung
Kanton Zürich**Antrag / Bemerkung**

Wir beantragen auf eine Kostenbeteiligung der «übrigen öffentlichen Organe» zu verzichten und damit Abs. 2 zu streichen.

8050 Zürich

Begründung

Diese Bestimmung stellt ein zusätzliches Hindernis dar, dass künftig möglichst viele kantonale Stellen die gleichen digitalen Basisdienste nutzen.

C. Digitaler ArbeitsplatzGVZ Gebäudeversicherung
Kanton Zürich**Antrag / Bemerkung**

Allgemeine Bemerkung

8050 Zürich

Begründung

Die GVZ nimmt die Schaffung einer klaren rechtlichen Grundlage zur Nutzung von Cloud-Diensten wohlwollend zur Kenntnis.

Spitalrat

Universitätsspital Zürich, Rämistrasse 100, 8091 Zürich

Herr
Florian Bergamin
Staatskanzlei, Digitale Verwaltung
Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Per E-Mail: florian.bergamin@sk.zh.ch

Andre Zemp
Präsident des Spitalrats

Universitätsspital Zürich
Spitaldirektion
Rämistrasse 100
8091 Zürich

www.usz.ch

Zürich, 13. Mai 2024/STMMC

Gesetz über digitale Basisdienste, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin Dr. Arioli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung, zur Vorlage «Gesetz über digitale Basisdienste» (Projekt DigiBasis) im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Die Digitalisierung der Verwaltung ist ein Strategieziel mit grosser Bedeutung für den Kanton Zürich. Das Universitätsspital Zürich (USZ) begrüsst die Fortschritte, die in den vergangenen Jahren erzielt wurden und unterstützt die Bestrebungen, für die Zukunft das digitale Leistungsangebot der Kantonsverwaltung auszubauen.

Auch das USZ setzt sich mit dem Thema Digitalisierung intensiv auseinander. Dabei bestehen einerseits Parallelen zum Bereich der Kantonsverwaltung. Andererseits unterscheidet sich die Tätigkeit des USZ als Gesundheitsversorger und Forschungsinstitution erheblich vom klassischen Verwaltungshandeln. Mit der vorliegenden Stellungnahme bringt das USZ in erster Linie diesen Aspekt in die Vernehmlassung ein.

Geltungsbereich (§ 2 des Vorentwurfs)

Das neue Gesetz soll gemäss § 2 des Vorentwurfs für alle öffentlichen Organe des Kantons gelten. Es ist davon auszugehen, dass auf die Definition in § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, 170.4) abgestellt wird. Im Gesundheitsbereich gelten insbesondere öffentlich-rechtliche Spitäler wie das USZ und Spitäler mit öffentlichem Leistungsauftrag als öffentliche Organe im Sinne dieser Bestimmung. Gemäss Erläuterungen ist das neue Gesetz auch anwendbar, wenn bestehende digitale Basisdienste weiterentwickelt oder ein neuer Basisdienst entwickelt werden soll.

Die Spitäler sind im Bereich Digitalisierung mit eigenen Herausforderungen konfrontiert (Berufsgeheimnis, finanzielle Ressourcen). Teilweise sehen sie sich mit der anspruchsvollen Aufgabe konfrontiert, unter diesen Bedingungen eigene digitale Angebote zu entwickeln. Teilweise nutzen die Gesundheitsinstitutionen etablierte Angebote (z.B. HIN-Kommunikationslösungen), deren Einbindung mit erheblichem Aufwand verbunden war.

Es wäre für das USZ einschneidend, wenn die Nutzung bestehender, etablierter Angebote und die Entwicklung neuer, spezifisch für den Gesundheitsbereich geeigneter Angebote durch das neue Gesetz zusätzlich erschwert würden. Die Regulungsdichte im Gesundheitswesen ist sehr hoch. Die zusätzliche Berücksichtigung neuer, bereichsfremder Anforderungen und die Einbindung vorgegebener Lösungen aus der Zentralverwaltung – u.U. verbunden mit erheblichem Anpassungsbedarf für bereichsspezifische Anforderungen – ist für das USZ nicht tragbar.

Wir **beantragen** daher, dass die selbständigen Anstalten vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen bzw. die Vorgaben des Gesetzes über digitale Basisdienste für diese als Kann-Formulierungen ausgestaltet werden.

Für den Fall, dass der Geltungsbereich im vorgesehenen (überschiessenden) Umfang bestehen bleibt, sind Anpassungen im Sinne der nachfolgenden Hinweise erforderlich.

Standards und Schnittstellen (§ 3 des Vorentwurfs)

Das USZ begrüsst das deutliche Signal des Vorentwurfs, dass technische und organisatorische Standards vereinheitlicht und Schnittstellen standardisiert werden sollen. Im Gesundheitswesen und insbesondere in der institutions- und grenzüberschreitenden Forschungszusammenarbeit ist diese Standardisierung bereits weiter fortgeschritten als im klassischen Verwaltungshandeln. Insbesondere das Swiss Personalized Health Network (SPHN) hat in den letzten Jahren in diesem Bereich wichtige Arbeit geleistet, in die das USZ direkt involviert war. Vom DigiSanté-Programm sind auf Bundesebene weitere wichtige Impulse zu erwarten.

Die Abstimmung mit zusätzlichen Anforderungen, die vom Regierungsrat unter dem neuen Gesetz verbindlich erklärt werden können, kann für das USZ zu erheblichem Aufwand führen. Soweit die Anforderungen für die selbständigen Anstalten nicht als Kann-Bestimmungen ausgestaltet werden (siehe dazu Antrag oben), sind den Spitälern angemessene Übergangsfristen zu gewähren. Auch an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass zusätzliche, bereichsfremde Anforderungen zu erheblichem finanziellem Zusatzaufwand führen können.

Digitaler Arbeitsplatz (§ 17 des Vorentwurfs)

Das Projekt zur Einführung des digitalen Arbeitsplatzes (DAP) ist ein Projekt der kantonalen Verwaltung. Das USZ ist erstaunt, dass die entsprechenden Regelungen auch auf Arbeitsplätze in den selbständigen Anstalten anwendbar sein sollen. Die selbständigen Anstalten sind hinsichtlich der Arbeitsplatzanforderungen für ihre Mitarbeitenden heterogen und auch in ihren Bestrebungen, diese Anforderungen in ihrer Digitalisierungsstrategie umzusetzen, mit je eigenen Herausforderungen konfrontiert. In der Entwicklung des kantonalen DAP hatte das USZ keine Gelegenheit, seine Bedürfnisse und Besonderheiten einzubringen. Der Arbeitsplatz eines Arztes, einer Forschenden oder einer Pflegefachperson muss Anforderungen erfüllen, die sich von jenen der Zentralverwaltung ganz wesentlich unterscheiden. § 17 des Vorentwurfs würde einen rechtsstaatlich heiklen Eingriff in die verwaltungsrechtliche Autonomie der selbständigen Anstalten darstellen und dringlich notwendige Digitalisierungsschritte behindern.

Sofern die selbständigen Anstalten nicht vom Geltungsbereich des neuen Gesetzes ausgenommen werden (siehe Antrag oben), ist zumindest die Regelung des DAP der Zentralverwaltung nicht auf alle öffentlichen Organe auszudehnen.

Lediglich im Sinne einer vorsorglichen Auseinandersetzung mit dem für das USZ nicht passenden § 17 des Vorentwurfs sei Folgendes anzumerken:

Der Bestimmung zum DAP liegt die Diskussion um Angebote eines bestimmten Anbieters (Microsoft mit den M365 Services) zugrunde. Das ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zunächst handelt es sich um eine Regelung, die lediglich in ihrer sprachlichen Ausprägung generell-abstrakt erscheint. Inhaltlich betrifft sie einen konkreten Sachverhalt. Die Bestimmung passt auch nicht zum Regelungsgegenstand eines Gesetzes über Basisdienste (vgl. § 1 des Vorentwurfs zum Regelungsgegenstand). § 17 des Vorentwurfs würde zudem eine Sonderregelung für einen bestimmten Fall einer Auftragsbearbeitung von Personendaten schaffen. Die Auftragsbearbeitung ist Regelungsgegenstand des Datenschutzrechts, das im kantonalen Recht im IDG und in der dazugehörigen Verordnung verortet ist. In der aktuellen Totalrevision des IDG ist keine Norm vorgesehen, die § 17 des Vorentwurfs entspricht. Das Projekt DigiBasis darf nicht als «Hintertür» dienen, um den Regelungsgehalt des totalrevidierten IDG noch vor Verabschiedung durch den Kantonsrat zu verändern.

Das gilt umso mehr, als der Regelungsgehalt auf einer umstrittenen und in der Lehre nicht vorherrschenden Rechtsauffassung beruht. Der Fokus dieser Rechtsauffassung auf ein einziges potenzielles Risiko mit einer extrem geringen Eintretenswahrscheinlichkeit (lawful access durch US-Behörden) steht einer Realität gegenüber, in der Gesundheitsinstitutionen fast unvorstellbar häufigen Cyber-Angriffsversuchen ausgesetzt sind, deren Abwehr äusserst anspruchsvoll sowie kosten- und ressourcenintensiv ist.

Die gesetzliche Sonderregelung für Rechenzentren in der Schweiz und der EU weckt sodann Bedenken im Hinblick auf internationale Regelungen und Verpflichtungen. Die direkte gesetzgeberische Bezugnahme auf eine bestimmte technische Lösung (Double Key Encryption) ist nicht technologieneutral und verletzt damit eine der zentralen inhaltlichen Anforderungen an Gesetzgebungsprojekte im Bereich der Digitalisierung. Ob die angesprochene technische Lösung überhaupt praktikabel ist, wird sich erst noch zeigen müssen. Es sind massive operationelle und sicherheitstechnische Zusatzrisiken zu befürchten, verbunden mit kaum tragbaren Kosten. Es besteht also die Gefahr, dass das Gesetz bei seinem Inkrafttreten bereits überholt wäre. Damit ist eine weitere Anforderung an Gesetzgebung im Bereich der Digitalisierung nicht erfüllt.

Wir **beantragen** die Streichung von § 17 des Vorentwurfs. Sollte die Bestimmung im Gesetz verbleiben, ist ihr Anwendungsbereich auf die Zentralverwaltung zu beschränken.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Andre Zemp

Präsident des Spitalrats

PHZH R 8090 Zürich / SWITZERLAND

Rektorat

Kanton Zürich, Staatskanzlei
Frau Staatsschreiberin Dr. Kathrin Arioli
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Pädagogische Hochschule Zürich
Prof. Dr. Heinz Rhyn
Rektorat
Lagerstrasse 2
8090 Zürich
T +41 43 305 51 51
heinz.rhyn@phzh.ch

per E-Mail an: florian.bergamin@sk.zh.ch

Zürich, 10. Mai 2024

Vernehmlassung zum Neuerlass des Gesetzes über digitale Basisdienste; Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Zürich

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin Dr. Arioli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur genannten Vorlage Stellung zu nehmen und äussern uns gerne wie folgt:

Die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) steht hinter der Stossrichtung der Vorlage, wonach die Digitalisierung der Verwaltung vorangebracht werden soll. Das Gesetz soll aber nicht nur im Bereich des klassischen Verwaltungshandelns und der Kernverwaltung gelten, sondern unter anderem auch für die Hochschulen und damit die PHZH. Hochschulen bewegen sich in einem speziellen Kontext, was es zu berücksichtigen gilt. Die PHZH unterstützt daher die Stellungnahme der Universität Zürich (UZH), möchte zusätzlich noch auf folgende aus Sicht der PHZH besonders wichtige Punkte hinweisen.

- Die Autonomie der Hochschulen gilt es zu wahren. Der Neuerlass sieht mit dem Betrieb, der Nutzung und der (Weiter-)Entwicklung der Digitalen Basisdienste verschiedene Kompetenzverschiebungen vor, was zu vermeiden ist (insb. §§ 3, 4, 5 f., 7 und 10 des Vorentwurfs).
Wie die UZH verfügt auch die PHZH bereits über bestehende eigene Portale und bietet digitale Leistungen an, welche mindestens teilweise von SWITCH betrieben werden und mit der Authentifizierung/Identifikation von SWITCH, welche im Schweizer Hochschulumfeld etabliert ist, funktionieren.

Die PHZH unterstützt daher den grundsätzlichen Antrag der UZH, die selbständigen Anstalten vom Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen oder die Vorgaben des Gesetzes für diese als optional/Kann-Formulierungen auszugestalten.

Die im Vorentwurf erwähnten Genehmigungs- und Bewilligungsinstanzen sind hinsichtlich der Zuständigkeit bei selbständigen Anstalten zu überprüfen.

Aus Sicht der PHZH ist es ferner ebenfalls wichtig, dass weiterhin alternative Authentifizierungsdienste wie beispielsweise SWITCH edu-ID möglich sind.

- § 3 des Vorentwurfs gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, dass er auch für Hochschulen die Anwendung von technischen und organisatorischen Standards vorgibt, um die Durchgängigkeit der von den Hochschulen autonom erstellten digitalen Basisdienste zu gewährleisten. Was auf den ersten Blick als wünschenswert erscheint, kann in der Praxis dazu führen, dass im Austausch mit anderen kantonalen oder internationalen Partnern für die Forschung und Lehre einschneidende Einschränkungen erfolgen. Eine derartige Verschiebung der Regelungskompetenzen zum Regierungsrat hin ist aus Sicht der PHZH und wohl der Hochschulen allgemein nicht wünschenswert. Auf den zusätzlichen Aufwand und die unbekanntenen finanziellen Folgen sowie die gegebenenfalls dringend notwendigen Übergangsfristen macht die UZH in ihrer Stellungnahme bereits aufmerksam.
- § 15 des Vorentwurfs sieht in Abs. 1 lit. a. das Recht auf Löschung bzw. die Vernichtung von Daten vor, wenn alle über den Webzugang eingeleiteten Geschäftsfälle abgeschlossen sind. In den Erläuterungen wird zwar erwähnt, dass die im Rahmen der elektronisch angebotenen Leistung erfassten Informationen von dieser Löschung des Webzugangs nicht betroffen sind. Die im Gesetzestext erwähnte Vernichtung der darin enthaltenen Daten erwecken jedoch einen anderen Anschein. Im Zusammenhang mit der Speicherung und Archivierung von Leistungsnachweisen an einer Hochschule und der allfälligen Nachweiserbringung von erlangten Diplomen wird der Wortlaut des Vorentwurfs daher als problematisch angesehen.
- Die PHZH unterstützt den Antrag der UZH auf Streichung von § 17 des Vorentwurfs sowie deren Begründung. Weder die Einschränkung auf Rechenzentren nur in der Schweiz und der EU noch die spezifische Regelung explizit nur für cloud-basierte Lösungen ergeben aus Sicht der PHZH einen Sinn. Zudem ist sachlich nicht nachvollziehbar, weshalb für den «Digitalen Arbeitsplatz» (DAP) andere Vorgaben gelten sollen als für Fachanwendungen. Im Vorentwurf nicht geregelt ist ferner, wann eine Software-Anwendung unter DAP fällt und wann sie als Fachanwendung gilt, für welche anderen Anforderungen gelten. Soll tatsächlich eine solche Unterscheidung getroffen werden, müsste eine klarere Abgrenzung vorgenommen und im Gesetz verankert werden. Es ist sodann davon auszugehen, dass die internationale Forschungszusammenarbeit sowie der akademische Austausch über die Grenzen der EU hinaus erschwert werden, zumal § 17 Vorentwurf generell von Informationen und nicht etwa von Personendaten spricht.
- Im Vorentwurf fehlt eine klare und präzise Definition des Begriffs „Digitaler Arbeitsplatz“. In § 17 wird zwar der Umgang mit Informationen im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes geregelt, jedoch bleibt unklar, was genau unter einem „Digitalen Arbeitsplatz“ zu verstehen ist. Insbesondere an Hochschulen, wo die Integration und Unterstützung von BYOD (Bring Your Own Device) -Geräten ein zentraler Bestandteil der digitalen Strategie ist, wird diese Unklarheit problematisch. Studierende und Mitarbeiter nutzen häufig ihre persönlichen Geräte, um auf akademische und administrative Ressourcen zuzugreifen. Diese Besonderheiten der Hochschulumgebung machen es umso notwendiger, den „Digitalen Arbeitsplatz“ im Gesetzestext eindeutig zu definieren. Daher wird beantragt, eine eindeutige Definition des „Digitalen Arbeitsplatzes“ in den Gesetzestext aufzunehmen und dabei die Besonderheiten der BYOD-Nutzung mitzubedenken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen der PHZH und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Rhy', with a large, stylized initial 'H'.

Prof. Dr. Heinz Rhy
Rektor



Kanton Zürich, Staatskanzlei
Frau Staatsschreiberin Dr. Kathrin Arioli
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Prof. Dr. Michael Schaepman
Rektor
president@uzh.ch

Eingabe über <https://evernehmlassungen.zh.ch>

Zürich, 13. Mai 2024

**Vernehmlassung
Zum Neuerlass des Gesetzes über digitale Basisdienste (DigiBasis);
Stellungnahme der Universität Zürich**

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin Dr. Arioli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur obgenannten Vorlage Stellung zu nehmen.

Gemäss dem Erläuternden Bericht sowie dem Einladungsschreiben zur Vernehmlassung geht es beim Neuerlass insbesondere um die Umsetzung der «Strategie Digitale Verwaltung» und um die Möglichkeit, das digitale Leistungsangebot der Verwaltung weiter auszubauen. Das neue Gesetz soll die Grundlage für umfassende Nutzungsmöglichkeiten und die Weiterentwicklung von Basisdiensten bilden. Den öffentlichen Organen des Kantons sollen digitale Basisdienste als gemeinsame Grundlage für das Erbringen von Leistungen dienen und zugleich zur digitalen Transformation der Verwaltung beitragen. Das Gesetz soll auch im Verhältnis zwischen Kanton, Gemeinden und dezentralen Verwaltungsträgern wie Spitälern, Hochschulen oder der Gebäudeversicherung Kanton Zürich gelten. Insofern ist DigiBasis nicht nur für den Bereich des klassischen Verwaltungshandelns relevant: Die Universität Zürich (UZH) als grösste Universität der Schweiz betreibt in verschiedensten Disziplinen Forschung auf internationalem Niveau und hat derzeit rund 28'000 immatrikulierte Studentinnen und Studenten. Sie unterliegt dabei gleichermassen dem DigiBasis wie die Verwaltungen von Kanton und Gemeinden. Die digitale Verwaltung erfolgt aber – insbesondere im Bereich der Forschung – in einem anderen Kontext und mit einer anderen Zielsetzung als in einer klassischen Verwaltung.

Die UZH begrüsst die Stossrichtung der Vorlage, welche die Digitalisierung der Verwaltung und der Angebote voranbringen will, grundsätzlich. Das Tätigkeitsgebiet einer autonomen selbständigen Anstalt wie der UZH und insbesondere die Forschung und die Handhabung von Forschungsdaten sind jedoch anders gelagert als die Funktionsweise einer kantonalen Verwaltung. Um die Forschungsfreiheit nicht einzuschränken, ist es zentral, dass die selbständigen Anstalten des Kantons vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden.



Allgemeine Bemerkungen

Zum Geltungsbereich § 2 des Vorentwurfs:

DigiBasis soll gemäss § 2 für alle öffentlichen Organe des Kantons gelten, wobei der Begriff «Öffentliche Organe» nicht weiter definiert wird. Es ist daher davon auszugehen, dass auf die Definition in § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, 170.4) abgestellt wird, wonach (a) Kantonsrat, Gemeindeparlamente und Gemeindeversammlungen, (b) Behörden und Verwaltungseinheiten der Kantone und der Gemeinden sowie (c) alle Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind, zu zählen sind. Dieser sehr breite Anwendungsbereich erfasst damit bspw. neben den öffentlich-rechtlichen Hochschulen und Spitälern auch private Spitäler, die spitalambulante Leistungen erbringen und einen Leistungsauftrag des Kantons haben wie auch private Spitex-Organisationen etc. Gemäss Erläuterungen ist das neue Gesetz auch anwendbar, wenn bestehende digitale Basisdienste weiterentwickelt oder ein neuer Basisdienst entwickelt werden soll.

Die Hochschulen (z.B. UZH) verfügen heute bereits über eigene Portale und bieten Digitale Leistungen an. Diese basieren auf langjährigen eigenen Lösungen und werden durch Lösungen von SWITCH bereitgestellt. Diese bereits bestehenden Angebote und Dienstleistungen dürfen durch das neue Gesetz nicht tangiert werden. Zusätzliche, neue Vorgaben würden zu Anpassungen der technischen Lösungen führen, was mit finanziellen Auswirkungen und Aufwänden in unbekannter Höhe verbunden ist. Die Mittel zur Finanzierung von neuen Anforderungen sind zur Zeit nicht vorhanden und müsste zu Lasten des Steuerzahlers sichergestellt werden. Ohne entsprechende zusätzliche Finanzierung können keine zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden.

Die Hochschulen bearbeiten ihre Daten in Forschung und Lehre häufig auch zusammen mit anderen Hochschulen und Forschungskollaborationspartnern im In- und Ausland. Die jeweiligen Projektgeber machen den teilnehmenden Forscher*innen häufig Vorgaben, wie die Forschungsdaten (meist nach europäischen Standards) zu bearbeiten sind und/oder dass sie auf gewissen vorgegebenen Plattformen aufzubewahren sind. Dabei ist es wichtig, dass die Zürcher Hochschulen gleich lange Spiesse haben wie ihre Partnerinnen in anderen Kantonen oder in der Europäischen Union. Mit dem vorliegenden Vorentwurf würden ihnen aber weit strengere Regeln (insbesondere was den § 17 des Vorentwurfs betrifft) auferlegt, als für die anderen Forschungspartnerinnen gelten würden. Die UZH sieht damit einerseits ihre Forschungsfreiheit gefährdet, andererseits hätte sie im schweizerischen und europäischen Umfeld mit einem grossen Wettbewerbsnachteil zu kämpfen.

Wir **beantragen** daher, dass die selbständigen Anstalten vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden sollen bzw. die Vorgaben des VE-Gesetzes für diese als optional/«kann Formulierungen» auszugestalten sind.

Zu § 3 des Vorentwurfs (Standards und Schnittstellen):

Einheitliche Standards und Schnittstellen sind für die Interoperabilität der Angebote zu begrüssen. Anpassungen von Standards und Schnittstellen sind jedoch mit zusätzlichen Aufwänden und unbekanntem



finanziellen Kosten verbunden. Bei der Einführung neuer Anforderungen für die selbständigen Anstalten ist für deren Umsetzung eine angemessene Übergangsfrist zu gewähren sowie deren Finanzierung durch den Kanton sicherzustellen.

**Zu § 5 ff. des Vorentwurfs
(Entwicklung neuer Basisdienste):**

§ 6 des Vorentwurfs sieht vor, dass der Regierungsrat die Entwicklung von digitalen Basisdiensten des Kantons nach § 5 bewilligt. Dies kann für die selbständigen Anstalten nicht gelten. Es ist vorzusehen, welche Behörde die Entwicklung bei den selbständigen Anstalten bewilligen kann, sinnvollerweise wäre dies deren Aufsichtsorgan (bspw. Universitätsrat, Hochschulrat oder Spitalrat).

**Zu §§ 7 und 12 des Vorentwurfs
(Nutzung des Authentifizierungsdienstes des Bundes / Anmeldung für die Nutzung des Webzuges):**

Gemäss § 7 des Vorentwurfs *kann* das öffentliche Organ zur elektronischen Identifizierung einer Nutzer*in den vom Bund betriebenen Authentifizierungsdienst verwenden. Zusammen mit § 12 des Vorentwurfs zum Netzzugang könnte ein Authentifizierungsdienst des Bundes aber als zwingende Voraussetzung ausgelegt werden. Dies sollte dahingehend korrigiert und klargestellt werden, dass auch andere Authentifizierungsdienste zulässig sind. Öffentliche Organe sollten in keinem Fall dazu gezwungen werden, einen Authentifizierungsdienst des Bundes verwenden zu müssen.

Die gemäss RRB und erläuterndem Bericht verlangte «einheitliche Authentifizierungslösung des Bundes» ist aktuell für den gesamten Hochschulbereich nicht geeignet, da die Schweizer Hochschulen bereits seit vielen Jahren eine gemeinsame standardisierte Identifizierungs- und Authentifizierungslösung über die gemeinsame Stiftung SWITCH realisiert haben. Im Gesundheitssektor (Spitäler, Spitex-Organisationen, Arztpraxen) hat sich die Authentifizierungslösung von HIN (Health Info Net) durchgesetzt.

Die gesetzliche Regelung der Verwendung einer heute (noch nicht) existierenden Lösung des Bundes sollte aus dem Gesetz gestrichen werden oder eindeutig als Kann-Formulierung aufgenommen werden, da Nutzer*innen zum heutigen Zeitpunkt die Kosten der Bundeslösung noch nicht kennen, die damit verbundenen technischen Limiten nicht bekannt sind und der Umbau von bisher bewährten Lösungen auf eine neue, noch unbekannt Lösung des Bundes unnötigen Aufwand auslösen und bereits getätigte Investitionen vernichten würde.

Wir **beantragen** daher, insbesondere in § 12 des Vorentwurfs neben dem Authentifizierungsdienst des Bundes auch andere anerkannte resp. breit etablierte Authentifizierungsdienste (wie bspw. SWITCH, HIN) zuzulassen.



**Zu § 10 des Vorentwurfs
(Webzugang):**

Bei der UZH stellt sich die Frage, ob der Kanton mit dem geplanten Webzugang über das kantonale Konto auch Zugang zu elektronisch angebotenen Leistungen der selbständigen Anstalten (wie bspw. der Universität) zur Verfügung stellen will. Gemäss Formulierung im Vorentwurf «*ermöglicht der Kanton ... einen zentralen Zugang zu elektronisch angebotenen Leistungen der öffentlichen Organe*». Wie bereits ausgeführt, hat die Universität bereits bestehende digitale Portale und Dienstleistungen. Diese dürfen durch zusätzliche Vorgaben und Anbindungsvorgaben nicht tangiert werden.

Wir **beantragen** daher, dass die selbständigen Anstalten hier ebenfalls auszunehmen sind.

**Zu § 11 des Vorentwurfs
(Inhalt):**

Lit. a: Die selbständigen Anstalten (z.B. Universität) werden die elektronischen Verfahrenshandlungen über eigenständige Plattformen zur Verfügung stellen, sobald das Gesetz in Kraft ist. Wir gehen davon aus, dass dies auch in Zukunft so möglich bleibt.

**Zu § 17 des Vorentwurfs
(Digitaler Arbeitsplatz / Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes):**

Mit diesem Paragraphen zum «digitalen Arbeitsplatz» wird offenbar primär auf das Angebot M365 von Microsoft abgezielt, man könnte auch von einer «Lex Microsoft» sprechen. Der digitale Arbeitsplatz soll damit anders behandelt werden als die Auslagerung von Dienstleistungen an Dritte, welche ja so möglich sind – auch in Bezug auf besondere Personendaten. Diese richten sich nach den Vorgaben der geltenden gesetzlichen Anforderungen. Eine singuläre Verschärfung der Anforderungen und somit ein faktisches Cloud-Verbot beim digitalen Arbeitsplatz hat mit dem Regelungsbereich des Gesetzes nichts zu tun.

Vorgaben, die für die Ausführung der Tätigkeit in der Verwaltung einzuhalten sind, ergeben sich bereits aus anderen kantonalen Gesetzen wie dem IDG, IDV, IVSV etc. Eine zusätzliche Verschärfung dieser Vorgaben, wie sie hier nun erfolgen soll, ist abzulehnen. Falls zusätzliche Vorgaben zu Datenschutz und Datensicherheit gemacht werden sollen, wäre dies im entsprechenden Gesetz (bspw. dem IDG) vorzunehmen.

§ 17 des Vorentwurfs betrachten wir als äusserst kritisch aus folgenden Gründen:

a) *Einschränkungen auf Rechenzentren in der Schweiz und der EU*

Eine Einschränkung auf die Rechenzentren in der Schweiz und der EU sind neue Vorgaben, welche so noch nicht bestehen. Auf Gesetzesstufe sollten generell-abstrakte Vorgaben gemacht werden. Durch Staatsverträge können sich die Bedingungen für andere Länder laufend verändern.



b) Vorgaben nicht technologieneutral

Die angedachte technische Lösung (double Key Encryption) für die besonderen Personendaten (lit. a) geht ganz allgemein über die heutigen Anforderungen nach IDG hinaus (die Informationssicherheit ist zu gewährleisten, die Bearbeitung darf nur so erfolgen, wie es das öffentliche Organ tun darf, die Bearbeitung durch Dritte darf nur mit Einwilligung des öffentlichen Organs geschehen).

Die Vorgaben sind zudem nicht technologieneutral und die double Key Encryption ist heute noch nicht so angeboten, als dass sie für die angedachte Lösung praktikabel wäre (da sie mit anderen Nachteilen verbunden ist) sowie die Einführung grosse finanzielle Aufwände nach sich zöge, die nicht getragen werden können und die Lösung verunmöglichen.

c) Gesetzgeberisch weder notwendig noch hilfreich

Der digitale Arbeitsplatz und insbesondere die Nutzung von M365 durch öffentliche Organe benötigt keine Änderungen der Rechtsgrundlagen und auch keine neu zu schaffende gesetzliche Grundlage. Mit Beschluss vom 20. März 2022 (RRB 542/2022) hat der Regierungsrat die Nutzung von M365 zugelassen. Darin wird festgehalten, dass für die Einführung von Cloud-Lösungen keine Rechtsgrundlagen geändert oder geschaffen werden müssen, sondern die geltenden Bestimmungen einzuhalten sind. § 17 greift rechtswidrig in die verwaltungsrechtliche Autonomie der öffentlichen Organe und Gemeinden ein und behindert dringlich notwendige Digitalisierungsschritte. Die Einschränkungen basieren auf einer umstrittenen und in der Lehre nicht vorherrschenden Rechtsauffassung.

d) Operative und sicherheitstechnische Risiken und massiv höhere Zusatzkosten

§ 17 des Vorentwurfs verlangt für sensible Daten eine umfassende «end-to-end-Verschlüsselung». Insbesondere für M365 ist dies weder geeignet noch nötig, birgt aber massive operationelle und sicherheitstechnische Zusatzrisiken, und führt zu massiv höheren Zusatzkosten. Die Einführung von modernen Cloud-Lösungen wird durch diese gesetzlich vorgeschriebenen technischen Massnahmen de facto verunmöglicht resp. massiv verteuert.

e) Falsche Vorstellungen

§ 17 basiert auf falschen Vorstellungen über den massgeblichen Sachverhalt: Damit wird ein einzelnes (und überdies unbestritten äusserst kleines und unwahrscheinliches) Risiko völlig überbewertet, indem behauptet wird, dass US-Cloud-Anbieter quasi im Sinne eines automatischen Mechanismus sämtliche Daten jederzeit an US-Behörden weitergeben würden. Dies trifft nicht zu. Microsoft verpflichtet sich in ihren Verträgen zu umfassenden Prüf- und Abwehrmassnahmen gegen die Weitergabe von Daten, welche sich in der Praxis als effektiv herausgestellt haben. Es wird keiner (US-)Behörde ein direkter, indirekter, pauschaler oder uneingeschränkter Zugriff auf Daten gewährt.

f) Unterscheidung der Vorgaben für verschiedene Arten von Daten

Die Unterscheidung der Vorgaben und Voraussetzungen für verschiedene Arten von Daten (besondere Personendaten und «normale» Personendaten) ist im Bereich von Tools, welche unstrukturierte Daten bearbeiten, nicht praktikabel oder zielführend. Sie führen automatisch zur Notwendigkeit, stets die strengsten Anforderungen zu erfüllen. Bei e-Mail-Korrespondenz oder kollaborativer Bearbeitung von Dokumenten kann nicht getrennt werden, wann welche Arten von Daten bearbeitet werden. Die Art der Daten kann sich während der Bearbeitung verändern, sodass «normale» Personendaten zu «besonderen» Personendaten werden. Auch müsste bei jedem Dokument oder Vorgang individuell neu entschieden werden, welche Art von Daten es beinhaltet, was nicht praktikabel und fehleranfällig ist. Wenn



im Kanton Zürich M365 als digitaler Arbeitsplatz grundsätzlich vorgesehen ist, würde dieser Entscheid nun durch diese neuen Vorgaben unterlaufen und wieder rückgängig gemacht.

Im Übrigen können die Ausführungen in den Erläuterungen betreffend «Personendaten, die durch besondere Amtsgeheimnisse geschützt sind...» (Zitat Erläuterungen zu § 17 lit. a, erster Spiegelstrich, Seite 26) nicht nachvollzogen werden. Gemäss Art. 320 StGB gibt es nur ein Amtsgeheimnis, und nicht ein normales und ein besonderes.

g) § 17 basiert auf einer umstrittenen Rechtsauffassung

Das geltende Recht schreibt vor, dass sämtliche bekannten Risiken im Rahmen der Einführung einer IT-Lösung adressiert und so gut wie möglich mitigiert werden müssen. Dies gilt auch für Cloud-Lösungen. Ebenso muss das Risiko, dass ausländische Behörden aufgrund von lokalen Gesetzen Daten vom Cloud-Anbieter herausverlangen können, analysiert und angemessen mitigiert werden. Eine absolute Pflicht für öffentliche Organe, Datenherausgaben an fremde Behörden unter allen Umständen zu verhindern (100% Schutz) gibt es weder unter dem kantonalen IDG noch unter dem Berufsgeheimnis oder dem Amtsgeheimnis. Wie bezüglich aller anderen Risiken braucht es Schutzmassnahmen, welche wirksam und angemessen sind. Diese Auffassung ist breit abgestützt. Trotzdem fordert der Vorentwurf bezüglich dieses Risikos über das geltende Recht hinaus eine absolute Nulltoleranz, also einen technisch umgesetzten 100%-Schutz für gewisse sensible Daten (faktisch – wie oben gesehen -auch für alle Daten). Eine 100%-ige Sicherheit für sensible Daten ist lebensfremd. Die Bundeskanzlei hält dazu fest, dass es sich bei Behördenherausgaben (u.a. unter dem US-Cloud-Act) um ein zusätzliches Risiko handelt, welches aber nicht eine absolute Schranke darstellt, sondern im Einzelfall zu beurteilen und ggf. angemessen zu mitigieren sei.

Gemäss den Erläuterungen will man den Einsatz eines digitalen Arbeitsplatzes erleichtern, um so einen zeitgemässen digitalen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen, modernes, flexibles Arbeiten zu ermöglichen, hohe Sicherheitsstandards zu erfüllen (professionelle Lösungen mit grossem finanziellen Mitteleinsatz/Fachwissen in der Cloud vs. individuelle, organisationsspezifische on-site Lösungen mit unterschiedlich professionellen personellen und finanziellen Ressourcen bzw. Sicherheitsstandards). Den Vorteilen, die ein digitaler Arbeitsplatz bietet, steht gemäss den Erläuterungen die Befürchtung entgegen, dass der amerikanische Staat über einen «lawful access» auf dem Rechtsweg Zugang zu den Daten erhält. Der Zugriff kann nur erfolgen, wenn der Rechtsweg eingehalten wird (kein direkter Zugriff/Beschlagnahmung der Server z.B. in der Schweiz). Die Wahrscheinlichkeit ist praktisch sodann äusserst gering (Anwendung Methode Rosenthal).

Die im Gesetz gemachten Vorgaben verhindern den kosteneffizienten Einsatz eines digitalen Arbeitsplatzes, da sie heute noch gar nicht umgesetzt werden können. Damit wird die Digitalisierung insgesamt erschwert, wenn nicht verhindert, was weder im Sinne des Steuerzahlers noch der Bevölkerung liegen kann. Die Vorgaben stehen mit den Zielen der Digitalisierung der Verwaltung im Widerspruch.

Wir **beantragen** daher, § 17 des Vorentwurfs ersatzlos zu streichen.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Für fachliche Fragen können Sie sich gerne direkt an unseren Leiter des Fachbereichs Datenschutzrecht, Herrn Markus Golder (E-Mail: markus.golder@rud.uzh.ch) wenden.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Schaepman'.

Prof. Dr. Michael Schaepman
Rektor Universität Zürich

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
2. Rechtslage im Kanton Zürich	
Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich 8024 Zürich	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Generell-abstrakte Regelung statt Regelung spezifischer digitaler Basisdienste auf Gesetzesstufe</p> <p>Begründung</p> <p>Der Kirchenrat erachtet es als sinnvoll, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die rechtliche Grundlage für digitale Basisdienste geschaffen wird, das elektronische Angebot einer konkreten öffentlichen Leistung (einzelne Verwaltungsaufgabe) jedoch in der Fachgesetzgebung zu regeln ist. Auch teilt er die Einschätzung, dass das Gesetz über die digitalen Basisdienste möglichst weit zu fassen ist, um technische Weiterentwicklungen miteinzuschliessen.</p> <p>Nicht schlüssig erscheint dem Kirchenrat jedoch, dass das Gesetz über die digitalen Basisdienste - so ist aus dem Wortlaut von § 1 lit. a zu schliessen - verlangt, dass jeder Basisdienst im Gesetz selber explizit genannt werden muss. Anstatt der Aufführung konkreter Basisdienste in diesem Gesetz</p> <p>sollte geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen Basisdienste generell betrieben, genutzt und (weiter)entwickelt werden dürfen. Andernfalls</p> <p>muss für jeden neuen digitalen Basisdienst das vorliegende Gesetz geändert oder eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen werden.</p> <p>Viele der Bestimmungen im 4. Abschnitt des Gesetzes könnten aus Sicht des Kirchenrates deshalb allgemeiner formuliert werden und damit für digitale Basisdienste generell Geltung beanspruchen. Die Themenbereiche "Authentifizierung/Identifikation", "Zentraler Zugang" und "cloudbasierte Anwendungen" können aus Sicht des Kirchenrates abstrakt formuliert werden, um künftige Lösungen mitzuerfassen. Dies würde dem Legalitätsprinzip genügen und die rechtsstaatlich fragwürdige Regelung zur Entwicklung von digitalen Basisdiensten (§§ 5 f.) überflüssig machen.</p>

Die bereits geplanten digitalen Basisdienste wie das "Zürikonto" könnten - soweit nötig - auf Verordnungsstufe im Detail geregelt werden.

3. Normstufe, Regelungsdichte und Regelungsbestimmtheit

Evangelisch-reformierte
Landeskirche des Kantons
Zürich

8024 Zürich

Antrag / Bemerkung

Keine Aufzählung von konkreten digitalen Basisdiensten auf Gesetzesstufe

Begründung

Siehe oben. Vgl. insbesondere § 1 lit. a und § 2 Abs. 1 Entwurf.

§ 1 lit. a (Gegenstand)

Evangelisch-reformierte
Landeskirche des Kantons
Zürich

8024 Zürich

Antrag / Bemerkung

Legaldefinition des Begriffs "digitaler Basisdienst"

Begründung

Aus dem Gesetz ergibt sich weder direkt noch durch Verweis, was unter "digitaler Basisdienst" zu verstehen ist. Einerseits handelt es sich dabei um einen sehr technischen Begriff, der nicht allgemein verständlich ist. Andererseits ist er abzugrenzen von den Fachapplikationen für konkrete Verwaltungsaufgaben. Es ist daher eine Legaldefinition im Gesetz selber vorzusehen.

§ 2 Abs. 1 (Geltungsbereich)

Evangelisch-reformierte
Landeskirche des Kantons
Zürich

8024 Zürich

Antrag / Bemerkung

Legaldefinition des Begriffs "öffentliches Organ"

Begründung

Wer sich in der zürcherischen Gesetzgebung auskennt, vermutet zwar, dass der Begriff "öffentliches Organ" im Vernehmlassungsentwurf mit der Verwendung dieses Begriffs im Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) übereinstimmt. Diese Vermutung ergibt sich aber nicht aus dem Gesetz, weshalb auch hierfür eine Legaldefinition oder eine Verweisung auf das IDG anzubringen ist.

§ 3 Abs. 1 lit. a (Standards und Schnittstellen)

Evangelisch-reformierte
Landeskirche des Kantons
Zürich

8024 Zürich

Antrag / Bemerkung

Überprüfung vom Teilsatz "der in diesem Gesetz geregelt"

Begründung

Um die Interoperabilität von allen künftigen von öffentlichen Organen betriebenen, genutzten oder entwickelten digitalen Basisdiensten zu gewährleisten, sollte auf den einschränkenden Teilsatz "der in diesem Gesetz geregelt" (Basisdienste) verzichtet werden.

§ 5 Abs. 1 (Voraussetzungen)

Evangelisch-reformierte
Landeskirche des Kantons
Zürich

Antrag / Bemerkung

Ungenügende Bestimmtheit der Regelung

Evangelisch-reformierte
Landeskirche des Kantons
Zürich

8024 Zürich

Begründung

Die hier vorgeschlagene Regelung ist als Blankettermächtigung an den Regierungsrat formuliert. Sie nennt Voraussetzungen, welche aufgrund von gleichgeordnetem Recht ohnehin gelten. Die Regelung erscheint dem Kirchenrat deshalb rechtsstaatlich fragwürdig. Insbesondere fehlt eine genügend bestimmte gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung, wenn es genügen soll, dass ein Rechtsetzungsvorhaben lediglich gestartet ist. Zudem ist fraglich, ob in allen Fällen bereits bei der Entwicklung eines digitalen Basisdienstes vorab feststeht, dass keine besonderen Personendaten bearbeitet werden oder bearbeitet werden müssen.

§ 5 Abs. 1 lit. b (Voraussetzungen)

Evangelisch-reformierte
Landeskirche des Kantons
Zürich

8024 Zürich

Antrag / Bemerkung

Verwaltungsaufgabe oder digitaler Basisdienst?

Begründung

Es ist unklar, ob mit "Aufgabe" die Verwaltungsaufgabe (Fachgesetzgebung) oder der digitale Basisdienst gemeint ist.

§ 5 Abs. 2 (Voraussetzungen)

Evangelisch-reformierte
Landeskirche des Kantons
Zürich

8024 Zürich

Antrag / Bemerkung

Klärung der Zuständigkeiten im Verhältnis zu § 6 des Vernehmlassungsentwurfs

Begründung

Für die einmalige Verlängerung der Entwicklungsphase eines digitalen Basisdienstes ist in allen Fällen der Regierungsrat zuständig. Hingegen soll für die Entwicklung ohne gesetzliche Grundlage je nach dem, auf welcher Ebene ein digitaler Basisdienst zur Anwendung gelangen soll, der Regierungsrat oder der Gemeindevorstand zuständig sein. Damit fallen die

Gesetz über digitale Basisdienste

Rückmeldung über eVernehmlassungenZH

Zuständigkeiten in einem laufenden Prozess bzw. Vorhaben auseinander. Entweder ist in allen Fällen die generelle Zuständigkeit des Regierungsrates festzuschreiben (für alle Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts, d.h. inkl. politische, Schul- und Kirchgemeinden und Zweckverbände) oder es ist in allen Fällen das Exekutivorgan der betreffenden Körperschaft als zuständig zu erklären.

§ 6 Abs. 1 (Zuständigkeiten)

Evangelisch-reformierte
Landeskirche des Kantons
Zürich

8024 Zürich

Antrag / Bemerkung

Kompetenzregelung für andere öffentliche Organe

Begründung

Das Gesetz bezweckt eine umfassende Regelung der digitalen Basisdienste. Es ist deshalb auch für die anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften wie die Evangelisch-reformierte Landeskirche eine Kompetenzordnung für die Entwicklung vorzusehen, z.B. die "oberste leitende Behörde" oder das "oberste leitende und vollziehende Organ" (vgl. auch die Begründung zu § 5 Abs. 2).

§ 13 Abs. 1 lit. a (Datenbearbeitung)

Evangelisch-reformierte
Landeskirche des Kantons
Zürich

8024 Zürich

Antrag / Bemerkung

Löschung des Protokolls

Begründung

Werden die Anmeldungen protokolliert, so ist auch zu regeln, wie lange die diesbezüglichen Daten aufbewahrt bzw. wann sie gelöscht werden.

§ 16 Abs. 2 (Kosten und Gebühren)

Evangelisch-reformierte
Landeskirche des Kantons
Zürich

8024 Zürich

Antrag / Bemerkung

"Gebühr" statt "Kostenbeteiligung"

Begründung

Es erscheint unklar, was mit dem Begriff "Kostenbeteiligung" gemeint ist, d.h. ob es sich um eine Beteiligung an den Entwicklungs- und Betriebskosten handelt oder um eine Benutzungsgebühr zulasten öffentlicher Organe, die den Webzugang nutzen. Dies ist zu klären durch die Verwendung der Formulierung "Beteiligung an den Kosten gemäss Abs. 1" oder "Gebühr". Allerdings trägt gemäss § 16 Abs. 1 eigentlich der Kanton die Kosten, weshalb nicht einzuleuchten vermag, weshalb und wofür die öffentlichen Organe - zu denen auch der Kanton zählt - trotzdem eine Kostenbeteiligung leisten sollen (der Kanton müsste demnach die von ihm erbrachten Leistungen sich selber vergüten). § 16 Abs. 1 und 2 scheinen sich zu widersprechen. Allenfalls ist in § 16 Abs. 1 klarzustellen, für wen der Kanton die Kosten trägt.

C. Digitaler Arbeitsplatz

Evangelisch-reformierte
Landeskirche des Kantons
Zürich

8024 Zürich

Antrag / Bemerkung

Hinweis/Bedenken

Begründung

Eine gesetzliche Regelung der Nutzung cloudbasierter Informatikdienstleistungen im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes ist im Grundsatz zu begrüessen. Allerdings gilt diese Regelung bereits aufgrund der Grundsätze des Datenschutzes, die sich im IDG finden. Es ist daher die Frage, ob es überhaupt einer zusätzlichen Regelung bedarf. Denn auch mit einer solchen ist nicht restlos gewährleistet, dass Unberechtigte keinen Zugriff auf die auf diesem Weg gespeicherten Daten haben. Die Nutzung von Cloud-Diensten, insbesondere von Microsoft 365, verursacht aufgrund der Zusatzvereinbarung der Schweizerischen Informatik-Konferenz mit Microsoft erhebliche Lizenzierungskosten, die bei der Landeskirche und bei

Gesetz über digitale Basisdienste

Rückmeldung über eVernehmlassungenZH

den Kirchgemeinden erheblich ins Gewicht fallen. Es ist daher die Frage, ob die anfallenden Kosten als Folge der gesetzlichen Vorgaben in einem angemessenen Verhältnis zur nur beschränkt erreichbaren Datensicherheit stehen.

[Nachtrag via E-Mail: Die vorgesehene Verpflichtung zur vollständigen Verschlüsselung könne dazu führen, dass keine Cloudanwendungen mehr möglich seien, da entsprechende Anbieterinnen mit den erforderlichen technischen Möglichkeiten fehlen. Dies wäre natürlich für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft weder organisatorisch noch ökonomisch sinnvoll und auch nicht sicher.]

Teilnehmer/in

Antrag / Bemerkung / Begründung

2. Rechtslage im Kanton ZürichKatholische Kirche im
Kanton Zürich

Verwaltung Synodalrat

8001 Zürich

Antrag / Bemerkung

Generell-abstrakte Regelung statt Regelung spezifischer digitaler Basisdienste
auf Gesetzesstufe

Begründung

Der Synodalrat erachtet es als sinnvoll, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die rechtliche Grundlage für digitale Basisdienste geschaffen wird, das elektronische Angebot einer konkreten öffentlichen Leistung (einzelne Verwaltungsaufgabe) jedoch in der Fachgesetzgebung zu regeln ist. Auch teilt er die Einschätzung, dass das Gesetz über die digitalen Basisdienste möglichst weit zu fassen ist, um technische Weiterentwicklungen miteinzuschliessen. Nicht schlüssig erscheint dem Synodalrat jedoch, dass das Gesetz über die digitalen Basisdienste - so ist aus dem Wortlaut von § 1 lit. a zu schliessen - verlangt, dass jeder Basisdienst im Gesetz selber explizit genannt werden muss. Anstatt der Aufzählung konkreter Basisdienste in diesem Gesetz sollte geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen Basisdienste generell betrieben, genutzt und (weiter)entwickelt werden dürfen. Andernfalls muss für jeden neuen digitalen Basisdienst das vorliegende Gesetz geändert oder eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Viele der Bestimmungen im 4. Abschnitt des Gesetzes könnten aus Sicht des Synodalrats deshalb allgemeiner formuliert werden und damit für digitale Basisdienste generell Geltung beanspruchen. Die Themenbereiche "Authentifizierung/Identifikation", "Zentraler Zugang" und "cloudbasierte Anwendungen" können aus Sicht des Synodalrats abstrakt formuliert werden, um künftige Lösungen mitzuerfassen. Dies würde dem Legalitätsprinzip genügen und die rechtsstaatlich fragwürdige Regelung zur Entwicklung von digitalen Basisdiensten (§§ 5 f.) überflüssig machen. Die bereits geplanten digitalen Basisdienste wie das "Zürikonto" könnten - soweit nötig - auf Verordnungsstufe im Detail geregelt werden.

3. Normstufe, Regelungsdichte und Regelungsbestimmtheit

Katholische Kirche im
Kanton Zürich
Verwaltung Synodalrat
8001 Zürich

Antrag / Bemerkung

Keine Aufzählung von konkreten digitalen Basisdiensten auf Gesetzesstufe

Begründung

Siehe oben. Vgl. insbesondere § 1 lit. a und § 2 Abs. 1 Entwurf.

§ 1 lit. a (Gegenstand)

Katholische Kirche im
Kanton Zürich
Verwaltung Synodalrat
8001 Zürich

Antrag / Bemerkung

Definition des Begriffs "digitaler Basisdienst"

Begründung

Aus dem Gesetz ergibt sich weder direkt noch durch Verweis, was unter "digitaler Basisdienst" zu verstehen ist. Einerseits handelt es sich dabei um einen sehr technischen Begriff, der nicht allgemein verständlich ist. Andererseits ist er abzugrenzen von den Fachapplikationen für konkrete Verwaltungsaufgaben. Es ist daher eine Legaldefinition im Gesetz selber vorzusehen.

§ 2 Abs. 1 (Geltungsbereich)

Katholische Kirche im
Kanton Zürich
Verwaltung Synodalrat

Antrag / Bemerkung

Legaldefinition des Begriffs "öffentliches Organ"

3. Normstufe, Regelungsdichte und Regelungsbestimmtheit

8001 Zürich

Begründung

Wer sich in der zürcherischen Gesetzgebung auskennt, vermutet zwar, dass der Begriff "öffentliches Organ" im Vernehmlassungsentwurf mit der Verwendung dieses Begriffs im Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) übereinstimmt. Diese Vermutung ergibt sich aber nicht aus dem Gesetz, weshalb auch hierfür eine Legaldefinition oder eine Verweisung auf das IDG anzubringen ist.

§ 3 Abs. 1 lit. a (Standards und Schnittstellen)Katholische Kirche im
Kanton Zürich

Verwaltung Synodalrat

8001 Zürich

Antrag / Bemerkung

Überprüfung vom Teilsatz "der in diesem Gesetz geregelt"

Begründung

Um die Interoperabilität von allen künftigen von öffentlichen Organen betriebenen, genutzten oder entwickelten digitalen Basisdiensten zu gewährleisten, sollte auf den einschränkenden Teilsatz "der in diesem Gesetz geregelt" (Basisdienste) verzichtet werden.

§ 5 Abs. 1 (Voraussetzungen)Katholische Kirche im
Kanton Zürich

Verwaltung Synodalrat

8001 Zürich

Antrag / Bemerkung

Ungenügende Bestimmtheit der Regelung

3. Normstufe, Regelungsdichte und Regelungsbestimmtheit

Begründung

Die hier vorgeschlagene Regelung ist als Blankettermächtigung an den Regierungsrat formuliert. Sie nennt Voraussetzungen, welche aufgrund von gleichgeordnetem Recht ohnehin gelten. Die Regelung erscheint dem Synodalrat deshalb rechtsstaatlich fragwürdig. Insbesondere fehlt eine genügend bestimmte gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung, wenn es genügen soll, dass ein Rechtsetzungsvorhaben lediglich gestartet ist. Zudem ist fraglich, ob in allen Fällen bereits bei der Entwicklung eines digitalen Basisdienstes vorab feststeht, dass keine besonderen Personendaten bearbeitet werden oder bearbeitet werden müssen.

§ 5 Abs. 1 lit. b (Voraussetzungen)

Katholische Kirche im
Kanton Zürich
Verwaltung Synodalrat
8001 Zürich

Antrag / Bemerkung

Verwaltungsaufgabe oder digitaler Basisdienst?

Begründung

Es ist unklar, ob mit "Aufgabe" die Verwaltungsaufgabe (Fachgesetzgebung) oder der digitale Basisdienst gemeint ist.

§ 5 Abs. 2 (Voraussetzungen)

Katholische Kirche im
Kanton Zürich
Verwaltung Synodalrat
8001 Zürich

Antrag / Bemerkung

Klärung der Zuständigkeiten im Verhältnis zu § 6 des Vernehmlassungsentwurfs

Begründung

3. Normstufe, Regelungsdichte und Regelungsbestimmtheit

Für die einmalige Verlängerung der Entwicklungsphase eines digitalen Basisdienstes ist in allen Fällen der Regierungsrat zuständig. Hingegen soll für die Entwicklung ohne gesetzliche Grundlage je nach dem, auf welcher Ebene ein digitaler Basisdienst zur Anwendung gelangen soll, der Regierungsrat oder der Gemeindevorstand zuständig sein. Damit fallen die Zuständigkeiten in einem laufenden Prozess bzw. Vorhaben auseinander. Entweder ist in allen Fällen die generelle Zuständigkeit des Regierungsrates festzuschreiben (für alle Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts, d.h. inkl. politische, Schul- und Kirchgemeinden und Zweckverbände) oder es ist in allen Fällen das Exekutivorgan der betreffenden Körperschaft als zuständig zu erklären.

§ 6 Abs. 1 (Zuständigkeiten)

Katholische Kirche im
Kanton Zürich
Verwaltung Synodalarat
8001 Zürich

Antrag / Bemerkung

Kompetenzregelung für andere öffentliche Organe

Begründung

Das Gesetz bezweckt eine umfassende Regelung der digitalen Basisdienste. Es ist deshalb auch für die anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie die Römisch-katholische Körperschaft, eine Kompetenzordnung für die Entwicklung vorzusehen, z.B. die "oberste leitende Behörde" oder das "oberste leitende und vollziehende Organ" (vgl. auch die Begründung zu § 5 Abs. 2).

§ 13 Abs. 1 lit. a (Datenbearbeitung)

Katholische Kirche im
Kanton Zürich
Verwaltung Synodalarat

Antrag / Bemerkung

Löschung des Protokolls

3. Normstufe, Regelungsdichte und Regelungsbestimmtheit

8001 Zürich

Begründung

Werden die Anmeldungen protokolliert, so ist auch zu regeln, wie lange die diesbezüglichen Daten aufbewahrt bzw. wann sie gelöscht werden.

§ 16 Abs. 2 (Kosten und Gebühren)

Katholische Kirche im
Kanton Zürich

Antrag / Bemerkung

"Gebühr" vs. "Kostenbeteiligung"

Verwaltung Synodalrat

8001 Zürich

Begründung

Grundsätzlich wäre es sehr begrüssenswert, wenn der Kanton die Plattform, wie z.B. das «Züri-Konto», die ohnehin erstellt werden soll, gleich für alle kirchlichen Bedürfnisse, Verwaltungsverfahren etc. miteinplant und allen katholischen Einwohnern Zugang zum kirchlichen Bereich ermöglicht. Auch für die Einwohner im Kt. Zürich wäre eine einzige Plattform für alle verwaltungstechnischen Anliegen mit demselben Konto viel benutzerfreundlicher, als verschiedene Konten. Aus Sicht der Römisch-katholischen Körperschaft wäre eine Gebühr oder Kostenbeteiligung angemessen. Die technische Umsetzung in verschiedenen Sektionen (Gemeinde, Kath. Kirche, Ref. Kirche etc.) sollte mitberücksichtigt bzw. miteingeplant werden, sodass der Datenschutz für sensible Personendaten dabei stets gewährleistet ist. Das ist aus Sicht der Römisch-katholischen Körperschaft technisch auch umsetzbar. Es erscheint im Weiteren unklar, was mit dem Begriff "Kostenbeteiligung" gemeint ist, d.h. ob es sich um eine Beteiligung an den Entwicklungs- und Betriebskosten handelt oder um eine Benutzungsgebühr zulasten öffentlicher Organe, die den Webzugang nutzen. Dies ist zu klären durch die Verwendung der Formulierung "Beteiligung an den Kosten gemäss Abs. 1" oder "Gebühr".

C. Digitaler Arbeitsplatz

3. Normstufe, Regelungsdichte und Regelungsbestimmtheit

Katholische Kirche im
Kanton Zürich

Verwaltung Synodalrat

8001 Zürich

Antrag / Bemerkung

Hinweis/Bedenken

Begründung

Eine gesetzliche Regelung der Nutzung cloudbasierter Informatikdienstleistungen im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes ist im Grundsatz zu begrüßen. Allerdings gilt diese Regelung bereits aufgrund der Grundsätze des Datenschutzes, die sich im IDG finden. Es ist daher die Frage, ob es überhaupt einer zusätzlichen Regelung bedarf. Denn auch mit einer solchen ist nicht restlos gewährleistet, dass Unberechtigte keinen Zugriff auf die auf diesem Weg gespeicherten Daten haben. Anzumerken ist auch, dass die Nutzung von Cloud-Diensten, insbesondere von Microsoft 365, aufgrund der Zusatzvereinbarung der Schweizerischen Informatik-Konferenz mit Microsoft erhebliche Lizenzierungskosten verursacht, die bei der Römisch-katholischen Körperschaft und bei den Kirchgemeinden erheblich ins Gewicht fallen. Es ist daher die Frage, ob die anfallenden Kosten als Folge der gesetzlichen Vorgaben in einem angemessenen Verhältnis zur nur beschränkt erreichbaren Datensicherheit stehen.

§ 17 Abs. 1 (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)

Katholische Kirche im
Kanton Zürich

Verwaltung Synodalrat

8001 Zürich

Antrag / Bemerkung

Verschärfung des IDG vermeiden

Begründung

Grundsätzlich entspricht der Text den gesetzlichen Vorgaben, allerdings könnte eine Lösung z.B. mit MS 365 von SIK (Schweizerische Informatikkonferenz) unter Umständen sehr kostenintensiv werden. Das wäre für die Römisch-katholische Körperschaft und die Kirchgemeinden nicht stemmbar. Der Text entspricht den Vorgaben des IDG, ausser der Handhabung des Verschlüsselungsschlüssels. Die Handhabung des Schlüssels (ob private key oder public key) ist im IDG nicht vorgeschrieben, macht aber durchaus Sinn. Wenn der Inhaber der Daten – die öffentliche Behörde – den private key bei

3. Normstufe, Regelungsdichte und Regelungsbestimmtheit

sich hat, kann die Cloud-Anbieterin nicht ohne die Mitarbeit des Dateninhabers Daten einsehen oder weitergeben. Falls § 17 so übernommen wird, wäre diese Einschränkung als Verschärfung des IDG zu sehen.

Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte



c/o Obergericht des Kantons Zürich
Postfach, 8021 Zürich
Telefon 044 257 92 19

Staatskanzlei

per E-Mail an

florian.bergamin@sk.zh.ch

Zürich, den 13. Mai 2024

Gesetz über digitale Basisdienste (Neuerlass)

Sehr geehrter Frau Staatsschreiberin Dr. Arioli

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 13. Februar 2024 in der oben erwähnten Sache, danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und teilen Ihnen mit, dass die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte auf eine Stellungnahme verzichtet.

Freundliche Grüsse


Verwaltungskommission der
obersten kantonalen Gerichte

Der Präsident:



lic. iur. Martin Langmeier
Präsident des Obergerichts

Der Sekretär:



lic. iur. Alberto Nido
Generalsekretär des Obergerichts



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Frau Staatsschreiberin
Dr. Kathrin Arioli
Staatskanzlei

Per E-Mail an: florian.bergamin@sk.zh.ch

Unser Zeichen: 240175VNL-03 / hfe

Zürich, 13. Mai 2024

Gesetz über digitale Basisdienste – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. Februar 2024 und danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung. Wir übermittelten unsere Bemerkungen in der Web-Anwendung «eVernehmlassungenZH». Anbei finden Sie das PDF unserer Stellungnahme.

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich
Die Beauftragte

Dr. Dominika Blonski

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Gesetz über digitale Basisdienste

Teilnehmerangaben:

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich
Beckenhofstrasse 23
8006 Zürich

Kontaktangaben:

Kanton Zürich
Neumühlequai 10
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: florian.bergamin@sk.zh.ch
Telefon: +41 43 258 84 02

Teilnehmeridentifikation:

148370

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen	Sollte an der Bestimmung zur Inbetriebnahme von digitalen Basisdiensten ohne Rechtsgrundlagen in § 5 festgehalten werden, ist eine Definition des Begriffs «digitale Basisdienste» in das Gesetz aufzunehmen (siehe Anmerkungen zu § 5). Wird die Bestimmung zur Inbetriebnahme von digitalen Basisdiensten in § 5 gestrichen, reicht die aktuelle Beschreibung des Begriffs «digitale Basisdienste» in den Erläuterungen.	Der Vernehmlassungsentwurf von DigiBasis sieht in § 5 eine Bestimmung zur Inbetriebnahme von digitalen Basisdiensten ohne Rechtsgrundlagen vor. Solange der Begriff «digitale Basisdienste» nicht trennscharf definiert wird, kann der Anwendungsbereich dieser Bestimmung nicht eingegrenzt werden, weil potentiell sehr viele Digitalisierungsprojekte unter den Begriff «digitale Basisdienste» fallen können. Entsprechend ist eine enge Definition des Begriffs «digitale Basisdienste» in DigiBasis aufzunehmen, damit die bereits im Grundsatz problematische Bestimmung zur Inbetriebnahme von digitalen Basisdiensten ohne Rechtsgrundlagen in § 5 nicht zu extensiv angewendet werden kann.
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 5 Abs. 1 (Voraussetzungen)	Die Bestimmung zur Inbetriebnahme von digitalen Basisdiensten ohne Rechtsgrundlagen ist zu streichen und mit einer Bestimmung zu Pilotversuchen nach dem Vorbild von Art. 15 Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG, SR 172.019) zu ersetzen.	<p>Die Bestimmung zur Inbetriebnahme von digitalen Basisdiensten ohne Rechtsgrundlagen ist problematisch. Sie soll gemäss den Erläuterungen Situationen adressieren, in welchen die Inbetriebnahme eines digitalen Basisdienstes und das Inkrafttreten von erforderlichen Rechtsgrundlagen aufgrund der unterschiedlichen Geschwindigkeiten und Abhängigkeiten von technischer Entwicklung und Rechtssetzungsverfahren zeitlich auseinanderfallen. Dabei werden jedoch die demokratischen Prozesse umgangen und das Legalitätsprinzip ausgehöhlt. Diese Situation wird durch die Tatsache verschärft, dass der Entwurf des Gesetzes keine Definition von digitalen Basisdiensten enthält und somit praktisch nicht eingegrenzt wird. Die Situation wird weiter durch die Tatsache verschärft, dass es sich bei digitalen Basisdiensten oft um sehr grosse Digitalisierungsprojekte handeln dürfte. Werden solche Projekte potentiell 7 Jahre ohne Rechtsgrundlagen vorangetrieben, entsteht ein riesiger Druck auf den Gesetzgeber und eine freie Meinungsfindung zum Erlass von Rechtsgrundlagen (oder eben nicht) wird aufgrund des fortgeschrittenen Stadiums des Projekts und der bereits investierten Ressourcen erschwert, wenn nicht verunmöglicht. Schliesslich wird die Situation durch die Tatsache verschärft, dass diese Regelung für alle öffentlichen Organe im Kanton Zürich gilt und so an enorm vielen Orten Digitalisierungsprojekte ohne Rechtsgrundlagen entstehen könnten. Dies darf nicht die Vision der Digitalisierung sein.</p> <p>Vergleichbare Gesetze wie das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) enthalten keine Bestimmung, mit der eine Inbetriebnahme von Digitalisierungsprojekten ohne Rechtsgrundlagen möglich ist. Sinnvoller erscheint deswegen eine erweiterte, mit dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) abgestimmte, Regelung zu Pilotversuchen nach dem Vorbild von Art. 15 EMBAG.</p>
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	A. Elektronische Identifizierung	Die Verwendung der Terminologie «Identifizierung» ist zu überprüfen.	Die Erläuterungen zu § 7 erwähnen unter dem Punkt «Abgrenzungen», dass die Begriffe «identifizieren» und «authentifizieren» zwei Vorgänge mit unterschiedlichem Regelungsbedarf bezeichnen, die auseinander zu halten sind. Da §§ 7 und 8 die Authentifizierung regeln, ist nicht ersichtlich, weshalb unter Punkt A von der elektronischen Identifizierung gesprochen wird. Konsequenterweise wäre hier die elektronische Authentifizierung zu nennen anstatt der elektronischen Identifizierung.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 13 Abs. 2 (Datenbearbeitung)	Es ist in den Erläuterungen zu klären, inwiefern sich die Regelung über den Bezug von Daten in § 13 Abs. 2 von der Regelung über den Bezug von Daten in § 8 Abs. 1 unterscheidet und weswegen beide Arten des Bezugs von Daten relevant sind. Sollten nicht beide Arten des Bezugs von Daten relevant sein, dann ist diese Bestimmung zu streichen.	Es wird aus dem Gesetz nicht klar, wo der Unterschied zwischen den beiden Regelungen liegt und weswegen es zwei verschiedene Arten des Bezugs von Daten über eine Nutzerin oder einen Nutzer braucht.
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	C. Digitaler Arbeitsplatz	Der digitale Arbeitsplatz (DAP) braucht zusätzliche rechtliche Regulierungen, die in diesem Zusammenhang erlassen werden könnten. Dies betrifft insbesondere: – Biometrische Verifikationsmethoden – Auftragsdatenbearbeitung beim Service Desk – Auftragsdatenbearbeitung beim Laufwerk «H»	Die aktuelle Regelung des DAP im DigiBasis beschränkt sich auf das Thema der Informationsbearbeitung durch Dritte (§ 17). Weiterer Regelungsbedarf besteht bei folgenden Datenbearbeitungen: 1. Biometrische Verifikationsmethoden Im Rahmen der Anmeldung beim DAP werden auch biometrische Merkmale verwendet. Biometrische Daten stellen besondere Personendaten dar (§ 3 Abs. 4 lit. a Ziff. 2 IDG). Das Bearbeiten besonderer Personendaten bedarf einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz (§ 8 Abs. 2 IDG). Für die Verwendung von biometrischen Merkmalen beim DAP gibt es derzeit keine entsprechende Regelung. Sie kann im DigiBasis geschaffen werden. Vorbild dafür kann Art. 20 Abs. 2 Bundesgesetz über die Informationssicherheit beim Bund (ISG, SR 128) sein: «Sie (Behörden und Organisationen) können biometrische Verifikationsmethoden verwenden, wenn dies zur risikogerechten Identifizierung von Personen erforderlich ist. Die biometrischen Daten werden nach dem Wegfall der Zugangsberechtigung vernichtet.» Dieser Regelungsbedarf erstreckt sich nicht nur auf den DAP, wie er in der Kantonsverwaltung betrieben wird. 2. Auftragsdatenbearbeitung beim Service Desk Beim DAP der Kantonsverwaltung gibt es einen Fluss von Informationen der DAP-nutzenden Organisationseinheit zum Amt für Informatik (AFI) im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung beim Service Desk. Dieser Datenfluss stellt eine Auftragsdatenbearbeitung dar (§ 6 IDG). Sollte das AFI nicht planen für diese (und andere) Auftragsdatenbearbeitungen mit allen DAP-nutzenden Organisationseinheiten einen Auftragsdatenbearbeitungsvertrag (ADV) abzuschliessen, muss die Auftragsdatenbearbeitung durch das AFI im Rahmen des Service Desk und deren Rahmenbedingungen gesetzlich geregelt werden. Das DigiBasis würde sich hier als Regelungsort anbieten. Dieser Regelungsbedarf erstreckt sich voraussichtlich nur auf den DAP, wie er in der Kantonsverwaltung betrieben wird. 3. Auftragsdatenbearbeitung beim Laufwerk «H» Beim DAP der Kantonsverwaltung gibt es einen Fluss von Informationen der DAP-nutzenden Organisationseinheit zum AFI im Zusammenhang mit der Nutzung des Laufwerks «H». Dieser Datenfluss und die Zugriffsmöglichkeiten des AFI stellen Auftragsdatenbearbeitungen dar (§ 6 IDG). Sollte das AFI nicht planen für diese (und andere) Auftragsdatenbearbeitungen mit allen DAP-nutzenden Organisationseinheiten einen ADV abzuschliessen, muss die Auftragsdatenbearbeitung durch das AFI im Rahmen des Laufwerks «H» und deren Rahmenbedingungen gesetzlich geregelt werden. DigiBasis würde sich hier als Regelungsort anbieten. Dieser Regelungsbedarf erstreckt sich voraussichtlich nur auf den DAP, wie er in der Kantonsverwaltung betrieben wird.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	§ 17 Abs. 1 (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)	Die Datenschutzbeauftragte begrüsst die Regelung von § 17.	<p>§ 17 stellt eine unabdingbare Rechtsgrundlage für die cloudbasierte Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des DAP dar. § 17 legt die Rahmenbedingungen fest, die für eine grundrechts- und datenschutzkonforme Datenbearbeitung zu beachten sind, wenn Anwendungen des DAP an Anbieterinnen von cloudbasierten Dienstleistungen ausgelagert werden. Dies schafft die notwendige Rechtssicherheit für die öffentlichen Organe und sorgt für die entsprechende Transparenz gegenüber den betroffenen Personen. Grundlegend ist die Festlegung, dass solche Anwendungen nur in der Schweiz oder EU betrieben werden dürfen, was für klare rechtliche Rahmenbedingungen und einen gleichwertigen Datenschutz sorgt.</p> <p>Kumulativ gehört dazu, dass besondere Personendaten und Daten unter einem spezifischen Geheimnisschutz (lit. a) auch gegenüber dem Auftragsbearbeiter wirksam zu verschlüsseln sind. Damit ist sichergestellt, dass das öffentliche Organ die geeigneten und erforderlichen Massnahmen der Datensicherheit umsetzt.</p> <p>Für die «sonstigen Informationen» (lit. b) sind Kriterien aufgeführt, die im Einzelfall eine Beurteilung der vertretbaren Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen verlangen. Es gilt dabei zu berücksichtigen, dass dies im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu erfolgen hat, auf welche in Absatz 2 korrekterweise hingewiesen wird.</p> <p>Insgesamt erweist sich diese Bestimmung als ausgewogene Lösung für die Nutzung von cloudbasierten Dienstleistungen und damit als notwendige Voraussetzung für eine rechtskonforme Umsetzung cloudbasierter Lösungen, die den Aspekten des Datenschutzes und der Informationssicherheit Rechnung trägt. Damit ist diese Gesetzesbestimmung auch die Grundlage, um den öffentlichen Organen weitergehende und vertiefte Anleitungen zur Nutzung von cloudbasierten Dienstleistungen zur Verfügung stellen zu können.</p>
Vorentwurf Gesetz über digitale Basisdienste mit erläuterndem Bericht	Allgemeine Rückmeldungen	<p>Die Datenschutzbeauftragte begrüsst das Erlassprojekt DigiBasis und dessen Regelungsgegenstand. Die Datenschutzbeauftragte wurde bereits im Vorfeld der Vernehmlassung konsultiert und konnte erste Inputs zur Vorlage einbringen.</p> <p>- Anhang A</p>	

Anhang A



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Frau Staatsschreiberin
Dr. Kathrin Arioli
Staatskanzlei

Per E-Mail an: florian.bergamin@sk.zh.ch

Unser Zeichen: 240175VNL-03 / hfe

Zürich, 13. Mai 2024

Gesetz über digitale Basisdienste – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. Februar 2024 und danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung. Wir übermittelten unsere Bemerkungen in der Web-Anwendung «eVernehmlassungenZH». Anbei finden Sie das PDF unserer Stellungnahme.

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich
Die Beauftragte

Dr. Dominika Blonski

Teilnehmer/in

Antrag / Bemerkung / Begründung

§ 3 Abs. 1 (Standards und Schnittstellen)Finanzkontrolle des
Kantons Zürich

8090 Zürich

Antrag / Bemerkung

Schaffung eines dritten Absatzes:

3 Grundsätzlich sind die digitalen Angebote über ein zentrales Portal im Sinne der Basisdienste anzubieten.

Begründung

Die Bevölkerung und Unternehmen sollten die Möglichkeit haben ihre Dienstleistungen möglichst einfach, ohne Medienbrüche und möglichst über nur ein Portal zu beziehen. Zudem könnten bei nur einem Portal für alle Dienstleistungen langfristig Kosten für die Basisinfrastruktur eingespart werden.

§ 4 (Vereinbarungen mit Bund und Kantonen)Finanzkontrolle des
Kantons Zürich

8090 Zürich

Antrag / Bemerkung

Ergänzung eines dritten Absatzes (analog zu Art. 4 Abs. 2 EMBAG)

"Die Vereinbarungen legen, soweit erforderlich, insbesondere folgendes fest:

- a. die Zuständigkeiten;
- b. die Organisation;
- c. die Finanzierung;
- d. das anwendbare Recht, insbesondere in den Bereichen Datenschutz und Informationssicherheit, Öffentlichkeit der Verwaltung, Personalrecht und

Archivierung."

Begründung

Die Ergänzung würde zu einer Stärkung der Governance im Bereich der Vereinbarungen mit Bund und Kantonen führen.

§ 7 (Nutzung des Authentifizierungsdienstes des Bundes)

Finanzkontrolle des
Kantons Zürich

8090 Zürich

Antrag / Bemerkung

Ersatz des Begriffs "kann" durch den Begriff "soll"

Begründung

Im Sinne der wirtschaftlichen Entwicklung sollten Doppelspurigkeiten im Bereich der Login-Lösungen so tief wie möglich gehalten werden. Entsprechend sollte wo immer möglich auf die Bundesauthentifizierungslösung abgestützt werden. Damit wird die Nutzung für die Bevölkerung und Unternehmen vereinheitlicht und somit vereinfacht.

§ 8 Abs. 1 (Datenbearbeitung)

Finanzkontrolle des
Kantons Zürich

8090 Zürich

Antrag / Bemerkung

Entfernung einer abschliessenden Aufzählung

Begründung

Eine abschliessende Auflistung auf Gesetzesstufe ist in Anbetracht der technologischen Entwicklung nicht sinnvoll. Zudem würde eine solche abschliessende Aufzählung in Zukunft potenziell Innovationen erschweren.

§ 10 Abs. 2 (Webzugang)Finanzkontrolle des
Kantons Zürich

8090 Zürich

Antrag / Bemerkung

Die Aufgabenzuordnung zur Staatskanzlei erklärt sich aus der Tatsache, dass die Staatskanzlei eine wesentliche Funktion im Rahmen der digitalen Transformation einnimmt. Aus Sicht der Finanzkontrolle stellt sich jedoch die Frage, ob diese Aufgabenzuordnung auch in einem Regelbetrieb sinnvoll bleibt.

Begründung

siehe Antrag

§ 10 Abs. 3 (Webzugang)Finanzkontrolle des
Kantons Zürich

8090 Zürich

Antrag / Bemerkung

Ersatz des Begriffs "können" durch "sollen"

Begründung

siehe Antrag

§ 11 lit. a (Inhalt)Finanzkontrolle des
Kantons Zürich

8090 Zürich

Antrag / Bemerkung

Aus Sicht der Finanzkontrolle sind nachfolgende Aspekte entweder im Gesetz explizit zu nennen oder in eine Verordnung einzupflegen:

Gesetz über digitale Basisdienste

Rückmeldung über eVernehmlassungenZH

- Die Pflege der eigenen Daten sollte, wo möglich und sinnvoll, über den Webzugang ermöglicht werden.
- Es sollte möglich sein, auf Belege von erledigten Geschäften zugreifen zu können und diese auch exportieren zu können, um eine persönliche Archivierung sicherzustellen.
- Es sollte möglich sein, die bisher physische Korrespondenz mit der Verwaltung über das gesicherte Portal abwickeln zu können.

Begründung

siehe Antrag

§ 13 Abs. 1 (Datenbearbeitung)

Finanzkontrolle des
Kantons Zürich

8090 Zürich

Antrag / Bemerkung

Die Aufgabenzuordnung zur Staatskanzlei erklärt sich aus der Tatsache, dass die Staatskanzlei eine wesentliche Funktion im Rahmen der digitalen Transformation einnimmt. Aus Sicht der Finanzkontrolle stellt sich jedoch die Frage, ob diese Aufgabenzuordnung auch in einem Regelbetrieb sinnvoll bleibt.

Begründung

siehe Antrag

§ 14 Abs. 1 (Sperrung des Webzugangs)

Finanzkontrolle des
Kantons Zürich

8090 Zürich

Antrag / Bemerkung

Ergänzung eines dritten Absatzes (analog zu Art. 3 Abs. 5 EMBAG)

Gesetz über digitale Basisdienste

Rückmeldung über eVernehmlassungenZH

"Die Risiken für den Datenschutz und die Informationssicherheit sowie für die Sicherheit und Verfügbarkeit von Daten und Diensten wird berücksichtigt."

Begründung

Eine Definition der Auswirkungen einer Nichtverfügbarkeit oder Sperrung bspw. auf Fristeneinhaltung und Betrieb ist aktuell noch nicht vorhanden. Dieser Fall sollte noch berücksichtigt werden.

§ 16 Abs. 1 (Kosten und Gebühren)

Finanzkontrolle des
Kantons Zürich
8090 Zürich

Antrag / Bemerkung

Einfügung eines vierten Absatzes:

4 Der Regierungsrat wird ermächtigt zur Umsetzung und Nutzung der digitalen Basisdienstleitungen Anreize zu schaffen

Begründung

siehe Antrag

§ 17 Abs. 1 (Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes)

Finanzkontrolle des
Kantons Zürich
8090 Zürich

Antrag / Bemerkung

Verzicht auf die Nennung von Technologien

Begründung

Gesetz über digitale Basisdienste

Rückmeldung über eVernehmlassungenZH

Eine gesetzliche Festschreibung von Technologien würde nicht dem technischen Fortschritt gerecht werden. Insbesondere die Nennung des digitalen Arbeitsplatzes und der Cloud erscheint problematisch.

5. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Finanzkontrolle des
Kantons Zürich

8090 Zürich

Antrag / Bemerkung

Löschung des Wortes: "cloudbasiert"

Begründung

Eine gesetzliche Festschreibung von Technologien würde nicht dem technischen Fortschritt gerecht werden. Insbesondere die Nennung des digitalen Arbeitsplatzes und der Cloud erscheint problematisch.